

Vereinigte Feuerwehrgeräte-Fabriken

G. m. b. H.

München, Schwanthalerstrasse 70

Der Firma gehören:

C. D. Magirus, Ulm a. d. D. — Just. Chr. Braun, A.-G., Nürnberg.
— E. C. Flader, Jöhstadt i. S. — Gustav Ewald, Cüstrin N. —
J. G. Lieb, Biberach a. R.

**Leistungsfähigste Firma der Branche
zur Lieferung sämtl. Feuerwehr-Artikel**

SPEZIALITÄT:

Feuer- u. Rettungs-Leitern

Für Handzug, Pferdezug und Auto-
mobil. Geliefert über 6000 nach
allen Erdteilen, davon mehr als
600 nach Oesterreich-Ungarn.

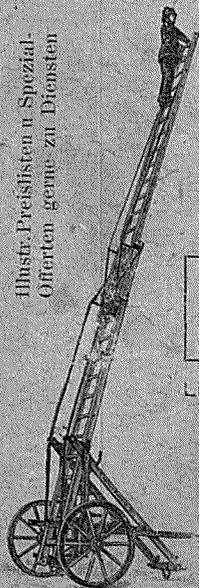
Feuerwehr-Automobile

Dampf ooo Elektrisch ooo Benzin
Rund 100 Stück geliefert.

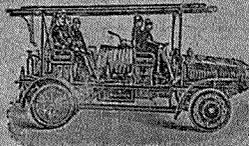
Ewald-Krankenwagen

mit Schwenkachse. Bestes System

Lieferung fracht- und zollfrei jeder
österreich.-ungar. Bahnstation



Illust. Preislisten u. Spezial-
Offerten gerne zur Diensten



Sammlung

der

Satzungen und Bestimmungen

für den

n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verband.

Im Auftrage des Ausschusses des n.-ö. Landes-
Feuerwehr-Verbandes zusammengestellt von
Karl Schneck

Obmann des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes und
Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr in St. Pölten.

Zweite Auflage.

St. Pölten 1911.

Im Selbstverlage des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes.
Druck von Friedrich Sommer in St. Pölten.

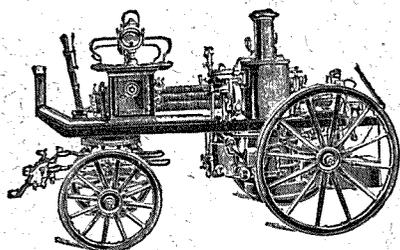


Maschinenfabriks-Gesellschaft

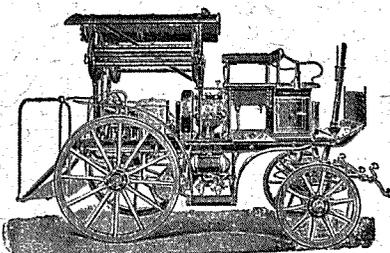


UNION IN WIEN

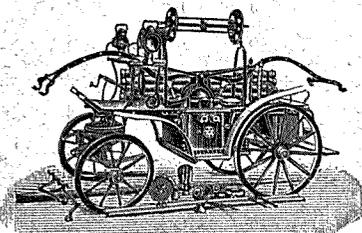
VIII/2, Hernalsergürtel, Stadtbahnbögen 68-72



Dampfspritzen, ein-, zwei- und dreizylindrig.



Benzinmotor-Spritzen mit Hochdruck-Turbinenpumpen modernster Bauart.



Handkraftspritzen und Hydrophore

Personal-Ausrüstungen
genau nach Vorschrift
und nach Mustern oder
Angaben.

Sanitäts-Geräte
Krankentransport-
wagen, Räderbahnen,
Tragbahnen, Verband-
kästen.

Leitern aller Arten
wie Dachsteckleitern,
Steigerleitern, Trag-
bare Handseilanzug-
leitern, Maschinen-
leitern, zwei-, drei-
und vierrädrig.

Mannschafts- u. Rüstwagen
Elektro-Motorspritzen.

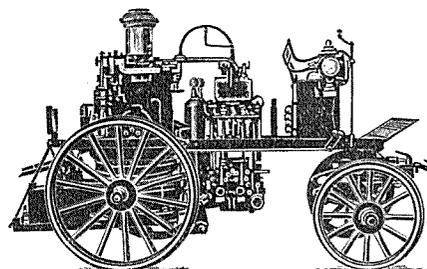
Österreichische Einheits-Kupplungen
zum Einbinden oder Ein-
walzen.

Normal-Holländergewinde.
Brause-Mundstücke.

Eigene mechanische Schlauchfabrik
Hanf- u. Flachsschläuche,
roh oder gummiert.
Gummispiral-Saugschläuche.

Beiderseits zum Saugen und Drücken!

Aut. Rachenreuther.



Dampfspritzen
Dampf-Handkraftspritzen
Benzinmotorspritzen
Moderne Rüstwagen

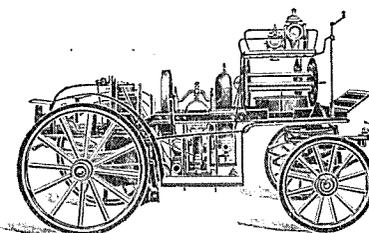
sowie alle übrigen Löschgeräte und Maschinen
erzeugt in weltbekannter Güte

Fr. Kernreuter

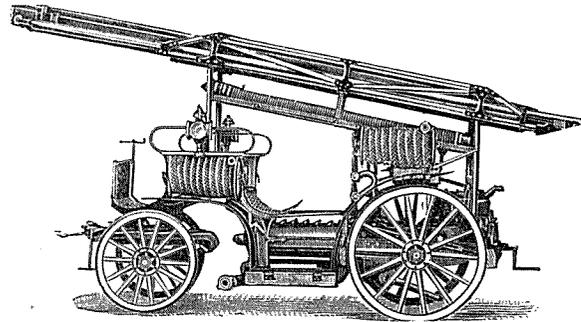
Löschmaschinen- und Feuerwehrgeräte-Fabrik

Wien, XVII/3, Hernalser Hauptstrasse 105

Reich illustrierte
Preiskurante, Photo-
graphien, Kostenvor-
anschläge jederzeit
bereitwilligst und
kostenfrei



Feuerwehrgeräte-Fabrik
Konrad Rosenbauer
 Linz a. d. D.



Benzinmotor-Spritzen neuesten Systems,
Dampf-Spritzen, Wagen-Spritzen aller Art.

Schläuche, vorzügl. Qualität, Gummispiralschläuche,
 Kupplungen, Gewinde, Personalausrüstungen nach
 Vorschrift □□□□□□ Sanitäts-Wagen und Geräte

Schiebleitern, fahr- u. tragbar sowie
 sämtliche Artikel für Feuerwehren.

Koebes Patent-
 Abprotzspritze „**Triumph**“

unerreicht in ihrer leichten und einfachen Abprotzbarkeit, geeignet
 auch zum Umbau der schwersten Abprotzspritzen bis 140 Millimeter
 Zylinderweite. * Zahlreiche Zeugnisse stehen zu Diensten.

Wirtschafts-Kübel- und Krückenspritzen.

Kataloge, Kostenvoranschläge und Auskünfte gratis.

Die vom n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbande
 eingeführten

Drucksorten für Feuerwehren

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Stammlisten, 1 Bogen | K —06 |
| Brandberichte, 1 Bogen | K —06 |
| Inventar, 1 Bogen | K —06 |
| 1 Stammlistenbuch, geb. K 2·40, brosch. K 1·50 | |
| 1 Inventarbuch, geb. K 2·40, brosch. K 1·50 | |
| 1 Brandbuch geb. K 2·20, brosch. K 1·50 | |
| 1 Protokollbuch, liniert, geb. . . von K 1·50 bis K 2.— | |
| 1 Kassebuch, liniert, gebunden, von K 1·50 bis K 2.— | |
| Jugtabögen, zur Einkassierung der Beiträge der unterstützenden Mitglieder, 1 Bogen mit 10 Karten | K —10 |
| Jugtenbuch-Block mit 100 Karten | K 1·40 |
| Übungsbuch für Landesfeuerwehren | K —70 |
| Sammlung der Satzungen und Bestim- mungen des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes | K 1.— |
| Anleitung zur Vornahme der Feuerbeschau, 1 Stück | K —06 |
| Reinbold: Brandtaktik | K —40 |
| Fried: Wasserversorgung der Ortschaften | K 1.— |
| Liederbüchlein für Feuerwehren, gebunden | K —20 |
| 1 Verlesbüchlein | K —20 |
| 1 Signalkarte | K —10 |

sind zu beziehen durch die

Schriftleitung

der

„Mitteilungen des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes“.

Maschinen-, Feuerlöschgeräte- und Metall-
warenfabrik

Wm. Knaust, Wien

II/3, Miesbachgasse 15.

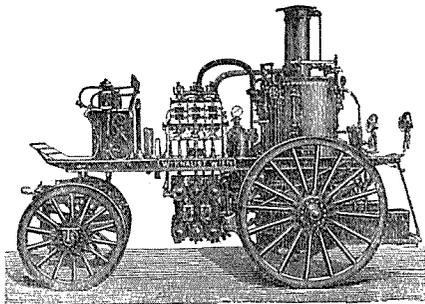
Sämtliche Ausrüstungen für Feuerwehren.

Drei-Zylinder-Dampfsprizen

bewährtester Konstruktion.

Automobile

Feuerlöschgeräte mit elektrischem Betrieb



Handkraftsprizen aller Art und Größen
Kohlensäure-Löschwagen

 Schläuche und Schlauchfittings, Steig-
und Rettungsgeräte, Exfinkteure etc. 

Kataloge und Kostenüberschläge gratis und franko.

Sammlung

der

Satzungen und Bestimmungen

für den

n. ö. Landes-Feuerwehr-Verband.

Im Auftrage des Ausschusses des n. ö. Landes-
Feuerwehr-Verbandes zusammengestellt von

Karl Schneck

Obmann des n. ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes und
Hauptmann der freiwilligen Feuerwehr in St. Pölten.

Zweite Auflage.

St. Pölten 1911.

Im Selbstverlage des n. ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes.
Druck von Friedrich Sommer in St. Pölten.

Vorwort.

Mit der fortschreitenden Entwicklung des n.-ö. Feuerwehrwesens wurden sowohl von den Landes-Feuerwehr-Versammlungen als auch vom Ausschusse des n.-ö. Feuerwehr-Verbandes zum Zwecke der einheitlichen Gestaltung des freiwilligen Feuerwehrwesens eine Reihe von Bestimmungen beschlossen, Musterfakungen, Löschornungen für Bezirks-Verbände und Feuerwehren herausgegeben, welche in dem Verbandsblatte „Mitteilungen des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes“ bekannt gemacht wurden.

Um nun den Leitungen der Verbände und Feuerwehren die jetzt geltenden Bestimmungen in übersichtlicher Weise zur Verfügung zu stellen, hat der Ausschuss des Verbandes die vorliegende Sammlung aller dieser einzelnen Bestimmungen veranstaltet und dazu auch die gesetzlichen Vorschriften nebst Erläuterungen beigegeben, welche für das freiwillige Feuerlöschwesen Wichtigkeit haben.

Der Ausschuss glaubt, mit dieser Sammlung einem wahren Bedürfnisse entgegengekommen zu sein und damit die gleichartige Verwaltung der Feuerwehren und Bezirks-Ver-

bände zu fördern, sowie die Kenntnis der Organisation des freiwilligen Feuerwehrwesens den Führern sowie den Mitgliedern unserer Vereine zu erleichtern.

Möge dieses Werkchen demnach freundliche Aufnahme bei allen freiwilligen Feuerwehren finden.

St. Pölten, im Mai 1911.

Für den Ausschuß des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes:

Karl Schneck
Obmann.



Die Entstehung der ersten freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich und die Gründung des niederösterreichischen Landes-Feuerwehr-Verbandes.

Nachdem in Deutschland in den Jahren 1841 bis 1846 die ersten freiwilligen Feuerwehren entstanden waren, fanden deren Tätigkeit und Erfolge bald Anerkennung und Nachahmung, so daß sich in den nächsten 10 Jahren das freiwillige Feuerwehrwesen besonders in Süddeutschland immer mehr und mehr verbreitete.

Die niederösterreichischen Turnvereine, welche gelegentlich ihrer Teilnahme an den deutschen Turnfesten die Einrichtungen der freiwilligen Feuerwehren kennen lernten, verpflanzten diese menschenfreundliche Idee in unsere Heimat, trachteten die durch Übung erworbene Gewandtheit und Kraft ihrer Mitglieder in den Dienst des Gemeinwohles zu stellen, und gaben hiedurch den Anstoß zur Regelung des fast allerorts arg darniederliegenden Feuerlöschwesens.

Mit dem Beginn der konstitutionellen Ära und dem Aufblühen des Vereinswesens entstanden in Niederösterreich die ersten freiwilligen Feuerwehren, welche zumeist von den Turnvereinen vom Jahre 1861 an als Turnerfeuerwehren gegründet wurden, so Krems 1861, Wr.-Neustadt, Hainburg 1862, Scheibbs, Leobersdorf 1863, Gloggnitz, Langenlois 1864, Böckleinsdorf, Baden, Böslau, Simmering, Kornenburg 1865 usw.

War auch der Widerstand gegen diese Neuerung anfangs groß, galt es auch vielfach anzukämpfen gegen Vorurteil und

starrem Gang am Althergebrachten, so war es doch erfreulich, daß die Zahl der Freunde dieser Einrichtung schnell wuchs und daß recht bald weitere Kreise Interesse an der Sache nahmen.

Im Jahre 1868 befaßte sich bereits der n.-ö. Landtag mit der Beratung über die Mittel, das Löschwesen zu fördern und den vielen Brandschäden zu steuern. Der n.-ö. Landesausschuß wurde auf Antrag des Abgeordneten Stendel beauftragt, wegen der Einführung von Feuerwehren in allen größeren geschlossenen Ortschaften Niederösterreichs eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten und dem Landtage in der nächsten Session vorzulegen.

In erster Linie bewirkten die freiwilligen Feuerwehren selbst den Aufschwung des Löschwesens in Niederösterreich, da sie mit regem Eifer für die Neugründung ähnlicher Institute wirkten, denselben Freunde warben, neue Feuerwehren einrichteten und einübten, vor allem aber den Wert eines geordneten Löschwesens einerseits durch ihre Tätigkeit und Ausdauer, andererseits durch die erzielten Erfolge bewiesen.

Durch diese Anregung vermehrte sich die Zahl der freiwilligen Feuerwehren wenn auch anfangs langsam, doch stetig, wie folgende Tabelle zeigt.

| Jahr | Zahl der neu- gegründeten Feuerwehren | Gesamtzahl der Feuerwehren | Jahr | Zahl der neu- gegründeten Feuerwehren | Gesamtzahl der Feuerwehren |
|------|---------------------------------------------|-------------------------------|------|---------------------------------------------|-------------------------------|
| 1861 | 1 | 1 | 1870 | 25 | 69 |
| 1862 | 2 | 3 | 1871 | 21 | 90 |
| 1863 | 3 | 6 | 1872 | 37 | 127 |
| 1864 | 2 | 8 | 1873 | 40 | 167 |
| 1865 | 5 | 13 | 1874 | 47 | 214 |
| 1866 | 2 | 15 | 1875 | 28 | 242 |
| 1867 | 9 | 24 | 1876 | 26 | 268 |
| 1868 | 10 | 34 | 1877 | 37 | 305 |
| 1869 | 10 | 44 | 1878 | 31 | 336 |

| Jahr | Zahl der neu- gegründeten Feuerwehren | Gesamtzahl der Feuerwehren | Jahr | Zahl der neu- gegründeten Feuerwehren | Gesamtzahl der Feuerwehren |
|------|---------------------------------------------|-------------------------------|------|---------------------------------------------|-------------------------------|
| 1879 | 29 | 365 | 1895 | 50 | 1007 |
| 1880 | 47 | 412 | 1896 | 28 | 1035 |
| 1881 | 38 | 450 | 1897 | 20 | 1055 |
| 1882 | 42 | 492 | 1898 | 51 | 1106 |
| 1883 | 47 | 539 | 1899 | 63 | 1169 |
| 1884 | 55 | 594 | 1900 | 42 | 1211 |
| 1885 | 39 | 633 | 1901 | 35 | 1246 |
| 1886 | 45 | 678 | 1902 | 32 | 1278 |
| 1887 | 37 | 715 | 1903 | 40 | 1318 |
| 1888 | 33 | 748 | 1904 | 12 | 1330 |
| 1889 | 47 | 795 | 1905 | 28 | 1358 |
| 1890 | 31 | 826 | 1906 | 13 | 1371 |
| 1891 | 19 | 845 | 1907 | 28 | 1392 |
| 1892 | 33 | 878 | 1908 | 20 | 1412 |
| 1893 | 38 | 916 | 1909 | 16 | 1428 |
| 1894 | 41 | 957 | 1910 | 13 | 1441 |

Das Interesse, welches die leitenden Personen der Feuerwehren der Verbesserung des Löschwesens entgegenbrachten, führte sie naturgemäß bei Proben neu angeschaffter Geräte, bei Übungen und dergleichen öfter zusammen, bei welchen Gelegenheiten ein reger Meinungsaustrausch über die gemachten Erfahrungen stattfand. Nachdem ein Antrag, mit jedem Gau-Feuertage auch einen Gau-Feuerwehrtage abzuhalten, nicht die Zustimmung erhalten hatte, wurde von mehreren Vertretern von Feuerwehren in Anbetracht der erfreulichen Erfolge der Feuerwehrtage in anderen Ländern und des bisherigen einmütigen Zusammengehens der Feuerwehren, die Abhaltung regelmäßig wiederkehrender Feuerwehrtage angeregt.

Die freiwillige Feuerwehr Baden, deren Hauptmann Heinrich Giertl mit großem Verständnisse für das freiwillige Feuerwehrwesen eintrat, übernahm die Einberufung des ersten niederösterreichischen Feuerwehrtages.

Dieser wurde am 16. und 17. Mai 1869 in Baden abgehalten und war bereits von 32 Feuerwehren besetzt.

In dieser Versammlung wurde der Beschluß gefaßt:

„Die freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich vereinigen sich zu einem Verbands unter dem Namen: Verband der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich.“

Der erste n.-ö. Feuerwehrtag beschäftigte sich bereits mit wichtigen Angelegenheiten, zum Theile schon mit solchen, welche erst viel später zur Ausführung gelangten, wie mit der Gründung einer Unterstützungskasse für im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner, mit der Frage der Heranziehung der Versicherungsgesellschaften zu Beiträgen für das Feuerwehrwesen, mit der Beratung des Entwurfes der n.-ö. Feuerpolizeiordnung und mit dem Antrage auf Einführung gleichartiger Schlauchgewinde.

Nachdem nun der Verband der n.-ö. Feuerwehren gegründet und dadurch ein Vereinigungspunkt für kräftiges Zusammenwirken geschaffen war, arbeiteten sowohl die jeweiligen Vororts-Ausschüsse, als auch die einzelnen Feuertage unermüdet fort an der Verbesserung und Verbreitung des Feuerwehrwesens.

Alljährlich wurde ein Feuerwehrtag abgehalten, dessen Leitung von Jahr zu Jahr eine andere Feuerwehr als Vorort übernahm, welcher auch die Geschäfte des Verbandes zu führen hatte. Vom Jahre 1876 an wurde ein ständiger Ausschuß zur Führung der Verbandsgeschäfte eingeführt und der Landesfeuertag alle 3 Jahre abgehalten.

Dem ersten ständigen Ausschusse gehörten folgende Mitglieder an: Kernreuter (Hernald), Koch (Simmering), Schneck (St. Pölten), Ulrich (Sechshaus), Dr. Wedl (Wr.-Neustadt), Willfort (Leobersdorf), Scholz (Boisdorf), Eckel (Geras), Berghin (Schwechat). Dr. Wedl, Hauptmann der Feuerwehr W.-Neustadt, wurde zum Obmann gewählt.

Eine Reihe wichtiger Beschlüsse, welche auf den Feuertagen gefaßt wurden, knüpfte ein festes Band um die

einzelnen Feuerwehren und ließ die Erkenntnis immer lebendiger werden, daß nur ein gemeinsames Vorgehen die vorgesetzten Ziele erreichen lasse.

Es würde zu weit führen alle Ergebnisse des Wirkens der Vereinigung anzuführen. So sei daher nur hingewiesen auf die Bestrebungen zur Erlangung der n.-ö. Feuerpolizeiordnung, auf die Schaffung der Unterstützungskasse für im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner, auf die Einführung einheitlicher Schlauchgewinde, gleicher Signale, zweckmäßiger Übungsvorschriften, auf die Gründung der Bezirksverbände, auf die Verbreitung von Musterfakungen und Muster-Feuerlöschordnungen für Feuerwehren und Bezirksverbände. Die Anbahnung einer möglichst gleichförmigen Verwaltung der Feuerwehren und Verbände, die regelmäßigen statistischen Erhebungen und die Einführung der Besichtigungen der Feuerwehren durch die Bezirksvertreter wirken sehr fördernd auf die Tätigkeit der Feuerwehren; die erfolgreichen Bestrebungen zur Erlangung des Gesetzes über die Beitragsleistungen der Versicherungsgesellschaften bewirkten eine namhafte Unterstützung der Feuerwehren. Die Gründung des Verbandsblattes „Mitteilungen“, welches allen Feuerwehren des Verbandes kostenfrei zugestellt wird, vermittelt den Verkehr zwischen dem Ausschusse und den Feuerwehren und fördert die Verbreitung von Kenntnissen im Feuerwehrwesen. Endlich sei noch der Gründung der „Sterbekasse“ erwähnt, durch welche auch für die Hinterbliebenen abgestorbener Mitglieder gesorgt wird.

Der jeweilige Ausschuß des Landes-Feuerwehr-Verbandes war stets bemüht, den Feuerwehren Anregung zu bieten, Errungenschaften der Feuerwehren anderer Länder auch in Niederösterreich einzuführen und dem Feuerwehrwesen im Lande immer größere Verbreitung zu verschaffen. Vielen Feuerwehren als Ratgeber zur Seite stehend, vertrat der Verbandsausschuß stets das Interesse des freiwilligen Feuerwehrwesens bei den legislativen Körperschaften und den verschiedenen Behörden.

Es ist als eine erfreuliche Tatsache zu verzeichnen, daß derzeit nahezu alle freiwilligen Feuerwehren des Landes Niederösterreich dem Landes-Feuerwehr-Verbande angehören, und es steht zu erwarten, daß dadurch der Zweck der Ver-

einigung, die Ausbreitung, Ausbildung und einheitliche Gestaltung des Feuerwehrwesens herbeizuführen, immer mehr erreicht werde.

Mögen sich die Glieder des Landes-Verbandes dieses Ziel stets vor Augen halten und eingedenk des Spruches „In der Eintracht liegt die Macht“ mit vereinten Kräften zur Erreichung dieses Zweckes beitragen; denn ein anderer Spruch Fr. v. Schillers mahnt: „Immer strebe zum Ganzen, und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an“.

Mit der Entwicklung des Feuerwehrwesens wurden naturgemäß auch die Satzungen des Verbandes einigemal verändert. Die letzte Abänderung wurde am Landes-Feuerwehrtage in Langenlois 1893 beschlossen und von der k. k. Statthalterei am 26. August 1893 genehmigt. Die Satzungen, welche nachstehend folgen, sind demnach derzeit die Richtschnur für die Glieder des Landes-Feuerwehr-Verbandes.

Grundgesetz

des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes.

Name.

§ 1. Die freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich bilden unter sich einen Verein unter dem Namen „Niederösterreichischer Landes-Feuerwehr-Verband“. Der Verein hat seinen Sitz an dem Wohnorte des jeweiligen Obmannes des Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschusses.

Zweck.

§ 2. Der Landes-Feuerwehr-Verband bezweckt die Ausbreitung, Ausbildung und einheitliche Gestaltung des Feuerwehrwesens im Lande Niederösterreich.

Mittel.

§ 3. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

- a) der Landesfeuerwehrtag und die damit verbundene Ausstellung von Löschmaschinen, Feuerwehrgeräten, Modellen, Zeichnungen usw.;
- b) die Bezirksverbände;
- c) die Vertretung des Landes-Feuerwehr-Verbandes durch einen ständigen Ausschuss;
- d) die Herausgabe eines periodischen Fachblattes und anderer das Feuerlöschwesen betreffende Veröffentlichungen.

Beitritt.

§ 4. Die Anmeldung einer freiwilligen Feuerwehr zur Aufnahme in den Landes-Feuerwehr-Verband erfolgt bei dem Bezirksvertreter. Nach der Eintragung der betreffenden Feuerwehr in die Grundliste des Bezirksverbandes hat der Bezirks-

vertreter dem Obmanne des Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschusses hierüber die Anzeige zu erstatten.

Aufnahme.

§ 5. Die Aufnahme in den Landes-Feuerwehr-Verband erfolgt mit der Eintragung in dessen Grundliste; diese ist der betreffenden Feuerwehr von dem Obmanne des Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschusses im Wege des Bezirks-Feuerwehr-Verbandes zu bestätigen und im Landes-Feuerwehr-Verbands-Blatte zu veröffentlichen.

Rechte.

§ 6. Die dem niederösterreichischen Landes-Feuerwehr-Verbande angehörigen Feuerwehren haben das Recht, für ihre im Feuerwehrdienste erkrankten und verletzten ausübenden Mitglieder, und wenn diese im Feuerwehrdienste das Leben verlieren, für ihre Hinterbliebenen bei der Verwaltung des Verbandes der Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich nach Maßgabe der Satzungen dieses Verbandes Unterstützung zu beanspruchen. Ebenso haben die Landes-Feuerwehr-Verbands-Feuerwehren laut Beschlusses des n.-ö. Landtages vom 22. Dezember 1886 das ausschließliche Recht, Subvention aus den zur Förderung des Feuerwehrwesens im Lande Niederösterreich bestimmten öffentlichen Fonds zu begehren.

Pflichten.

§ 7. Die dem niederösterreichischen Landes-Feuerwehr-Verbande angehörigen Feuerwehren haben die Pflicht:

- a) sich in allen Zweigen des Feuerwehrdienstes genügend auszubilden, daher die nötigen Übungen abzuhalten nach den vom Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschusse bekannt gegebenen Vorschriften und sich den vorkommenden Inspektionen zu unterziehen;
- b) die Feuerlöschordnungen genau zu befolgen;
- c) ihrer Gemeindevertretung, sowie den k. k. Behörden und und den vorgesetzten Organen des Landes-Feuerwehr-Verbandes jede gewünschte Auskunft über den Stand

der Feuerlösch-Anstalten und der Feuerwehren zu ertheilen, sowie auch bei ihrer Gemeinde die erforderlichen Anträge auf Verbesserung der Feuerlösch-Einrichtungen zu stellen;

- d) die Bezirks-Feuerwehr-Versammlungen zu beschicken;
- e) das Grundgesetz und die Beschlüsse der Landes-Feuerwehrtage und des Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschusses genau zu beachten und auszuführen;
- f) ordentliche Bücher über ihre Verwaltung, insbesondere eine Stammliste, Grundbuch über ihre Mitglieder, dann ein Kassebuch und ein Protokollbuch zu führen.

Feuerwehrtag.

§ 8. Die Landes-Feuerwehrtage werden in der Regel alle drei Jahre an dem vom letzten Landes-Feuerwehrtage gewählten Orte abgehalten, doch kann der Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschuß, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, den Landes-Feuerwehrtag auch in kürzeren Zwischenräumen einberufen. Er ist hiezu verpflichtet, wenn wenigstens 15 Feuerwehr-Bezirks-Verbande dies mit Angabe der Gründe verlangen.

Beschlußfähigkeit.

§ 9. Der Landes-Feuerwehrtag kann von allen Feuerwehren des Landes beschickt werden und können sich an den Beratungen desselben alle Vertreter der Feuerwehren beteiligen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Bezirksvertreter und die Mitglieder des Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschusses. Der Obmann des Bezirks-Feuerwehr-Verbands-Ausschusses ist der Bezirks-Feuerwehr-Vertreter. In seiner Verhinderung tritt dessen Stellvertreter ein, und wenn auch dieser verhindert sein sollte, an dem Landes-Feuerwehrtag teilzunehmen, so kann ein anderer aktiver Feuerwehrmann des Bezirks-Feuerwehr-Verbandes den Bezirk am Landes-Feuerwehrtage vertreten; doch ist in diesem Falle demselben eine Vollmacht vom Bezirks-Feuerwehr-Vertreter auszustellen.

Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschuß.

§ 10. Der Ausschuß des Landes-Feuerwehr-Verbandes wird alle drei Jahre am Landes-Feuerwehrtage gewählt und

besteht aus 15 Mitgliedern und einem Ehrenpräsidenten. Behufs gleichmäßiger Vertretung im Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschusse wählen die Vertreter der Bezirks-Feuerwehr-Verbände nach den Gerichtshofsprengelein Wien, Korneuburg, Krems, St. Pölten und Wr.-Neustadt in gesonderten Wahlgängen mit unbedingter Stimmenmehrheit je zwei Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschußmitglieder. Die übrigen fünf Mitglieder des Feuerwehr-Verbands-Ausschusses werden von dem Landes-Feuerwehrtage aus seiner Mitte gewählt. Außerdem wählt der Landes-Feuerwehrtag einen Ehrenpräsidenten. Der Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschuß wählt mit unbedingter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte einen Obmann, sowie dessen Stellvertreter und einen Kassier und ist beschlußfähig, wenn mindestens acht Ausschußmitglieder anwesend sind. Der Ehrenpräsident hat in den Sitzungen des Verbands-Ausschusses, sowie in allen Versammlungen Sitz und Stimme.

Der Obmann, der Obmannstellvertreter, der Kassier und zwei vom Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschusse hiezu gewählte Ausschußmitglieder bilden mit dem Ehrenpräsidenten den engeren Ausschuß, welcher die laufenden Geschäfte des Landes-Feuerwehr-Verbandes zu führen und den weiteren Ausschuß nach Bedarf einzuberufen hat. Derselbe faßt seine Beschlüsse mit unbedingter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wirkungskreis des Landes-Feuerwehrtages.

§ 11. Der Wirkungskreis des Landes-Feuerwehrtages ist folgender:

- a) Entgegennahme der Berichte und der Rechnungslegung des Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschusses sowie Prüfung und Genehmigung derselben;
- b) Beratung und Beschlußfassung über Feuerwehrangelegenheiten;
- c) Festsetzung der Beiträge zu den Landes-Feuerwehr-Verbands-Auslagen;
- d) Wahl des Ortes für den nächsten Landes-Feuerwehrtag;
- e) Wahl des Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschusses;
- f) Änderung des Grundgesetzes und Auflösung des Landes-Feuerwehr-Verbandes;
- g) Mitteilungen und Vorträge über Feuerwehrwesen.

Der Landes-Feuerwehrtag faßt seine Beschlüsse mit unbedingter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Bezirks-Feuerwehr-Vertreter und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Bezirks-Feuerwehr-Vertreter anwesend ist.

Alle Wahlen müssen durch schriftliche Stimmenabgabe geschehen.

Wirkungskreis des Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschusses.

§ 12. Der Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschuß wird durch seinen Obmann vertreten.

Derselbe hat:

- a) den Vollzug des Grundgesetzes zu überwachen;
- b) die Beschlüsse des Landes-Feuerwehrtages auszuführen;
- c) die Landes-Feuerwehr-Verbands-Beiträge einzuhoben, zu verwalten und hierüber Rechnung zu legen;
- d) alle drei Jahre die Statistik des Landes-Feuerwehr-Verbandes durchzuführen;
- e) den Landes-Feuerwehrtag zu berufen und zu leiten;
- f) alle Landes-Feuerwehr-Verbands-Angelegenheiten zu besorgen.

Alle von dem Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschusse ausgehenden Verlautbarungen sind vom Obmanne oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Ausschußmitgliede zu unterfertigen.

Landes-Feuerwehr-Vertreter.

§ 13. Der Obmann des Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschusses (Landes-Feuerwehr-Vertreter) vertritt den Landes-Feuerwehr-Verband nach außen. Derselbe ist berechtigt, die Vertretung nach außen im Falle des Bedarfes dem Ehrenpräsidenten zu übertragen.

Der Obmann hat:

- a) den k. k. Behörden und der n.-ö. Landesvertretung die im Interesse der n.-ö. Feuerwehren und des Landes-Feuerwehr-Verbandes für nötig erachteten Wünsche, Anträge und Beschwerden vorzulegen;
- b) alle von den Behörden verlangten Gutachten und Aufschlüsse in bezug auf das Feuerlöschwesen zu erteilen;

- c) Wünsche und Anträge einzelner Feuerwehren und Bezirksvertreter innerhalb seines Wirkungskreises zu erledigen;
- d) die Sitzungen des Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschusses einzuberufen, Zeit und Ort derselben zu bestimmen, deren Tagesordnung festzustellen und für die nötigen Vorarbeiten vorzuforgen;
- e) überhaupt alles anzuordnen, was auf die Geschäftsführung des Landes-Feuerwehr-Verbandes Bezug hat.

Bezirks-Feuerwehr-Verbände.

§ 14. Die Feuerwehren eines Gerichtsbezirkes haben in der Regel den Feuerwehr-Bezirks-Verband zu bilden. Die Vertreter dieser Feuerwehren bilden die Bezirks-Versammlung, welche den Bezirks-Feuerwehr-Vertreter (Obmann), einen Stellvertreter für denselben und die Ausschussmitglieder nach den für den Bezirksverband zu entwerfenden Satzungen wählt.

Ausnahmsweise und nur in besonderen Fällen kann eine andere Gruppierung platzgreifen, doch hängt die Entscheidung hierüber von dem Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschusse ab.

Die Satzungen der Feuerwehr-Bezirks-Verbände dürfen dem Grundgesetze des Landes-Feuerwehr-Verbandes nicht zuwiderlaufen, und die Bezirks-Verbände dürfen nichts beschließen, was den Beschlüssen der niederösterreichischen Feuerwehrtage entgegen ist.

Die ordentlichen Bezirks-Feuerwehr-Verbands-Versammlungen finden alljährlich einmal statt. Deren Einberufung geschieht durch den Bezirks-Feuerwehr-Vertreter.

Obliegenheiten des Bezirks-Feuerwehr-Vertreters.

§ 15. Der Bezirks-Feuerwehr-Vertreter hat:

- a) die Geschäfte des Bezirks-Feuerwehr-Verbandes zu leiten;
- b) den Feuerwehr-Bezirks-Verband gegenüber den Behörden zu vertreten und denselben die gewünschten Auskünfte zu erteilen;
- c) die vom Landesverbandes-Ausschusse ergehenden Anfragen und geforderten Berichte mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen;

- d) sich über den Stand und die Berufstüchtigkeit der Feuerwehren seines Bezirkes die notwendige Kenntniss zu verschaffen;
- e) die Beiträge für den Landesverband bei den Feuerwehren des Bezirkes einzuheben;
- f) und überhaupt alles vorzunehmen, was zur Erreichung des Zweckes erforderlich ist.

Auflösung.

§ 16. Änderungen des Grundgesetzes oder die Auflösung des Landes-Feuerwehr-Verbandes kann der Landes-Feuerwehrtag mit drei Fünftel der Stimmen der anwesenden Vertreter beschließen.

Im Falle der Auflösung soll das Inventar des Landes-Feuerwehr-Verbandes dem n.-ö. Landes-Ausschusse übergeben werden behufs Aufbewahrung für den Fall der Neubildung eines n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes.

Streitigkeiten.

§ 17. Streitigkeiten der Feuerwehren oder Feuerwehr-Bezirks-Verbände untereinander entscheidet mit Begehung jeden weiteren Rechtzuges der Landes-Feuerwehrtage.

3. 54996.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehend geänderten Statuten wird bescheinigt.

Wien, den 26. August 1893.

Von der k. k. Statthalterei.

Geschäftsordnung des ständigen Ausschusses der freiwilligen Feuerwehren Niederösterreichs.

1. Der ständige Ausschuss wählt aus seiner Mitte mittelst Stimmzettel den Obmann, seinen Stellvertreter, nebst drei weiters zu wählenden Mitgliedern, welche den engeren Ausschuss bilden.

2. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Obmann bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

3. Das Sitzungsprotokoll ist von dem Obmann und von dem Schriftführer zu unterfertigen. Jedes Protokoll wird in der darauffolgenden Sitzung vorgelesen und als Beweis der Genehmigung und Richtigstellung von einem dritten Mitgliede unterschrieben.

4. Die Beschlüsse des Ausschusses geschehen nach unbedingter Stimmenmehrheit. Wahlen werden nur mittelst Stimmzettel vorgenommen.

5. Der Obmann hat sämtliche Einkäufe zu übernehmen und die erforderliche Verfügung mit denselben zu treffen.

6. Alle Erledigungen müssen auf einem besonderen oder allgemeinen Ausschussbeschlusse beruhen, sofern sie nicht bloß Vollziehungen von Landes-Feuerwehrtags-Beschlüssen sind.

7. In Verhinderung des Obmannes hat sein Stellvertreter dessen Obliegenheiten zu besorgen.

8. Der Ausschuss hat den Zeitpunkt der Landes-Feuerwehrtage mindestens zwei Monate vorher den Bezirksverbänden, beziehungsweise den Feuerwehren bekannt zu geben und zur allfälligen Antragstellung binnen drei Wochen aufzufordern; die Tagesordnung des Feuerwehrtages ist mindestens vier Wochen vor demselben geeignet zu verlaublichen.

Durchführungs-Bestimmungen zum Grundgesetze des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes.

(Beschlossen am 13. niederösterreichischen Landes-Feuerwehrtage in Wien
am 2. Oktober 1887).

Beitritt.

1. Der Beitritt zum n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbande steht jeder freiwilligen oder Fabriks-Feuerwehr offen. Die Anmeldung zum Beitritt geschieht bei dem Bezirksvertreter. Im Falle in dem betreffenden Bezirk noch kein Bezirks-Feuerwehr-Verband besteht, kann sich die Feuerwehr einem der nächsten Bezirksverbände anschließen oder direkt bei dem Obmann des Landes-Verbandes die Zuweisung zu einem Bezirks-Verbande ansuchen.

Aufnahme.

2. Der Landes-Verbands-Ausschuß, sowie jeder Bezirks-Feuerwehr-Ausschuß hat eine Grundliste anzulegen, in welche die eingetretenen Feuerwehren einzutragen sind.

Ausschluß.

3. Feuerwehren, welche sich dem Grundgesetze, sowie den Beschlüssen der Landes-Feuerwehrtage nicht unterordnen, nicht die nötigen Übungen abhalten, oder welche sich Angehörigkeiten, welche die Feuerwehrsache schädigen, zu schulden kommen lassen, können aus dem Landes-Verbande ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß steht der betreffenden Feuerwehr die Berufung an den Landes-Feuerwehrtag offen.

Auflösung.

4. Löst sich eine Feuerwehr auf, so wird sie aus dem Grundbuche des Landes- und Bezirks-Verbandes gelöscht.

Landes-Feuerwehr-Verband.

5. Dem Landes-Feuerwehr-Verbande obliegt die Feststellung und Ordnung der gemeinsamen Angelegenheiten der n.-ö. Feuerwehren. Der Verband wird vertreten durch den Ausschuß. Der Ausschuß verkehrt dort, wo Bezirks-Feuerwehr-Verbande bestehen, mit dem Bezirksvertreter.

Bezirks-Feuerwehr-Verband.

6. Der Bezirks-Verband ist eine Vereinigung mehrerer nachbarlicher Feuerwehren zum Zwecke einer gemeinsamen und gleichartigen Behandlung der Feuerwehrangelegenheiten im engeren Kreise. Der Bezirks-Verband hat:

- a) für die Ausführung der Beschlüsse des Landes-Verbandes Sorge zu tragen und unterstützt dadurch den Landes-Verbands-Ausschuß in seinen Bestrebungen;
- b) die gegenseitige Hilfeleistung mit Berücksichtigung der Ortsverhältnisse und der vorhandenen Hilfsmittel zu regeln;
- c) für die Einführung zweckmäßiger Aarmierung zu sorgen;
- d) einen geeigneten Einfluß auf die Durchführung der Feuerpolizeiordnung zu nehmen;
- e) den Vereinen stets neue Anregung zu geben, den kameradschaftlichen Geist unter den Feuerwehren zu erhalten und die Aufsicht über die Disziplin in den ihm angehörigen Vereinen auszuüben.

Bildung der Bezirks-Verbande.

7. Die Bezirks-Verbande werden in der Regel nach Gerichtsbezirken gebildet, jedoch kann, falls die Lage, die Verbindung oder andere Verhältnisse eine Abweichung wünschenswert machen, davon eine Ausnahme gemacht werden. In diesem Falle ist jedoch der Landes-Verbands-Ausschuß hievon mit Angabe der Gründe zu verständigen und seine Entscheidung einzuholen.

Bezirks-Versammlungen.

8. Die Bezirks-Versammlungen sind von sämtlichen Feuerwehren des Bezirks-Verbandes zu beschicken. Die Tagesordnung der Bezirks-Versammlung soll enthalten;

- a) den Bericht des Bezirks-Ausschusses über seine Tätigkeit und über den Stand des Löschwesens im Bezirke.
- b) die Erledigung rechtzeitig angemeldeter Anträge.
- c) die Ausschufwahl (alle 3 Jahre).

Über die Verhandlungen des Bezirks-Feuerwehrtages ist ein Protokoll zu führen und eine Abschrift davon an den Landes-Verbands-Ausschuß zu senden, welcher die Veröffentlichung im Verbandsorgan, wenn auch im Auszug, zu veranlassen hat.

Ausschuß-Sitzung.

9. Jeder Versammlung soll eine Ausschuf-Sitzung vorangehen, in welcher die angemeldeten Anträge einer Vorberatung unterzogen und die in der Versammlung zu besprechenden Gegenstände geordnet werden.

Beschickung der Versammlungen.

10. Feuerwehren oder Bezirks-Verbände, welche zu den Bezirks- oder Landes-Versammlungen keine Vertretung abordnen, unterwerfen sich den daselbst gefaßten Beschlüssen.

Wahl.

11. Die Bezirksvertreter haben längstens 14 Tage nach den Wahlen das Ergebnis der Wahl in den Bezirks-Ausschuß dem Obmann des Landes-Verbandes zur Kenntnis zu bringen.

Bestimmungen über die Versammlungen.

12. Die Landes-Feuerwehr-Versammlung (Landes-Feuerwehrtag) ist mindestens zwei Monate vorher den Bezirks-Verbänden bekannt zu geben. Die Tagesordnung des Feuerwehrtages ist mindestens vier Wochen vor demselben zu veröffentlichen.

13. In Orten, in welchen eine Versammlung abgehalten wird, hat der Orts-Ausschuß in allen die Versammlung be-

rührenden Fragen nach den Anordnungen des Bezirks- oder Landes-Verbands-Ausschusses zu handeln.

Für die stimmberechtigten Vertreter ist in jeder Versammlung ein besonderer Raum bereit zu halten.

14. Die Feuerwehr eines Ortes, in welchem eine Versammlung stattfindet, ist verpflichtet, auf Verlangen des Landes- oder Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses vor den Feuerwehr-Vertretern eine Übung vorzuführen, zu welcher auch benachbarte Feuerwehren zugezogen werden können.

Ausstellungen.

15. Eine Ausstellung von Feuerlösch- und Rettungsgeräten soll nur mit dem ordentlichen Landes-Feuerwehrtage veranstaltet werden, wenn der Landes-Verbands-Ausschuß dies beschließt. In solchen Fällen obliegt es dem Landes-Verbands-Ausschusse, im Einverständnisse mit dem Orts-Ausschusse die Einladung zur Beschickung der Ausstellung zu erlassen und alle Anordnungen zu einer würdigen Gestaltung der Ausstellung zu treffen.

Die Vorführung einzelner Geräte und Ausrüstungsgegenstände ist bei den Bezirks-Versammlungen nicht ausgeschlossen.

Beschwerden.

16. Beschwerden oder Wünsche, welche sich auf besondere Bezirksverhältnisse beziehen, sollen an den Bezirks-Vertreter gerichtet werden; solche aber, welche die allgemeinen Einrichtungen des n.-ö. Feuerwehrwesens betreffen, sind durch die Bezirks-Vertreter dem Vorsitzenden des Landes-Verbands-Ausschusses vorzulegen. Es widerspricht dem Wesen des Verbandes, daß eine Feuerwehr mit Übergehung des Bezirks-Ausschusses oder ein Bezirks-Verband mit Übergehung des Landes-Verbands-Ausschusses bezüglich allgemeiner Feuerwehrangelegenheiten sich an die Behörden oder Vertretungskörper wende.

Der Landes-Verbands-Ausschuß hat die Pflicht, den Bezirks-Verbänden und Feuerwehren auf alle Anfragen gewissenhafte Auskunft zu geben.

17. Um eine Gleichförmigkeit in der Benennung der Feuerwehrorgane herzustellen, werden folgende Bezeichnungen vereinbart:

1. Bezirks-Feuerwehr-Verband in
2. Bezirks-Feuerwehr-Ausschuß für
3. Bezirks-Feuerwehr-Vertreter.
4. Bezirks-Feuer-Versammlung.
 - A. Niederösterreichischer Landes-Feuerwehr-Verband.
 - B. Ausschuß des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes.
 - C. Obmann des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes.
 - D. Niederösterreichischer Landes-Feuerwehrtag.

18. Dem Verbandsausschusse steht es zu, zur Deckung der Verwaltungskosten einen jährlichen Beitrag zu erheben, welcher vom Landes-Feuerwehrtage festgestellt wird.

Dieser Verbandsbeitrag wird durch die Bezirks-Verbände eingehoben und an den Kassier des Landes-Verbandes abgeführt.

Geschäftsbehandlung in den Versammlungen.

(Diese parlamentarischen Regeln sind für alle Versammlungen gültig.)

1. Anträge, welche zur Beratung gelangen sollen, sind schriftlich und mit Gründen so rechtzeitig einzureichen, daß allenfalls noch Berichterstatter zur Abgabe von Gutachten ernannt und die Anträge mit der Tagesordnung veröffentlicht werden können.

2. Die am Landes-Feuerwehrtage zu beratenden Anträge müssen in einer vier Wochen vor der Versammlung erscheinenden Nummer der Verbandszeitung veröffentlicht werden.

3. Verspätet eingelangte Anträge, die mit der Tagesordnung nicht veröffentlicht werden konnten, sollen in der Regel erst in der nächsten Versammlung zur Beratung gelangen. In dringlichen Fällen aber und bei Begründung der Verspätung und Nichtveröffentlichung können solche Anträge auch zu sofortiger Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt. Anträge auf Statutenänderung haben auf Dringlichkeit keinen Anspruch.

4. Niemand darf sprechen, ohne vom Vorsitzenden das Wort erhalten zu haben.

5. Der Anmeldung zum Wort muß der Familienname, der Name der Feuerwehr oder des Bezirks-Verbandes, welchen der Angemeldete vertritt, beigelegt sein. Die Redner kommen nach der Reihe ihrer Anmeldung zum Wort.

6. Außer der Rede des Antragstellers und des Berichterstatters dürfen Reden nicht länger als 10 Minuten dauern.

7. Ein Antrag auf Schluß oder Vertagung der Beratung kann jederzeit gestellt und darüber beschlossen werden, wenn auch noch nicht alle schon angemeldeten Redner zum Worte

gekommen sind; doch ist vor der Abstimmung noch einem Redner für und einem gegen den Antrag das Wort zu geben.

8. Nach Annahme des Schlusstrages kann nur mehr der Antragsteller und Berichterstatter das Wort erhalten.

9. Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen während der Beratung nicht zur Sprache gebracht werden, wenn die Versammlung nicht anders beschließt. Nach Erledigung der Tagesordnung kann der Vorsitzende zu Bemerkungen und Anfragen das Wort erteilen.

10. Zur Berichtigung einer tatsächlichen Behauptung oder Zurückweisung eines persönlichen Angriffes ist jeder berechtigt das Wort zu verlangen, sobald ein Redner aufgehört hat zu sprechen.

11. Dem Vorsitzenden der Versammlung obliegt es, die Ordnung und Ruhe in derselben aufrecht zu erhalten, sowie für Beobachtung parlamentarischer Regeln und Gebräuche Sorge zu tragen.

Demgemäß hat derselbe die Redner, die vom Gegenstand der Behandlung abweichen, auf diesen zurückzuweisen, und kann, falls dies in ein und derselben Rede zweimal ohne Erfolg geschehen ist, das Wort entziehen.

12. Ferner hat der Vorsitzende zur Ordnung zu rufen:

- a) Jeden, der ohne das Wort verlangt und erhalten zu haben, spricht, einen Redner unterbricht und sonst stört,
- b) jeden Redner, der sich unpassender Worte oder beleidigender Ausdrücke bedient. Solchen Rednern kann auch das Wort vom Vorsitzenden ganz entzogen werden.

13. Gegen Ordnungsruf und Wortentziehung steht dem Beteiligten das Recht zur sofortigen Berufung an die Versammlung zu, welche darüber ohne Beratung zu entscheiden hat.

14. Bei Störung der Ruhe und Ordnung der Versammlung durch mehrere hat der Vorsitzende, wenn seine Abmahnung ohne Erfolg bleibt, die Versammlung zu schließen und nach seinem Ermessen wieder zu eröffnen.

Bestimmungen über die Einrichtung der n.-ö. Feuerwehren.

(Vereinbart in der Sitzung des Ausschusses des n.-ö. Landes-Feuerwehrverbandes am 27. Februar 1887.)

Ein dem freiwilligen Feuerwehrwesen anhaftender Übelstand ist zweifellos auch die unendliche Verschiedenheit der Organisierung und der Ausrüstung der einzelnen Feuerwehren.

Wie man an einem Feuerwehrtage alle nur denkbaren Formen von Helmen und Uniformen sieht, so ist es auch mit der Mannigfaltigkeit der Verwaltung und der Einrichtungen der Feuerwehren.

Besondere Fehler werden in dieser Hinsicht von neu gegründeten Feuerwehren gemacht, wenn sie nicht an der richtigen Stelle Rat erhalten, und es dauert geraume Zeit, bis die eigenen praktischen Erfahrungen sie in das rechte Geleise bringen. Das kostet aber Zeit, Mühe und oft viel Geld. Wir sehen daher, seitdem die Feuerwehren der einzelnen Länder zu Verbänden zusammentreten, allenthalben das Bestreben, die Gleichförmigkeit in der Organisierung und Ausrüstung der Feuerwehren herbeizuführen.

Auch der n.-ö. Landes-Verband hat sich wiederholt mit dieser Frage auf den Feuerwehrtagen beschäftigt und wir finden die diesbezüglichen Beschlüsse in dem Handbuche der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich verzeichnet.

In der Sitzung des Landes-Verbandes wurden am 17. Februar 1887 auf Grund der bisherigen Erfahrungen und der vorhandenen Beschlüsse der n.-ö. Feuerwehrtage die nachfolgenden Bestimmungen über die Einrichtung der n.-ö. Feuerwehren beraten und angenommen, damit dieselben sowohl bei der Gründung von Feuerwehren, als auch für die bereits bestehenden als Anhaltspunkte dienen können.

Der Verbands-Ausschuß empfiehlt diese Bestimmungen allen Feuerwehren im Interesse der Entwicklung unseres Löschwesens zur Darnachachtung.

1. Aufnahme.

Bei der Aufnahme neuer Mitglieder ist bezüglich deren Gesundheit die nötige Vorsicht zu beobachten, damit kranke und schwächliche Personen in ihrem und ihrer Familie, wie im Interesse der Landes-Unterstützungskasse von dem schwierigen Feuerwehrberufe ferne gehalten werden.

2. Einteilung.

Eine Feuerwehr soll nicht unter 20 Mann stark sein.

Die Einteilung der Mannschaft soll:

- a) in Steiger,
- b) in Spritzenmänner,
- c) in Ordnungsmänner (Schutzmannschaft)

erfolgen.

Die Aufnahme von beitragenden Mitgliedern wird den Feuerwehren angelegentlichst empfohlen. (II. u.-ö. Feuerwehrtag 1879.)

3. Uniformierung.

Den freiwilligen Feuerwehren wird bei ihrer Ausrüstung Einfachheit und Vermeidung allen Prunkes im Interesse der Sache anempfohlen.

Zur Uniformierung der einzelnen Feuerwehren werden Jacken oder Blusen aus dunklem Wolltuch angeraten.

Bei deren Beschaffung ist darauf zu sehen, daß sie bei jeder Witterung genügend schützen und so weit gefertigt werden, daß bei strenger Kälte auch ein Unterkleid angelegt werden kann.

Wenn die Mittel vorhanden sind, ist die Beschaffung von Mänteln und Kogen, wenigstens für die zum auswärtigen Dienste fahrende Mannschaft dringend geraten.

4. Abzeichen.

Als Chargenabzeichen werden folgende bestimmt:

Für den Hauptmann; metallbeschlagener Helm mit Schuppenband, Achselklappen von längsliniertem Silberstoffe mit einer Spange, dazu eine doppeltönige Suppe.

Für den Hauptmann-Stellvertreter: metallbeschlagener Helm nebst Schuppenband, dieselbe Achselklappe ohne die querliegende Spange.

Für den Zugsführer: Helm mit Metallkamm und Metallkreuzbeschlag, Achselklappe aus scharlachrotem Tuch und drei querliegenden Metallspangen, doppeltönige Suppe oder Pfeife.

Für den Rottenführer: Helm mit Metallkamm, Achselklappe mit zwei Querspangen und Signalpfeife.

Für den Rottenführer-Stellvertreter: Helm mit schmalen Metallstreifen am Kamm, rote Achselklappe mit einer Querspange.

Die Hornisten tragen die Uniform und Ausrüstung ihrer Abteilung, ferner das Horn an einer roten Schnur über die linke Schulter.

Sterne nach militärischer Art, sowie Rosetten als Chargenabzeichen zu tragen, ist von der k. k. Behörde untersagt.

Schärpen sind als Chargenabzeichen nicht zu empfehlen. Dem Kommandanten wird das Tragen einfacher Beile angeraten. Degen, Fäschinenmesser, Säbel usw. sollen nicht verwendet werden.

Als Kappen werden niedere Tuch- oder Lederkappen mit dem Ringer Abzeichen bei Vermeidung der militärischen Form empfohlen.

5. Anschaffung von Geräten.

a) Im Falle des Ankaufes einer Spritze wird den Feuerwehren die Anschaffung einer Saug- und Druckpumpe mittlerer Größe, also nicht unter 100 mm Zylinderweite, und einer Konstruktion, wie sie das Spritzenprüfungs-Reglement des Verbandes vorschreibt, empfohlen.

Da die neueren Fahrspritzen jetzt leicht und zweckmäßig konstruiert werden, so ist die Anschaffung von Abprobspritzen, insbesondere für Landfeuerwehren nicht zu empfehlen.

b) Bei Neuanschaffung von Hakenleitern sind nur zweiholzige anzuschaffen und solche überhaupt nur von erprobten und bewährten Firmen zu beziehen.

c) Anstellleitern mit Stützstangen sind nicht höher als 10 m anzufertigen, über diese Höhe hinaus empfehlen sich Schiebkleitern.

d) Den n.-ö. Feuerwehren wird empfohlen, bei der Anschaffung von Feuerlöschgerätschaften und Ausstattungsgegenständen bei gleicher Güte die heimische Industrie vorzugsweise zu berücksichtigen.

6. Normalgewinde.

Alle Spritzen mit mindestens 90 mm Zylinderweite müssen das n.-ö. Normalgewinde Nr. 6 haben.

7. Verbände.

Jede neugegründete Feuerwehr soll sich sogleich dem Bezirks-Feuerwehr-Verbande, dem Landes-Feuerwehr-Verbande und der Unterstützungskasse für im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner anschließen, um aus den Erfahrungen und Einrichtungen dieser Genossenschaften Nutzen zu ziehen.

Bei dem Ankaufe von Ausstattungsgegenständen und Löschgeräten wird den Feuerwehren empfohlen, sich an den Landes- oder Bezirks-Verband um Auskunft zu wenden, um sich vor dem Ankaufe unbrauchbarer oder unnützer Gegenstände zu bewahren.

8.

Es erweist sich als zweckmäßig, wenn in einem Orte nur eine freiwillige Feuerwehr besteht; daher sollten sich Feuerwehren, welche sich z. B. in Fabriken bilden, der Ortsfeuerwehr als eigene Abteilung anschließen und im Dienste unterstellen. (Feuerpolizei-Ordnung § 47.)

9. Übungsdienst.

Allen Feuerwehren wird empfohlen, das Fußexerzitiüm nach den militärischen Vorschriften einzuführen, welche im Übungsbuche für Landfeuerwehren abgedruckt sind.

Überhaupt sollen die Bezirks-Vertreter auf möglichst gleichförmige Übung nach dem erwähnten Übungsbuche für Landfeuerwehren hinwirken. Dasselbe soll auch jede Charge zum Selbstunterricht im Feuerwehrdienste zur Hand haben.

Die Feuerwehren werden aufmerksam gemacht, zur Vermeidung von Anständen bei der Abhaltung von Übungen an Sonn- und Feiertagen dem öffentlichen Gottesdienste gebührende Rücksicht zuzuwenden.

10. Gemeinschaftliche Übungen.

Bei gemeinschaftlichen Übungen sollen die Feuerwehren nicht aus zu weiter Ferne zusammengezogen werden, etwa bis 6 Kilometer.

Die benützten Geräte sind nach Beendigung der Übung sofort, die Mannschaft möglichst bald zurückzusenden.

11. Zahl der Übungen.

Da die Feuerwehren nur dann ihre Aufgabe lösen können, wenn sie ordentlich eingeübt sind, so ist folgende Vereinbarung getroffen worden:

- a) jede freiwillige Feuerwehr hat im Jahre mindestens 2 Gesamtübungen und außerdem für Steiger und Spritzenmänner noch mindestens 4 Abteilungsübungen zu veranstalten;
- b) für neu eintretende Mitglieder sind solange eigene Uebungen abzuhalten, bis dieselben den Dienst kennen gelernt haben;
- c) jede Feuerwehr soll über die Mannschaft ein ordentliches Verlesbuch führen und die Abwesenheit der Mitglieder bei Übungen verzeichnen;
- d) Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und insbesondere trotz wiederholter Mahnung noch von den Übungen ausbleiben, sind aus der Feuerwehr auszuschließen;
- e) die Bezirks-Vertreter haben über freiwillige Feuerwehren, welche die vorstehenden Punkte nicht beachten, Bericht an den Ausschuß des Landes-Feuerwehr-Verbandes zu erstatten.

12. Branddienst.

Die einzelnen Feuerwehren haben über alle vorkommenden Brände an ihre Bezirks-Vertreter Bericht zu erstatten und sich hierzu der im Landes-Verbande eingeführten Drucksorte zu bedienen. Über Feuersbrünste, bei welchen mehrere Feuerwehren tätig waren, macht jene Feuerwehr den Bericht, welche das Kommando auf dem Brandplatze hatte. Die

Drucksorten zu diesen Berichten sind durch die Bezirks-Vertreter zu beziehen.

Die auf Grund dieser Berichte gewonnenen Erfahrungen werden dann zusammengestellt und veröffentlicht.

13. Brandleitungsfahnen.

Jede Feuerwehr soll eine einfache rote Brandleitungsfahne mit roter Laterne und Ortsnamen besitzen, durch welche der Standort der Brandleitung ersichtlich gemacht wird.

Im Falle bei einem Brande mehrere Feuerwehren eine Brandleitungsfahne mitbringen, ist nur jene aufzurichten, welche die Stelle der Leitung der Löscharbeiten bezeichnet.

14.

Die Anschaffung oder Annahme der überflüssigen und nutzlosen kostspieligen fliegenden Fahnen wird widerraten.

Ebenso wird vor den damit zusammenhängenden Fahnenwehresten gewarnt, welche nur mit unnötigen Geldausgaben verbunden sind, häufig mit Unfrieden enden und die Feuerwehrsache schädigen, anstatt zu nützen. (XI. n.-ö. Feuerwehrtag.)

15. Warnung.

- a) Es wird die größte Vorsicht empfohlen bei dem Gebrauche des Sprungtuches, der Rettungsleine und des Gefirnisbockes. Mit diesen Geräten soll gewöhnlich nur im ersten Stockwerke geübt werden.
- b) Es wird gewarnt, daß der Rohrführer am Dachfirste stehend das Strahlrohr leite und daß das Strahlrohr oder der Schlauch an Feuerwehrmännern befestigt werde.
- c) Ebenso wird davor gewarnt, während desfahrens auf die Löschfahrzeuge aufzuspringen oder von den Löschfahrzeugen abzuspringen.
- d) Bei Bränden dürfen gefährliche Posten nicht von einem Mann allein besetzt, sondern es muß mindestens noch ein zweiter Mann zur allfälligen Unterstützung beigegeben werden.

16. Signale.

Die Feuerwehren bedienen sich der zweitönigen Signale des Landes-Verbandes, wie sie im Handbuche und im Übungsbuche der n.-ö. Feuerwehren enthalten sind.

Bei gemeinschaftlichem Zusammenarbeiten mehrerer Feuerwehren auf einem Brand- oder Übungsplatze sollen Hornsignale nur von der Oberleitung ausgehen und die Signale der einzelnen Feuerwehren dann durch Hüpfen gegeben werden.

Bei solchen Anlässen ist auch die Erteilung der Befehle durch Ordonnanzen oder Adjutanten der Einführung besonderer Ortsrufe vorzuziehen und das Blasen von Signalen möglichst zu beschränken. (XII. n.-ö. Feuerwehrtag.)

Militärische Signale dürfen nicht angewendet werden. (Statthaltereierlaß.)

17. Teilnahme an Festen.

So oft eine Feuerwehr ihre Heimatsgemeinde verläßt, soll eine genügende Brandwache für einen allenfalls stattfindenden Feuerausbruch zurückgelassen werden.

Von der Beteiligung ganzer Feuerwehren bei Landes- oder Bezirksversammlungen wird abgeraten, weil dadurch im Brandfalle die Heimatsgemeinde ohne Schutz ist. Dies geschieht auch durch Veranstaltung von Festen und Vergnügungen außerhalb des Ortes mit Einladung nachbarlicher Feuerwehren, weshalb von solchen Veranstaltungen abgeraten wird.

18. Wasserversorgung.

Die Feuerwehren in wasserarmen Gegenden sollen die Anlegung von Wasserbehältern und die Anbringung von Stauvorrichtungen bei Bächen mit kleinem Gerinne als Hauptaufgabe betrachten, alle Feuerwehren überhaupt die Verbesserung und Vermehrung der Wasserbezugsorte stets im Auge haben.

19. Sanitätsdienst.

Da es vorkommt, daß bei Unglücksfällen im Feuerwehrdienste oft längere Zeit vergeht, bis ärztliche Hilfe geleistet werden kann und es auch oft an dem Nötigsten fehlt, wird

den Feuerwehren empfohlen, sich mit dem nötigsten Transport- und Verbandsmaterial zu versehen und wo möglich einige Mitglieder mit der Erteilung der ersten Hilfe vertraut zu machen. Die Herren Ärzte werden den Feuerwehren hierin gerne an die Hand gehen.

20. Verbandszeitung.

Als Organ für alle dem Landes-Verbande angehörenden Feuerwehren sind die „Mitteilungen des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes“ zu betrachten, welche allen Verbands-Feuerwehren unentgeltlich zugesendet werden.

Da der Ausschuss des Landes-Verbandes, sowie der Ausschuss der Unterstützungskasse keine Sitzungsprotokolle und Bekanntmachungen an die n.-ö. Feuerwehren in diesen Blättern veröffentlicht und auch wiederkehrende Berichte über die Tätigkeit der n.-ö. Bezirks-Verbände gebracht werden, so ist es Pflicht einer jeden Feuerwehrleitung, den Inhalt der Mitteilungen regelmäßig durch Vortrag in den Versammlungen den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

21.

Dem Mißbrauch, daß sich in manchen Gemeinden freiwillige Feuerwehren bilden, welche nur dem Namen nach bestehen, ohne sich ordentlich zu organisieren und zu üben, sollen die Bezirks-Vertreter entgegenarbeiten, da solche Vereine ihren Zweck nicht erfüllen können.

22.

Den Feuerwehren wird, wo es die Umstände erlauben, die Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes an ihre unterstützenden Mitglieder empfohlen.

Bestimmungen über Form und Beschaffenheit der Dienstkleidung und Ausrüstung freiwilliger Feuerwehren des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes.

(Beschlossen in der Sitzung des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Ausschusses vom 11. November 1894.)

1. Uniform.

Nach dem Beschlusse des Landes-Feuerwehrtages ist bei Anschaffung an Uniformen für Feuerwehren auf eine dichte, dauerhafte Kleidung Bedacht zu nehmen, welche Schutz gegen Kälte und Nässe gewährt.

Als passender Stoff für die Bluse wurde dunkelbraunes Lodentuch bestimmt.

Die Bluse soll genügend lang und weit sein, sie soll so lang sein, daß sie das Gefäß bedeckt, also länger als die Militärbluse.

Die Bluse hat einen 5 cm breiten Umlegkragen vom Stoffe des Gewandes, hochrot eingefärbt.

Parole und Abzeichen werden am Umlegkragen nicht getragen.

Auf beiden Schultern befinden sich weiche Achselklappen vom Stoffe des Gewandes, rot eingefärbt.

Die Gesamtbreite der Klappe ist 35 mm. Am inneren Ende der Klappe sitzt ein Metallknopf mit dem Feuerwehrabzeichen.

Die Bluse hat eckig ausgeschweifte Taschenpatten, verdeckte Knopfleisten ohne Tuchvorstoß (Passepouille), keinen Taillenzug. Die Taschen und Knopfleisten werden nicht eingefärbt. (Kragenzeichen, Dragoner, Schärpen, Schützenknebel kommen vollständig in Wegfall.)

Die Beinkleider werden aus grauem Zwilch gefertigt. Bei außerordentlichen Anlässen ist die Verwendung eines schwarzen Beinkleides zu empfehlen.

Mantel: Wenn die Mittel vorhanden sind, ist derselbe aus dunkelgrauem Tuche nach militärischem Schnitte zu verfertigen und mit gelben Metallknöpfen zu versehen.

Mütze: Die Form der Mütze ist die sogenannte Marineform, aus dunkelblauem Tuche gefertigt, mit mäßig abwärts geneigtem Lederfchirme versehen. Als Feuerwehr-Abzeichen gilt das in der Mitte der Mütze oberhalb des Schildes aus Messingblech gepresste Zeichen, Helm und zwei gekreuzte Beile. An der Mütze sind keine Chargenabzeichen zu tragen.

2. Ausrüstung.

Helm: Die Helme müssen aus guten Materialien solcher Stärke und Form gefertigt sein, daß der Feuerwehrmann gegen herabfallende Gegenstände gehörig geschützt ist. Der Helm dient nicht zur Pierde, sondern zum Schutze. Empfohlen werden Lederhelme (Wiener Modell). Für die Mannschaft sind anzuschaffen Helme aus schwarzlackiertem Leder mit schwarzem Blechkamme, mit Metall eingefastem Blechschirme, Stirnband und allenfalls Metallschild mit Ortsnamen. Im Innern des Helmes eine gute Polsterung und ein Sturmband.

NB. Es wird aufmerksam gemacht, daß keine verzierten oder blauen Kämme für die Mannschaft angeschafft werden sollen, denn blanke Kämme dienen als Chargenabzeichen.

Der Helm ist für alle Abteilungen der gleiche und soll der Steiger-Helm mit einem Nackenschutzeleder versehen sein.

Gurt: Der Steigergurt ist von Woll- oder Hanfstoff, 105 mm breit und von entsprechender Webart. Auf diesem mit Leder gefüttertem Gurt müssen für die Befestigung der Riemenschnallen und des Gurthakens besondere Besätze von Leder angebracht sein, um dieselben fest aufnähen zu können. (Probe der Tragfähigkeit bis 300 kg). An dem Steigergurt befindet sich der Gurtring, an welchem der Gurthaken (Karabiner) eingehängt ist, dann die Beiltasche für das Spitzbeil.

Für die Sprizhmannschaft 5 cm breite Gurte aus Leder oder Hanf.

Die Steigerleine muß aus bestem italienischen Langhanf gearbeitet, 15—18 m lang, zirka 10 mm dick sein. Die Leine wird am Rücken über die rechte Schulter getragen.

Die Signalpfeife für Chargen und Steiger soll zweitönig und entsprechend stark sein. Dieselbe wird an einer roten Wollschnur getragen, deren oberes Ende am Knopf der linken Achselspange befestigt wird. Die Pfeife wird unterhalb des 2. Knopfes der Bluse derart eingesteckt, daß die Schnur gespannt ist.

3. Chargen-Abzeichen.

Hauptmann: Metallbeschlagener Helm mit Schuppenband, beiderseitige abnehmbare Achselklappen von längskliniertem Silberstoffe, 35 mm breit, 130 mm lang, in der Mitte der Achselklappe eine 20 mm breite Spange.

Hauptmann-Stellvertreter: Metallbeschlagener Helm mit Schuppenband, dieselbe Achselspange ohne die querliegende Spange.

Zugsführer: Helm mit Metallkamm und Metallkreuzbeschlag, Achselklappen aus scharlachrotem Tuch und drei querliegenden 15 mm breiten Metallspangen.

Kottenführer: Helm mit Metallkamm, Achselklappe mit zwei Querspangen.

Kottenführer-Stellvertreter: Helm mit Metallkammeinfassung, Achselklappe mit einer Querspange.

Die Hornisten tragen die Uniform und Ausrüstung ihrer Abteilung, das Horn an einer roten Schnur über der linken Schulter. Sogenannte Hänigeschnüre sind, weil unter Umständen für den Mann hinderlich und gefährlich, nicht gestattet. Die Abzeichen für längere Feuerwehrdienstleistung bestehen aus roter Wollborte und werden wie die Militärkapitulationsstreifen am linken Armel getragen:

| | | |
|---------------------------|----|----------------------|
| Für 10 jährige Dienstzeit | 1 | Borte, |
| " | 15 | " |
| " | 20 | " |
| " | 25 | " |
| " | 30 | " |
| | | 2 Borten, |
| | | 3 Borten, |
| | | eine silberne Borte, |
| | | eine goldene Borte. |

Die Gradabzeichen für die Verbands-Obmänner und Ausschüsse bestehen:

- a) Für die Bezirks-Verbands-Obmänner in Achselklappen bestehend aus 3mal 3fach gewundenem Geflechte von 3 mm starker Silberschnur;
- b) Für den Bezirks-Obmann-Stellvertreter aus 3mal 2fach geflochtener gleichartiger Silberschnur;
- c) Für die Bezirks-Ausschuß-Mitglieder aus 3mal 1fach geflochtenen Silberschnüren.

Das Tragen der Auszeichnungen des Verbands-Ausschuß-Amtes ist nur bei der betreffenden Amtsausführung gestattet.

Bloß dem Verbands-Obmann und dessen Stellvertreter ist das Tragen dieser Verbandsauszeichnungen statt jener gestattet, die ihnen sonst als Mitglieder ihrer Feuerwehr zustehen.

Die Landes-Verbands-Obmänner und sonstigen Grade tragen statt des Silberflechtwerkes ein solches in Gold in derselben Größe und Anordnung wie bei den Bezirks-Verbands-Graden.

Die Besichtigung (Inspektion) der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich.

Die freiwilligen Feuerwehren können ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn sie zweckmäßig organisiert sind und wenn sie in fortwährender Übung bleiben.

Um in dieser Beziehung Einfluß nehmen zu können und einer Erschlaffung der Tätigkeit vorzubeugen, erscheint es von großem Werte, die Feuerwehren jedes Verbandes von Zeit zu Zeit einer Besichtigung zu unterziehen.

Bei dieser Gelegenheit können auch die übrigen auf das Feuerlöschwesen bezüglichen Einrichtungen der betreffenden Gemeinden in Betracht gezogen werden.

Die Notwendigkeit einer Beaufsichtigung ist bei vielen Einrichtungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, als unentbehrlich anerkannt. Bezüglich des Feuerwesens finden wir diese Beaufsichtigung in einigen deutschen Ländern vom Staate eingerichtet, in anderen Ländern, wie Böhmen, Mähren und Schlesien, von den Feuerwehr-Verbänden eingeführt. Die in Niederösterreich in manchen Bezirks-Verbänden eingeführten Wanderversammlungen, Bezirks-Feuerwehrtage, Gruppenübungen streben ja denselben Zweck an, indem sie die zur Abhaltung der Übung bestimmten Feuerwehren zur tüchtigen Ausbildung anspornen.

Nachdem aber derlei Verbandstage in größeren Bezirks-Verbänden erst nach einer Reihe von Jahren wieder dieselbe Feuerwehr treffen und zu befürchten steht, daß in manchen Vereinen Untätigkeit eintreten könnte, so hat der 14. n.-ö. Landes-Feuerwehrtag in Tulln am 20. Juli 1890 den Beschluß gefaßt, daß jede Feuerwehr vom Bezirks-Vertreter oder durch ein von diesem bestimmtes Ausschußmitglied im Laufe von zwei Jahren mindestens einmal einer Besichtigung zu unterziehen sei.

Der Zweck der Überwachung ist der, die Feuerwehren zur Tätigkeit anzuregen und dieselben zu steter Bereitschaft und guter Instandhaltung der Löschgeräte anzuspornen.

Die Besichtigung soll sich womöglich über den Gerätestand und die Mannschaftsausbildung erstrecken, da die Leistungen des einen und anderen nur in ihrer Verbindung richtig beachtet und beurteilt werden können. Die Geräte kommen nur zur Geltung, wenn sie durch geübte Mannschaft gehandhabt werden; aber selbst die eifrigste und bestgeübte Mannschaft kann andererseits nur Ungenügendes leisten, wenn sie mit mangelhaftem Werkzeug arbeiten soll. Darum empfiehlt sich die Besichtigung einer Feuerwehr gelegentlich einer Übung. Zur Vornahme dieser Inspektion erscheint der Obmann des betreffenden Bezirks-Verbandes berufen, da demselben die Fürsorge für das Löschwesen des Bezirkes übertragen ist und da er die Verhältnisse der Gemeinden und Feuerwehren kennt.

Um eine Gleichmäßigkeit in der Vornahme der Besichtigung seitens der einzelnen Bezirks-Feuerwehr-Verbände herbeizuführen, wurden vom Ausschusse des Landes-Verbandes Bestimmungen über die Besichtigungen ausgearbeitet. Die gemachten Wahrnehmungen werden von dem Inspizierenden in einer hiezu aufgelegten Druckform verzeichnet, welcher Bericht dann dem Bezirks-Verbands-Ausschusse vorgelegt wird.

Am Schlusse eines jeden Jahres erstattet der Obmann des Bezirksverbandes den Bericht über die Ergebnisse der Besichtigungen in dem „Jahresberichte“, welcher auch die Statistik des Bezirks-Verbandes enthält, an den Ausschuss des Landes-Feuerwehr-Verbandes.

Seit jenem Beschlusse des Feuerwehrtages sind in den meisten Bezirks-Verbänden die Inspektionen durchgeführt worden und es muß zur Ehre der freiwilligen Feuerwehren gesagt werden, daß sie sich gerne und willig dieser Besichtigung unterziehen.

In mehreren Berichten der Bezirks-Vertreter wurde hervorgehoben, daß sich seit der Vornahme der Besichtigung die Disziplin und Schlagfertigkeit der Feuerwehren gehoben haben und die zweite Besichtigung bereits gegen die frühere einen bedeutenden Fortschritt gezeigt habe.

Über die Vornahme der Besichtigungen wurden folgende Grundsätze bestimmt.

Bestimmungen über die Besichtigung der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich.

(Vereinbart in der Sitzung des Landes-Feuerwehr-Verbands-Ausschusses vom 30. November 1890.)

1. Die freiwilligen Feuerwehren eines jeden Bezirks-Feuerwehr-Verbandes werden innerhalb zwei Jahren einer Besichtigung unterzogen.

2. Die Besichtigung wird durch den Bezirks-Vertreter vorgenommen. Ist derselbe verhindert, so beauftragt er seinen Stellvertreter oder ein Mitglied des Bezirks-Verbands-Ausschusses, die Besichtigung vorzunehmen. Größere Verbände sind in Aufsichtsbezirke einzuteilen und ist jeder dieser Bezirke einem bestimmten Ausschussmitgliede zur Überwachung zuzuweisen.

Die Feuerwehren eines Bezirks-Verbandes haben die Zeit der Abhaltung ihrer Hauptübung mindestens vier Wochen früher dem Bezirks-Verbands-Ausschusse bekannt zu geben, damit mit dieser Übung gleich die Besichtigung verbunden werden könne.

Der Bezirks-Vertreter soll bemüht sein, in jedem Frühjahr einen Plan der in seinem Bezirke zu besichtigenden Feuerwehren für das laufende Jahr aufzustellen.

Wird die Besichtigung einer Feuerwehr außer der Gelegenheit einer Hauptübung derselben durch den Bezirks-Vertreter für notwendig befunden, so ist der Tag der Abhaltung dem Feuerwehr-Kommando rechtzeitig mitzuteilen.

Bei Festsetzung der Zeit ist auf örtliche Verhältnisse (Gottesdienst zc.) die nötige Rücksicht zu nehmen.

3. Die Besichtigung ist auszudehnen auf die gesamten Gerätschaften und deren Aufbewahrung, auf die Wasserbeschaffung, auf die Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehrmannschaft, sowie auf die Buch- und Listenführung.

a) Bei Besichtigung des Gerätehauses ist zu beobachten, ob dasselbe trocken, hell und lustig ist, sich in rein-

- lichem Zustande befindet, ob die Ausfahrt zweckmäßig ist, ob dasselbe gegen Regen und Schnee genügend Schutz gewährt, ob das Gerätehaus zur Nachtzeit entsprechend beleuchtet werden kann, ob die in demselben aufbewahrten Löscheräte vor Verunreinigung und Beschädigung geschützt, sowie, ob sie so aufbewahrt sind, daß sie schnell herausgeschafft werden können, endlich, ob nur die für Feuerlösch- und Rettungszwecke dienenden Geräte oder auch andere Gegenstände darin aufbewahrt werden, ob die nötigen Schlüssel vorhanden sind und welche Personen dieselben in Verwahrung haben.
- b) Bei Besichtigung der Wasserverhältnisse eines Ortes ist zu berücksichtigen, auf welche Weise Wasser leicht und in genügender Menge zu einem Brandobjekte gebracht werden kann, sowie ob hiefür entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.
- c) Derjenige, welcher die Besichtigung vornimmt, hat sich auch zu überzeugen, ob eine Löschornung und ob Bestimmungen über Alarmierung und Anspanndienst bestehen.
- d) Es ist festzustellen, welche Löscheräte und Rettungsgeräte vorhanden sind und ob dieselben sich auch in reinlichem und gebrauchsfähigem Zustande befinden, ob eine genügende Anzahl ordentlicher Druckschläuche vorhanden ist und auf welche Weise sie aufbewahrt sind, ob die Spritzen Normalgewinde haben und welches Urteil die Feuerwehr über die Brauchbarkeit der Maschine abgibt, endlich ob die Steigergeräte auch die nötige Sicherheit bieten und keinerlei auffällige Mängel an denselben wahrzunehmen sind.
- e) Bei der Besichtigung der zur Feuerwehr-Verwaltung gehörigen Gegenstände ist darauf zu sehen, ob die Satzungen des Landes-Verbandes und Bezirks-Verbandes, sowie der Unterstützungs-kasse, das Handbuch der niederösterreichischen Feuerwehren und die notwendigen Druckformen vorhanden sind, ob ein ordentliches Stammlistenbuch über die Mitglieder geführt wird, ob ein Inventar der Geräte und Ausrüstungen, ein Kassebuch, ein Protokollbuch, ein Brandverzeichnis vorhanden ist und auch sachgemäß geführt wird.

- f) Bei der Besichtigung der Mannschaftsausrüstung ist zu prüfen, ob sie derart beschaffen ist, daß sie gegen die Unbilden der Witterung Schutz gewährt, wobei auch darauf hinzuwirken ist, daß die Kleidung der Mannschaft immer mehr gleichmäßig werde.
- g) Es ist zu prüfen, ob die Chargenabzeichen und die Signale den Vereinbarungen des Landes-Verbandes entsprechen.

4. Zur Besichtigung sind die Geräte in gerader Linie aufzustellen und die dazu gehörige Mannschaft hat sich am rechten Kopfende anzureihen. Der Hauptmann überbringt dem Inspizierenden bei dessen Erscheinen die Meldung über die Stärke der anwesenden Mannschaft und über die Zahl der mit und ohne Entschuldigung Ausgebliebenen. Sodann erfolgt bei geöffneten Reihen die Musterung der Mannschaft und der Ausrüstung, sodann diejenige der Geräte samt Zugehör, insbesondere des Schlauchvorrates.

An Übungen sind auszuführen:

- a) das Fußzerzittum, zu welchem die Mannschaft auf dem rechten Flügel zusammengezogen wird;
- b) der Ein- und Ausmarsch an den Geräten;
- c) Schülerzerzittum an den einzelnen Geräten;
- d) Angriffsübungen, dabei Anwendung der Signale.

NB. Die Aufstellung zur Besichtigung soll auf einem ebenen, freien, genügend großen und möglichst außerhalb des Straßenverkehrs liegenden Plage stattfinden.

Der Aufstellungs- und Übungsplatz ist ordentlich abzusperren.

Während oder nach der Übung sind die Chargierten zusammen zu berufen und dieselben auf wahrgenommene Fehler aufmerksam zu machen und Verbesserungen vorzuschlagen, auch kann der ganzen Mannschaft das Ergebnis der Besichtigung kundgegeben werden.

5. Nach der Übung tritt der Bezirks-Vertreter oder das stellvertretende Ausschußmitglied mit dem Feuerwehr-Ausschusse und wenn möglich, mit dem Gemeinde-Vorstande zu einer Besprechung zusammen über die Ergebnisse der Besichtigung, über die allgemeinen Verhältnisse des örtlichen Löscher- und Feuerwehrwesens und über die Beseitigung etwa bestehender Mißstände.

6. Die gemachten Wahrnehmungen hat der Inspizierende in der für den Bericht vorliegenden Druckform (Fragebogen) zu verzeichnen. Der Bericht ist dem Bezirks-Verband-Ausschusse vorzulegen.

Die Bezirks-Vertreter oder die stellvertretenden Ausschussmitglieder haben bei der Besichtigung einer Feuerwehr mit möglichstem Takte und mit Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse vorzugehen, vorkommende Mängel schonend zu kennzeichnen und in kameradschaftlicher Weise Verbesserungsvorschläge zu machen, ohne Aufträge oder Befehle zu geben.

Die n.-ö. Landes-Feuerwehrtage.

Seit der Vereinigung der n.-ö. Feuerwehren zu einem Verbandsverbande, traten die Abgeordneten der Vereine, und als deren Zahl zu groß wurde, die Abgeordneten der Bezirksverbände zuerst jährlich und später alle drei Jahre zu einem Landes-Feuerwehrtage zusammen, um die Angelegenheiten des Verbandes zu besprechen und das Feuerlöschwesen zu fördern und zu verbreiten. Diese Feuerwehrtage hatten den Zweck, das Streben, dort, wo es vorhanden war, zu beleben, da, wo Laueheit herrschte, Teilnahme zu erwecken und den Freunden der Feuerwehrsache Gelegenheit zu geben, ihre Erfahrungen zu bereichern und durch Meinungsanustausch die Ansichten zu läutern. Jeder Feuerwehrtag bedeutet einen Markstein in den Fortschritten des Feuerwehrwesens.

Die Tagesordnung der Feuerwehrtage und deren Wirkungskreis besteht in der Entgegennahme der Berichte und der Rechnungslegung des Ausschusses, der Bestimmung der Beiträge zu den Verbandsauslagen, in der Wahl des Ortes für den nächsten Feuerwehrtag und der Beratung und Beschlußfassung von Feuerwehrangelegenheiten.

Nachstehend folgen die wichtigeren Beschlüsse der einzelnen Feuerwehrtage.

Jene Beschlüsse, welche jetzt noch Giltigkeit haben, sind mit stärkerer Schrift hervorgehoben.

Tagesordnung und Beschlüsse der n.-ö. Feuerwehren.

I. n.-ö. Feuerwehrtag in Baden am 16. u. 17. Mai 1869.

1. Besprechung der Beschlüsse des n.-ö. Landtages und Petition um Erlassung einer n.-ö. Feuerlösch-Ordnung.

2. Die freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich vereinigen sich zu einem Verbaude unter dem Namen: Verbaud der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich“.

3. Petition sämtlicher freiwilligen Feuerwehren Niederösterreichs an den hohen n.-ö. Landtag behufs Gründung einer Kasse zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens überhaupt, nach dem Muster der in Württemberg bestehenden Landes-Zentralkasse.

4. Petition sämtlicher freiwilligen Feuerwehren Niederösterreichs an den hohen n.-ö. Landtag betreffend die Einführung gleicher Schraubengewinde an den Schlauchverbindungen und Feuerpritzen.

5. Die freiwilligen Feuerwehren haben zu wirken, daß auf gesetzlichem Wege die Beitragspflicht der Versicherungsgesellschaften zu den Löschkosten geregelt werde.

**II. n.-ö. Feuerwehrtag in Wiener-Neustadt am
5. August 1870.**

1. Das Verbandsgrundgesetz der freiwilligen und Turner-Feuerwehren Niederösterreichs wird angenommen.

2. Besprechung über die Benützung der Telegraphen.

3. Besprechung über die Benützung von Eisenbahnzügen zum Transport der Feuerwehrmannschaft und Geräte.

Der Antrag wird in folgender Fassung angenommen: Es möge der Vorort beauftragt werden, die nötigen Schritte einzuleiten, Erleichterungen in der Benützung der Staats-, Lokal- und Bahn-Telegraphen sowie der Eisenbahnzüge durchzusetzen.

4. Besprechung über nachbarliche Hilfeleistung.

5. Der Feuerwehrtag empfiehlt den Feuerwehren, welche dem Verbaude angehören, den Standort der Brandleitung beim Tage durch eine rote oder rotweiße Fahne, in der Nacht durch eine farbige Laterne zu bezeichnen.

6. Die Feuerwehren des Verbandes tragen keine militärischen Abzeichen, keine Paradeuniformen und haben sich jedes unnötigen Luxus zu enthalten.

7. Die Feuerwehren des Verbandes haben sich jeder Teilnahme an konfessionellen Festlichkeiten zu enthalten.

8. Der n.-ö. Feuerwehrtag beschließt behufs Erreichung der Einheit in der Signalisierung die Dreiteilung der Signale, den Gebrauch doppeltöniger Signal-Instrumente und die Ausnahme der zweitönigen Signale.

Die Verbands-Feuerwehren bedienen sich der gleichen Signale.

9. Der n.-ö. Feuerwehrtag anerkennt die Notwendigkeit der Einführung von Normalgewinden in Niederösterreich und beauftragt den Vorort, zu diesem Zwecke das Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

10. Der n.-ö. Feuerwehrtag empfiehlt den Feuerwehren angelegentlichst die Aufnahme von beitragenden Mitgliedern.

11. Die Errichtung einer Schutzabteilung in kleineren Feuerwehren, einer sogenannten Schutzrotte, ist allen Feuerwehren zu empfehlen.

In diese Schutzrotte sind jedoch keine Mitglieder unter 40 Jahren einzureihen.

12. Die Errichtung von Bezirks-Verbänden ist wünschenswert und wird den Feuerwehren empfohlen.

13. Der Vororts-Ausschuß wird mit der Abfassung eines Werkes über die Einrichtungen und Übungen der Landfeuerwehren betraut.

14. Versicherungsgesellschaften sollen nur als beitragende, nicht aber als Ehrenmitglieder von Feuerwehr-Vereinen aufgenommen werden.

15. Das sogenannte Linzer Feuerwehrzeichen (Helm und zwei gekreuzte Beile) wird als Feuerwehrzeichen gemäß § 46 für die Mätze angenommen.

III. n.-ö. Feuerwehrtag in Wiener-Neustadt 1871.

1. Der n.-ö. Feuerwehr-Verband beschafft zur Vornahme von Spritzenproben die hierzu notwendigen Meßapparate.

2. Die Probe der Spritzen ist vorläufig nach dem steierischen Prüfungs-Normale vorzunehmen.

3. Die Feuerwehren der größeren Orte haben einen Ausschuß zu bilden, welcher die Durchführung der Feuerpolizei überwacht und an den Vorort Bericht zu erstatten hat.

IV. n.-ö. Feuerwehrtag in Krems am 13. Oktober 1872.

1. Das Grundgesetz wird dahin abgeändert, „daß der Feuerwehrtag beschlußfähig ist, wenn mindestens der dritte Teil der sämtlichen Abgeordneten vertreten ist“.

2. Die Feuerwehren des Verbandes sind verpflichtet, den Beschlüssen des Verbandes nachzukommen. Feuerwehren, welche die Beschlüsse des Feuerwehrtages nicht einhalten, können über Antrag aus dem Verbande ausgeschlossen werden.

3. Zur Bestreitung der Verbandsauslagen hat jede Verbandsfeuerwehr für jedes Mitglied 5 Kreuzer per Jahr an den jeweiligen Vorort zu bezahlen.

4. Die Feuerwehr-Bezirks-Verbände sind verpflichtet, die Durchführung der Feuerpolizei-Ordnung auf dem flachen Lande zu überwachen und an den Verbandsausschuß auf Verlangen alljährlich hierüber Bericht zu erstatten.

5. Als Normalgewinde für sämtliche Fahr- und Abpumpsprizen, welche mehr als 8 cm Zylinder-Durchmesser haben, sowie für die Druckschläuche, welche hiebei in Verwendung kommen, wird das Knautsche Gewinde Nr. 6 angenommen.

6. Gefellige Zusammenkünfte der Feuerwehren mögen sich von unnützigem Schaugepränge fernhalten, dagegen durch Besprechungen über Feuerwehrangelegenheiten und die Art und Weise ihrer Abhaltung Zeugnis für das ernste Streben der Feuerwehren ablegen.

7. Die freiwilligen Feuerwehren Niederösterreichs errichten einen Unterstützungsfonds für im Dienste Verunglückte unter Zuziehung sämtlicher freiwilligen Feuerwehren Niederösterreichs durch Zahlung von Jahresbeiträgen.

V. n.-ö. Feuerwehrtag in St. Pölten am 26. Oktober 1873.

1. Die Gründung von Bezirks-Verbänden wird empfohlen.

2. Der Vorort wird beauftragt, an die hohe k. k. Statthalterei eine Petition zu richten, des Inhalts, sie möge im Wege der Bezirkshauptmannschaften dahin wirken, daß die n.-ö. Feuerpolizei-Ordnung streng gehandhabt werde.

3. Der n.-ö. Feuerwehrtag richtet an den hohen Landtag eine Petition um Erlassung eines Gesetzes über Gründung einer Landes-Versicherungsanstalt.

4. Der Feuerwehrtag beschließt, daß die Unterstützungskasse so schnell als möglich zu gründen sei.

5. Es ist dem nächsten Landtage eine Eingabe zu überreichen mit der Bitte, daß im Verordnungswege in den Schulen Vorträge über Feuerlöschwesen eingeführt werden.

VI. n.-ö. Feuerwehrtag in Mödling am 6. September 1874.

1. Bericht über ein Spritzenprüfungsnormaler unter Zuweisung an eine Prüfungskommission.

2. Änderung der Verbandsatzungen dahin, daß der Feuerwehrtag in Zukunft aus je einem Abgeordneten eines jeden Bezirks-Verbandes besteht, die laufenden Geschäfte durch einen aus dem Feuerwehrtage gewählten Siebener-Ausschuß geführt werden, die Bezirks-Verbände die Namen des Gerichtsbezirkes annehmen, doch die Verbandsatzungen nach eigenem Gutdünken normieren können.

3. Antrag auf Einbringung einer Petition um Abänderung der Feuerpolizei-Ordnung dahin, daß in jeder geschlossenen Ortschaft in Niederösterreich, wo keine freiwillige Feuerwehr besteht, eine Pflichtfeuerwehr aus den hiezu tauglichen Einwohnern im Alter von 18—50 Jahren errichtet werden müsse.

4. Es entspricht nicht der Würde und dem Wesen des freiwilligen Feuerwehrinstitutes, wenn im Korps Persönlichkeiten, welche keine Feuerwehrmänner sind, zu Ehrenhauptleuten ernannt werden.

VII. n.-ö. Landes-Feuerwehrtag in Wien am 19. September 1875.

1. Annahme des neuen Grundgesetzes mit den am sechsten Landes-Feuerwehrtage beantragten Änderungen.

2. Rundgebung gegen den Luxus bei manchen Feuerwehren.

3. Ablehnung eines Reichs-Verbandes.

VIII. n.-ö. Landes-Feuerwehrtag in Mödling am 28. Mai 1876.

1. Wahl des ersten ständigen Ausschusses.

2. Der Landesausschuß ist zu ersuchen, die Gemeinden im Sinne der Feuerpolizei-Ordnung zu verhalten, Feuerlösch-Ordnungen aufzustellen.

3. Die Statthalterei ist zu ersuchen, die Feuerpolizei energisch durchzuführen.

**IX. n.-ö. Landes-Feuerwehrtag in Klosterneuburg
am 1. Juni 1879.**

1. Der Gefirnisbock ist nur als Übungsgerät zur Ausbildung der Steiger zu verwenden.

2. a) Das Herablassen an der Rettungsleine darf nur unter der Aufsicht und Überwachung des betreffenden Führers und nur insoweit geübt werden, als es notwendig ist, damit die Steiger im Notfalle davon den richtigen Gebrauch machen können.

b) Das Herablassen an der Leine soll in der Regel nur vom ersten Stockwerke geschehen.

3. Als taktische Einheit in der Feuerwehr ist der Löschzug zu betrachten.

Der Kommandant heißt in allen Verbands-Feuerwehren „Hauptmann“, der Führer eines Löschzuges „Zugsführer“, der Führer einer Rotte (gleichviel ob Steiger-, Spritzen- oder Schutzmänner) „Rottenführer“.

4. Als allgemeines Feuerwehrkleid wird die Ledlbluse anempfohlen.

5. Das Tragen von Schwertern, Dolchen und ähnlichen ebenso nutzlosen als kostspieligen Ausrüstungsgegenständen ist unpassend und dem Ansehen der Feuerwehren abträglich.

6. Als Chargenzeichen ist einzuführen:

- a) für den Rottenführer ein blanker Helmkamm,
- b) für den Zugsführer blanker Kamm mit Kreuzbeschlag,
- c) für den Hauptmann überdies noch ein Schuppenband.

Als Chargenzeichen dienen weiters bis zur allgemeinen Einführung obiger Bestimmung weiße Armbinden mit roten Streifen.

7. Die Wiener Feuerwehrzeitung wird als Organ des Landes-Verbandes der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich erklärt.

8. Die Bezirks-Verbände haben dahin zu wirken, daß alle ihrem Verbande angehörigen Feuerwehren dem Unterstützungsverbande beitreten.

9. Die Einhebung der Beiträge für den Landes-Verband hat durch die Bezirks-Verbände zu geschehen.

**X. n.-ö. Landes-Feuerwehrtag in Oberhollabrunn
am 4. September 1881.**

1. Besprechung der Anträge auf Änderung der Feuerpolizei-Ordnung.

2. Anträge bezüglich unentgeltlicher Beförderung der Löschgeräte und Mannschaft zu Bränden.

**XI. n.-ö. Landes-Feuerwehrtag in St. Pölten
am 6. September 1884.**

1. Antrag auf Änderung des Landesgesetzes über die Beitragsleistung der Affekuranzen.

2. Am Landes-Feuerwehrtage können sich nur jene Feuerwehren vertreten lassen, welche mit keinen Beiträgen an den Landes-Verband im Rückstande sind.

3. Ein Antrag auf Petition wegen Einführung von Pflichtfeuerwehren wurde abgelehnt.

**XII. n.-ö. Landes-Feuerwehrtag in Zwettl
am 29. Juni 1886.**

Beratung und Annahme der neuen Verbandsstatuten.

**XIII. n.-ö. Landes-Feuerwehrtag in Wien
am 28. Oktober 1887.**

1. Feststellung der Durchführungsbestimmungen zum Grundgesetze des Landes-Feuerwehr-Verbandes.

2. Es wird der Beschluß gefaßt, die bisherigen Signale des Verbandes beizubehalten.

3. Das Blatt, die „Mitteilungen des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes“ ist als alleiniges Verbandsorgan zu betrachten und wird jeder Verbands-Feuerwehr ein Exemplar kostenfrei zugestellt.

4. Petition an den hohen n.-ö. Landtag, in welcher das Ersuchen gestellt wird, daß der Unterricht in den Grundzügen des Feuerwehrwesens an hiezu geeigneten Lehranstalten (landwirtschaftlichen Schulen, Lehrbildungsanstalten) eingeführt werde.

5. Petition an das k. k. Handelsministerium, des Inhaltes:

- a) dasselbe möge für den Bezug von Feuerpritzen einen billigeren Tarif in Anwendung bringen.
- b) dasselbe möge Einfluß nehmen, daß die Feuerwehren und die Löschgeräte seitens der Bahnverwaltungen entweder unentgeltlich oder doch zu einem billigen Tarife, womöglich zum Regiekostenpreise, zum Brandorte und zurück befördert werden.

XIV. n.-ö. Landes-Feuerwehrtag in Tulln am 20. Juli 1890.

1. Anmeldung der Feuerwehren zum Verbaude auf einer eigenen Druckforte und Vorlage derselben durch den Bezirks-Vertreter.

2. Kein Bezirks-Verband darf eine aus einem anderen Bezirks-Verbaude ausgetretene Feuerwehr ohne vorherige Genehmigung aufnehmen.

3. Feuerwehren, welche keinem Bezirks-Verbaude angehören, können auch nicht Mitglieder des Landes-Verbandes sein.

4. Jede Feuerwehr ist vom Bezirks-Vertreter oder durch ein von ihm bestimmtes Ausschussmitglied im Laufe von 2 Jahren mindestens einmal einer Besichtigung zu unterziehen. Jede Feuerwehr hat den Tag ihrer Hauptübung wenigstens 4 Wochen früher dem Bezirks-Vertreter anzuzeigen, damit dieser persönlich oder in seiner Vertretung ein Bezirks-Ausschussmitglied der Hauptübung beiwohnen und sich von der Einrichtung und dem Stande der Feuerwehr Kenntnis verschaffen kann.

Zu größeren Bezirken sind Aufsichtsdistrikte zu bilden und je einem Ausschussmitgliede zuzuweisen.

Die Besichtigung hat zu umfassen: Spritzenhaus, Geräte, Ausbildung der Mannschaft, Wasserverhältnisse, Uniformierung und Ausrüstung, Geschäftsbücher und Akten, Signale und Chargenabzeichen.

5. Zur Geschäftsführung der Bezirks-Verbände sind Dienstbücher einzuführen, welche vom Landes-Verbaude den Bezirks-Vertretern zu übergeben, vom Bezirks-Vertreter oder dem Schriftführer zu führen sind, jedoch Eigentum des Landes-Verbandes bleiben.

6. Der XIV. n.-ö. Feuerwehrtag in Tulln spricht sich dahin aus, daß eine Sterbekasse für die Feuerwehren Niederösterreichs errichtet werde und beauftragt den Landes-Verbands-Ausschuß, die zur Durchführung notwendigen Schritte zu unternehmen.

7. Petition an den Reichsrat, daß bei Beratung des neuen Strafgesetzentwurfes auch den Telegraphen und Telephonlinien der Feuerwehren als öffentliche gemeinnützige Anlagen der gleiche gesetzliche Schutz wie den staatlichen Einrichtungen dieser Art zukomme.

8. Die Vertreter des Landes-Verbandes und der Bezirks-Verbände erhalten ein gleichmäßiges Abzeichen, welches sie bei ihren Dienstleistungen im Feuerwehrkleide erkenntlich macht.

9. Den Bezirks-Vertretern ist zu empfehlen, sich bei etwaigen Statutenänderungen an das Normalstatut für Bezirks-Verbände zu halten, sonst aber dieses unter dem Titel einer Geschäftsordnung den bestehenden Statuten beizufügen.

10. Der Verbandsausschuß wird beauftragt, eine Dienstesvorschrift herauszugeben, da es vorkommt, daß manche Feuerwehren keine Dienstesvorschriften besitzen und es doch ein Haupterfordernis ist, daß jeder Feuerwehrmann sich die volle Kenntnis seiner Obliegenheiten erwerben kann.

11. Die Bezirks-Vertreter mögen dahin wirken, daß die Feuerwehrkommandanten die Mitteilungen des Verbandes auch den Chargen und Mitgliedern in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen.

12. Der Landes-Feuerwehrtag beschließt, daß, wenn ein Mitglied des Landes-Verbands-Ausschusses von seinem Amte innerhalb der Zeit, für welche es gewählt ist, zurücktritt, der Verbandsausschuß berechtigt sei, für dessen Ersatz zu sorgen.

XV. n.-ö. Landes-Feuerwehrtag 1893 in Langenlois.

1. Der Landes-Feuerwehrtag ist berechtigt, noch einen Ehrenpräsidenten zu wählen, der den Verband nach außen hin und den Behörden gegenüber zu vertreten hat. Der Ehrenpräsident hat in den Sitzungen des Landes-Verbands-Ausschusses sowie in allen Versammlungen Sitz und Stimme.

2. Besprechung der bisherigen Erfolge der Besichtigungen der Feuerwehren durch die Bezirks-Vertreter.

3. Besprechung des Übungsbuches.

4. Der Antrag auf Einführung einer einheitlichen Uniformierung, bestehend aus einer dunkelbraunen Bluse aus Loden-tuch mit Umlegtragen und Annahme der vom österreichischen Feuerwehr-Ausschusse vorgeschlagenen Chargenabzeichen, bestehend aus Achselklappen, wurde angenommen.

**XVI. n.-ö. Landes-Feuerwehrtag in Scheibbs
am 20. Juni 1896.**

1. Der Antrag auf eine eventuelle Erhöhung des Verbandsbeitrages wird angenommen.

2. Die Festsetzung des Ortes, an welchem der XVII. n.-ö. Landes-Feuerwehrtag abgehalten werden soll, wird dem Ausschusse überlassen.

3. Zum Zwecke des gleichartigen Vorgehens in den Bezirks-Verbänden sind die Satzungen derselben nach dem vom Landes-Verbande vorgeschlagenen Musterstatut anzunehmen.

4. Als Dienstalterszeichen werden Armstreifen festgesetzt, welche wie die militärischen Kapitulationsstreifen am linken Armel im spitzen Winkel aufgenäht sind, und zwar

für 10jährige Dienstzeit 1 Börtel,

für 15jährige Dienstzeit 2 Börtel,

für 20jährige Dienstzeit 3 Börtel.

Mitglieder mit 25jähriger Dienstzeit tragen ein Börtel von Silber, Mitglieder mit 30jähriger Dienstzeit sind berechtigt, ein Börtel von Gold als Dienstalterszeichen zu tragen.

Die Namen jener Mitglieder, welche eine ununterbrochene Dienstzeit von 25 Jahren aufweisen können, sind in einem Ehrenbuche beim n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbande zu verzeichnen.

Die Anschaffung der Börtel soll der Gleichmäßigkeit wegen durch den n.-ö. Landes-Verband geschehen, von welchem jede einzelne Feuerwehr ihren Bedarf beziehen kann.

5. Der Landes-Verbands-Ausschuß hat am geeigneten Orte eine Petition einzubringen um Errichtung einer Landes-Brand-Affekuranz.

**XVII. n.-ö. Feuerwehrtag in Bruck a. d. Leitha
am 25. Juni 1899.**

1. Der Verbands-Ausschuß wird beauftragt, einen Entwurf einer neuen Feuerpolizei-Ordnung nach württembergischem Muster beim hohen n.-ö. Landesauschusse vorzulegen.

2. Der Feuerwehrtag anerkennt die Wichtigkeit und Nützlichkeit eines Feuerwehr-Fachkurses und beauftragt den Landes-Verbands-Ausschuß, wegen der Art und Weise der Durchführung eines solchen Kurses und wegen Aufbringung der Mittel hiezu in einer Obmänner-Versammlung Bericht zu erstatten.

**XVIII. n.-ö. Landes-Feuerwehrtag in Feldsberg
am 2. Juli 1902.**

An das hohe k. k. Handelsministerium ist seitens des n.-ö. Landes-Verbandes das Ansuchen zu stellen, durch geeignete Einrichtungen es zu ermöglichen, daß bei Bränden und ähnlichen Gefahren und Unglücksfällen die Telegraphenstationen in ausgedehnterem Maße als bisher benützt werden können.

**XIX. n.-ö. Landes-Feuerwehrtag in Gmünd
am 6. August 1905.**

1. Die Landesversammlung erklärt sich mit dem vorgebrachten Inhalt des Gesetzentwurfes einer Feuerpolizei-Ordnung einverstanden und ermächtigt den Verbands-Ausschuß, die weiteren Verhandlungen mit dem hohen n.-ö. Landesauschusse zu pflegen, damit eine neue Feuerpolizei-Ordnung auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes zum Gesetze erhoben werden könne.

2. Der XIX. n.-ö. Feuerwehrtag empfiehlt den Feuerwehren, durch zahlreichen Beitritt zur Sterbekasse diese Wohlfahrtseinrichtung zu fördern.

Die Kommandanten der Feuerwehren werden ersucht, auf die Führung der Ortsmitgliedschaften dadurch Einfluß zu nehmen, daß ein Mitglied des Ausschusses die Geschäftsführung übernimmt oder daß die Leitung der Feuerwehr wenigstens den Ortskassier nach Kräften unterstützt.

3. In Erwägung, daß durch Verbreitung verschiedener Schlauchkuppelungs-Systeme die so notwendige Einheitlichkeit der Schlauchverbindungen gestört wird, ist außer dem Normalgewinde eine einheitliche Normalkuppelung zu wählen.

Der Verbands-Ausschuß wird beauftragt, nach Anhörung der technischen Kommission des Österreichischen Reichs-Feuerwehr-Verbandes eine einheitliche Art der Kuppelung in Vor-

schlag zu bringen. Der hohe n.-ö. Landesauschuß ist sodann zu ersuchen, diese Kuppelung neben dem Normalgewinde als Normalkuppelung für Niederösterreich zu erklären.

**XX. n.-ö. Landes-Feuerwehrtag in Baden
am 5. bis 8. September 1908.**

1. Die XX. n.-ö. Landes-Feuerwehrversammlung beschließt zur Erinnerung an das 60jährige Regierungsjubiläum Seiner Majestät des Kaisers Franz Joseph I. die Gründung eines Jubiläumsfonds zur Unterstützung verdienter, dürftig gewordener Feuerwehrmänner und beauftragt den Verbands-Ausschuß, wegen Errichtung dieses Fonds die erforderlichen Schritte einzuleiten.

2. Um den deutschen Charakter des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes zu wahren wird beschlossen, daß als Verhandlungs- und Kommandosprache der n.-ö. Feuerwehren ausschließlich die deutsche Sprache zu gelten habe. Feuerwehren, welche sich diesem Beschlusse nicht fügen, können nicht Mitglieder des Landes-Feuerwehr-Verbandes sein.

Bezirks-Feuerwehr-Verbände.

Nachdem das freiwillige Feuerwehrwesen in unserem Vaterlande größere Verbreitung erlangt hatte, wurde es für den gewählten leitenden Vorort immer schwerer, mit allen Feuerwehren in anregender Weise zu verkehren und hiedurch auf dieselben Einfluß zu nehmen. Daher war man darauf bedacht, außer dem Landes-Verbande noch eine andere Vereinigung gleichsam als vermittelndes Bindeglied zu schaffen, nämlich den Bezirks-Verband.

In einigen Bezirken waren schon frühzeitig solche Verbindungen von Feuerwehren, wenn auch in ganz loser Form, entstanden, da sich das Bedürfnis eines engeren Zusammenschließens zeigte und man einsah, daß der einzelne Verein bald erlahmen müsse, wenn nicht durch den Verkehr mit anderen, das gleiche Ziel anstrebenden Vereinen, Anregung und Wetteifer zu neuem Schaffen gegeben würde und daß durch gemeinsames Wirken und Handeln die Ausbreitung der jungen Institution am ehesten erreicht werde.

Bereits am II. n.-ö. Feuerwehrtage im Jahre 1870 wurde den Feuerwehren die Bildung von Bezirks-Verbänden empfohlen, am III. n.-ö. Feuerwehrtage 1871 wurde bereits den Bezirks-Verbänden die Überwachung der Durchführung der Feuerpolizei zugewiesen und am V. n.-ö. Feuerwehrtage wurde die allgemeine Errichtung von Bezirks-Verbänden beschlossen. Am VI. n.-ö. Feuerwehrtage wurde das Grundgesetz des Landes-Feuerwehrtages dahin abgeändert, daß der Feuerwehrtag aus den Abgeordneten der Bezirks-Feuerwehr-Verbände bestehen solle und die Geschäfte des Verbandes durch einen ständigen Ausschuß zu führen seien.

Die Bezirks-Verbände, als eine Vereinigung einer Anzahl durch Gemeinsamkeit der Interessen zusammengehöriger Feuerwehren, sollten einen regen Verkehr zwischen den einzelnen benachbarten Feuerwehren herbeiführen, die gegenseitige Hilfe bei Bränden regeln und überhaupt das Feuerwehrwesen in engerem Kreise fördern.

Die Einführung der Bezirks-Verbände brach sich, wenn auch anfangs langsam, doch bald Bahn und war von großem Einfluß sowohl für die Ausbreitung des Feuerwehrwesens, als auch für die Verbesserung des Löschwesens überhaupt.

Wo ein gut geleiteter Bezirks-Verband bestand, dort sah man regen Eifer in den Feuerwehren bezüglich ihrer Einübung. Eine gute Disziplin war wieder die Frucht tüchtiger Schulung und das gute Beispiel wirkte anregend auf jene Gemeinden, in welchen noch keine Feuerwehren bestanden.

Die Bezirks-Verbände besorgen die Ausführung der Beschlüsse des Landes-Verbandes, sie vermitteln den einzelnen Feuerwehren die vom Landes-Verbande erhaltenen Anregungen, in den Bezirks-Versammlungen werden die An gelegenheiten der gegenseitigen Hilfeleistung, der Verbesserung der Wasserbezugsorte besprochen und festgesetzt und manche Verbesserungen herbeigeführt.

Vor allem aber wird durch die Bezirks-Verbände der kameradschaftliche Geist unter den Feuerwehren gekräftigt und zugleich ein wohlthätiger Einfluß auf die Disziplin der Vereine ausgeübt.

Der gute Erfolg, welchen die Einführung der Bezirks-Verbände mit sich brachte, hatte großen Einfluß auf deren rasche Verbreitung. Daher konnte am XII. n.ö. Feuerwehrtage bereits ein neues Grundgesetz des Landes-Verbandes angenommen werden, in welchem die Wirksamkeit des Landes-Verbandes und der Bezirks-Verbände abgegrenzt und die Zusammensetzung des Landes-Feuerwehrtages aus den Vertretern der Bezirks-Verbände festgesetzt wurde.

Auch auf den folgenden Feuerwehrtagen wurden Beschlüsse gefaßt, welche auf Kräftigung der Bezirks-Verbände hingingen, da man in diese mit Recht das Schwergewicht legte.

Nun war es anfangs den Bezirksverbänden überlassen gewesen, die Satzungen ganz nach Belieben zu gestalten. Mit der festeren Organisierung des Landes-Verbandes kam man

aber zur Einsicht, daß es von entschiedenem Wert wäre, wenn die einzelnen Teile des Landes-Verbandes nach gleichen Grundsätzen verwaltet würden, also gleiche Satzungen hätten.

Denn, soll der große Verband seinen Zweck erreichen und anregend auf die Unterverbände wirken, so müssen diese in dem Rahmen der Organisation bleiben und dürfen sich nicht lösen und ohne Rücksicht auf die Landes-Verbands-Beschlüsse vorgehen, sei dies nun absichtlich oder in Unkenntnis der bestehenden Bestimmungen.

Der Ausschuß des Landes-Feuerwehr-Verbandes hat in der Absicht, den Verband in allen seinen Gliedern zu einem festen Gefüge zu vereinen, Musteratzungen für Bezirks-Verbände entworfen, welche am XVI. n.ö. Landes-Feuerwehrtage angenommen wurden. Zugleich wurde der Beschluß gefaßt, „es seien die Satzungen der Bezirks-Verbände zum Zwecke gleichartigen Vorgehens nach diesem Musterstatut einzuführen“.

Grundgesetz

für den Bezirks-Feuerwehr-Verband.

1. Name des Verbandes.

Die freiwilligen Feuerwehren des Gerichtsbezirkes bilden unter sich einen Verein unter dem Namen: Bezirks-Feuerwehr-Verband

2. Sitz.

Der Sitz des Verbandes ist an dem jeweiligen Wohnorte des Bezirks-Vertreters als Vorsitzenden und wird der Verband nach außen durch den Obmann vertreten.

3. Zweck.

Der Zweck des Bezirks-Verbandes ist:

- a) Die Ausbreitung, Hebung und einheitliche Gestaltung des Feuerlöschwesens, Unterstützung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren;
- b) die Einführung zweckentsprechender Löschgeräte und Ausrüstungsgegenstände;
- c) die Unterstützung der Bestrebungen des Landes-Feuerwehr-Ausschusses;
- d) die gegenseitige Unterstützung bei Bränden.

4. Mittel.

Der Verband sucht diesen Zweck zu erreichen:

- a) Durch Austrebung möglicher Gleichförmigkeit in der Organisation und Leitung der einzelnen Mitgliedsvereine;
- b) durch Anregung zur Gründung neuer Feuerwehren im Bezirke;
- c) durch Festsetzung der zweckmäßigsten Art der gegenseitigen Hilfeleistung und gegenseitigen Verständigung bei größeren Bränden;
- d) durch geeignete Einflussnahme auf die richtige Befolgung und Durchführung der n.-ö. Feuerpolizei-Ordnung und Entwurf gleichartiger Löschornungen;
- e) durch Abhaltung von Bezirks-Feuerwehrtagen, verbunden mit gemeinschaftlichen Feuerwehr-Übungen;
- f) durch Aufstellung eines ständigen Bezirks-Ausschusses;
- g) durch statistische Erhebungen, vergleichende Zusammenstellungen und Berichte über den Stand der Verbands-Feuerwehren;
- h) durch Beiträge zur Deckung der Verbandsauslagen.

5. Beitritt.

Mitglied des Verbandes kann jede Feuerwehr des Gerichtsbezirkes sein, welche hiezu die Zustimmung ihrer Gemeindevertretung erhalten hat.

Feuerwehren der angrenzenden Bezirke können nur ausnahmsweise und nur nach eingeholter Genehmigung des Landes-Verbands-Ausschusses dem Bezirks-Verbande beitreten.

Eine Feuerwehr, welche dem Bezirks-Verbande sich anschließen will, hat ihren Beitritt durch den Hauptmann schriftlich beim Bezirks-Feuerwehr-Ausschusse anzumelden.

Die Aufnahme geschieht nach Eintragung in die Grundliste des Bezirks-Verbandes durch Ausfolgung der Aufnahmebestätigung.

6. Rechte.

Die Mitgliedsfeuerwehren sind berechtigt:

- a) An den Bezirks-Versammlungen sich durch Abgeordnete zu beteiligen, daselbst Anträge zu stellen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben;

- b) an allen zur Erreichung des Verbandszweckes getroffenen Einrichtungen teilzunehmen;
- c) auf alle dem Verbande zufließenden Vorteile Anspruch zu haben.

7. Pflichten.

Jede dem Bezirks-Verbande angehörige Feuerwehr hat die Pflicht:

- a) Sich in allen Zweigen des Feuerwehrdienstes genügend auszubilden, zu diesem Zwecke die nötigen Übungen abzuhalten und sich allenfalls vorkommenden Inspektionen zu unterziehen;
- b) die Feuerlöschordnung genau zu befolgen;
- c) ihrer Gemeindevertretung, sowie den k. k. Behörden und dem Bezirks-Vertreter jede gewünschte Auskunft über den Stand der Feuerwehr zu erteilen;
- d) die Bezirks-Feuerwehrversammlungen zu beschicken;
- e) das Grundgesetz und die vom Landes-Feuerwehrtage und dem Landes-Feuerwehr-Ausschusse erlassenen Vorschriften genau zu beachten und auszuführen;
- f) den auf Grund hierauf ergehenden Anordnungen des Bezirks-Vertreters Folge zu leisten;
- g) ordentliche Bücher über ihre Verwaltung, insbesondere ein Grundbuch über ihre Mitglieder, ein Kassenbuch, ein Protokollbuch, ein Verzeichnis des Gerätebestandes und ein Verzeichnis der Brände zu führen;
- h) dem Verbande der Unterstützungskasse für im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner beizutreten.

8.

Jeder Mitgliedsverein hat zur Deckung der Verbandsauslagen einen jährlich zu bezahlenden Beitrag zu leisten, dessen Höhe in der Bezirks-Feuerwehrversammlung festgesetzt wird.

9. Bezirks-Feuerwehr-Ausschuss.

Die Leitung des Bezirks-Verbandes wird einem Ausschusse übertragen; derselbe wird auf der Bezirks-Feuerwehrversammlung von den Abgeordneten sämtlicher dem Verbande angehörenden Feuerwehren gewählt und besteht aus 7 Mitgliedern und 3 Ersatzmännern.

Die Geschäftsführung des Ausschusses dauert 3 Jahre. Der Ausschuß führt den Namen „Bezirks-Feuerwehr-Ausschuß“.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Obmann (Bezirks-Vertreter), einen Stellvertreter und einen Schriftführer und ist beschlußfähig, wenn wenigstens 5 seiner Mitglieder erschienen sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

10. Wirkungsbereich des Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses.

In den Wirkungsbereich des Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses fallen:

- a) Die Besprechung und Beratung aller für das Feuerlöschwesen des Bezirkes interessanten und wichtigen Vorgänge;
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Landes- und Bezirks-Feuerwehrtage;
- c) die Beforgung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Entscheidung über alle Angelegenheiten, welche nicht der Entscheidung der Bezirks-Versammlung vorbehalten sind;
- d) die Einberufung der Bezirksversammlung und Festsetzung der Tagesordnung derselben;
- e) Einhebung der Beiträge für den Landes- und Bezirks-Verband und Rechnungslegung hierüber;
- f) jährliche Erhebung über den Stand des Feuerlöschwesens im Bezirke;
- g) Schlichtung von Streitigkeiten unter den Verbands-Feuerwehren.

11. Obliegenheiten des Bezirks-Vertreters.

Der Bezirks-Vertreter hat:

- a) die Geschäfte des Verbandes zu leiten und den Bezirks-Verband am n.-ö. Landes-Feuerwehrtage zu vertreten;
- b) den Bezirks-Feuerwehr-Verband gegenüber den Behörden zu vertreten und denselben die gewünschten Auskünfte zu erteilen;
- c) die vom Landesverbands-Ausschusse ergehenden Anfragen und geforderten Berichte mit tunlichster Beschleunigung zu erledigen;

- d) sich über den Stand und die Berufstüchtigkeit der Feuerwehren des Bezirkes die notwendige Kenntnis zu verschaffen;
- e) die Beschlüsse des Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses zu vollziehen;
- f) die Sitzungen des Ausschusses einzuberufen und die hierzu nötigen Vorarbeiten vorzunehmen;
- g) überhaupt alles vorzunehmen, was zur Erreichung des Zweckes dienlich ist.

12. Bezirks-Versammlung.

Die ordentliche Bezirks-Versammlung findet in der Regel jährlich einmal statt, und zwar alljährlich an einem anderen Orte. In dringenden Fällen kann der Bezirks-Ausschuß einen außerordentlichen Feuerwehrtag einberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn dies die Hälfte der Verbands-Feuerwehren verlangt. Die Einberufung geschieht durch den Verbands-Ausschuß mindestens 4 Wochen vor Abhaltung der Bezirks-Versammlung. In der Bezirks-Versammlung führt der Obmann und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter den Vorsitz. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Verbands-Feuerwehren vertreten sind und faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten. Alle Wahlen sind mit Stimmzetteln vorzunehmen. Feuerwehren, welche zu der Bezirks-Versammlung keine Vertretung abordnen, unterwerfen sich den gefaßten Beschlüssen.

13. Abgeordnete.

Zur Bezirks-Versammlung wählt jede Feuerwehr drei Abgeordnete, welche eine Vollmacht besitzen müssen. Dieselben haben dann in der Versammlung Sitz und Stimme. Dergleichen sind die Mitglieder des Bezirks-Ausschusses stimmberechtigt. Außerdem kann jede Feuerwehr beliebig viele Mitglieder als Zuhörer zu der Versammlung entsenden.

14. Wirkungsbereich der Bezirks-Versammlung.

Der Bezirks-Feuerwehrversammlung bleibt vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses und der Statistik des Verbandes;

- b) Prüfung und Genehmigung der vom Bezirks-Ausschusse gelegten Rechnung über die Verbandsauslagen;
- c) die Feststellung des Jahresbeitrages zum Bezirks-Verbande;
- d) die Wahl des Verbands-Ausschusses auf die Dauer von 3 Jahren;
- e) die Wahl des Ortes für die nächste Bezirks-Versammlung;
- f) die Beratung und Beschlußfassung über die vom Verbands-Ausschusse auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände, sowie über die von den Abgeordneten gestellten Anträge;
- g) Abänderung des Grundgesetzes und Auflösung des Verbandes, aber nur dann, wenn diese Gegenstände auf der Tagesordnung stehen;
- h) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses;
- i) der Ausschluß von Feuerwehren aus dem Verbande.

15.

Gelegentlich der Bezirks-Versammlung sollen womöglich Vorträge über das Feuerlöschwesen im allgemeinen, Besprechungen und Beratungen über technische Einrichtungen, Mitteilungen über gemachte Erfahrungen abgehalten werden.

16. Anträge.

Die Anträge der einzelnen Verbands-Feuerwehren, welche in der Bezirks-Versammlung zur Beratung gelangen sollen, müssen 8 Tage vorher beim Bezirks-Feuerwehr-Ausschusse angemeldet werden.

Bezüglich solcher Anträge, welche während der Versammlung eingebracht wurden, hat die Bezirks-Versammlung zu entscheiden, ob dieselben gleich in Verhandlung genommen oder der nächsten Versammlung zugewiesen werden sollen. Der Bezirks-Verband darf nichts beschließen, was den Beschlüssen der n.-ö. Landes-Feuerwehrtage entgegen ist.

17.

In Orten, in welchen eine Bezirks-Versammlung abgehalten wird, hat der Ortsfeuerwehr-Ausschuß in allen die

Versammlung berührenden Fragen nach den Anordnungen des Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses zu handeln.

18.

Die Feuerwehr des Ortes, in welchem eine Versammlung abgehalten wird, ist verpflichtet, den Vertretern eine Übung vorzuführen. Hierzu können auch benachbarte Feuerwehren zugezogen werden.

19. Austritt.

Der freiwillige Austritt einer Bezirks-Feuerwehr ist schriftlich an den Bezirks-Feuerwehr-Ausschuß anzuzeigen.

20. Ausschluß.

Auf Antrag des Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses kann die Bezirks-Versammlung Feuerwehren aus dem Verbande ausschließen, wenn sie:

- a) Sich dem Grundgesetze sowie den Beschlüssen des Landes-Verbandes oder des Bezirks-Ausschusses nicht unterordnen;
- b) sich nicht genügend üben;
- c) sich die Feuerwehrsache schädigende Ungehörigkeiten zu Schulden kommen lassen.

Gegen den Ausschluß steht der betreffenden Feuerwehr die Berufung an den Landes-Feuerwehr-Ausschuß offen.

21. Streitigkeiten.

Streitigkeiten der einzelnen Feuerwehren untereinander, insofern dieselben aus dem Verbandsverhältnisse entspringen, entscheidet der Bezirks-Feuerwehr-Ausschuß, gegen dessen Entscheidung mit Begehung jedes anderen Rechtszuges an die Bezirks-Versammlung berufen werden kann.

22. Bekanntmachungen.

Über die Verhandlungen der Bezirks-Versammlung und der Sitzungen des Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses sind Verhandlungsschriften aufzunehmen.

Die Verhandlungsschriften werden vom Obmanne und einem Mitgliede des Ausschusses unterfertigt. Bei sonstigen Bekanntmachungen genügt die Unterschrift des Obmannes im Namen des Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses.

23.

Die Verbands-Auflösung kann nur dann beschloffen werden, wenn der diesfällige Antrag 4 Wochen vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Bezirks-Versammlung beim Bezirksausschusse eingebracht wurde und beim Feuerwehrtage selbst dreiviertel der anwesenden Vertreter dafür stimmen. Das etwa vorhandene Vermögen fällt der freiwilligen Feuerwehr zu, welche dasselbe zu verwalten hat, bis sich wieder ein neuer Bezirks-Verband bildet, an welchen sodann das Vermögen zu übergeben ist.

Mustergrundgesetz für Feuerwehren.

Die freiwilligen Feuerwehren sind Vereine, welche sich gebildet haben, um ihren Mitbürgern einen kräftigeren Schutz in Feuergefährden zu bieten, als die Gemeinde beizustellen imstande wäre. Als Vereine unterstehen die Feuerwehren dem Gesetze über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, und es müssen daher bei der Gründung solcher Vereine die bestehenden Vorschriften beachtet werden.

Nach § 4 des erwähnten Gesetzes ist die beabsichtigte Bildung eines Vereines, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, von den Unternehmern der politischen Landesstelle schriftlich unter Vorlage der Statuten anzuzeigen.

Aus den Statuten müssen jene Punkte, welche das Gesetz vorschreibt, zu entnehmen sein, nämlich:

- a) Der Zweck des Vereines, die Mittel hiezu und deren Aufbringung;
- b) die Art der Bildung und Erneuerung des Vereines;
- c) der Sitz des Vereines;
- d) die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder;
- e) die Organe der Vereinsleitung;
- f) die Erfordernisse zu Beschlußfassungen, Ausfertigungen und Bekanntmachungen;
- g) die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse;
- h) die Vertretung des Vereines nach außen;
- i) die Bestimmungen über dessen Auflösung.

Um den zu bildenden Vereinen ein Muster an die Hand zu geben, wie die Statuten zu verfassen sind, hat der Ausschuss folgendes Muster-Grundgesetz zusammengestellt, welches den Feuerwehren als Richtschnur empfohlen wird.

Grundgesetz

der freiwilligen Feuerwehr

§ 1. Sitz und Zweck des Vereines.

Die freiwillige Feuerwehr hat ihren Sitz in politischer Bezirk und verfolgt den Zweck, im Falle eines Brandes im Orte oder in den in der Feuerlösch-Ordnung bestimmten Ortschaften den Lösch- und Rettungsdienst zu leisten.

Die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr findet in Ausübung eines ihr von der Gemeinde übertragenen Befugnisses statt.

§ 2. Mittel.

Zur Erreichung dieses Zweckes sorgt die freiwillige Feuerwehr für stramme Disziplin in der Mannschaft, für theoretische und praktische Ausbildung derselben im Feuerwehrdienste, für tüchtige Geräte und größtmöglichste Schlagfertigkeit.

§ 3. Mitglieder.

Die Feuerwehr wird gebildet durch freiwilligen Eintritt in dieselbe. Sie besteht aus ausübenden Mitgliedern, beitragenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ausübendes Mitglied kann jeder unbefohlene Mann aufgenommen werden, welcher im Orte oder in den Nachbarortschaften wohnt, das 18. Lebensjahr erreicht hat und zum Feuerwehrdienste die körperliche Eignung besitzt.

Ehrenmitglieder kann nur die Hauptversammlung über Vorschlag des Feuerwehr-Ausschusses ernennen. Der Feuerwehr-Ausschuß wird nur solche Männer hiezu vorschlagen, welche sich um die Feuerwehr bedeutende Verdienste erworben haben.

Als beitragendes Mitglied kann jedermann von unbefohlenen Rufe aufgenommen werden.

§ 4. Eintritt.

Die Anmeldung zur Aufnahme als ausübendes Mitglied geschieht bei dem Hauptmanne und wird von diesem dem Ausschusse mitgeteilt, welcher über die Aufnahme entscheidet. Vor der Konstituierung des Vereins-Ausschusses entscheidet(n)

über die Aufnahme der Vereinsmitglieder der (die) PropONENT(en).

Der Aufgenommene verpflichtet sich durch Handschlag in die Hände des Hauptmannes zur gewissenhaften Einhaltung des Grundgesetzes und der Dienstvorschriften.

§ 5. Austritt und Ausschließung.

Der Austritt aus der Feuerwehr steht jederzeit frei und geschieht durch Abmeldung beim Hauptmanne und Rückstellung der Ausrüstungsgegenstände. Mit dem Austritte aus der Feuerwehr erlischt jeder Anspruch auf das allfällige Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) wegen Verletzung der durch den Eintritt in die Feuerwehr übernommenen Verpflichtungen,
- b) wegen allen aus Unehrenhaftigkeit entspringenden Handlungen.

Über die Ausschließung entscheidet der Feuerwehr-Ausschuß vorbehaltlich der Berufung an die Hauptversammlung.

Das vom Ausschusse ausgeschlossene Mitglied bleibt jedoch bis zur Entscheidung der Hauptversammlung von der Teilnahme an der Tätigkeit der Feuerwehr ausgeschlossen.

§ 6. Rechte, Pflichten, Uniform.

Die Pflichten eines jeden Feuerwehrmannes (ausübenden Mitgliedes) sind unentgeltliche und pünktliche Leistung des Dienstes, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, genaue Einhaltung der Dienstvorschriften und anständige Haltung in und außer Dienst.

Den Feuerwehrmännern steht das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Hauptversammlung zu.

Gegen Verfügungen der einzelnen Vorgesetzten steht die Berufung an den Feuerwehr-Ausschuß und gegen Verfügungen des letzteren die Berufung an die Hauptversammlung offen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der übrigen Mitglieder, sind jedoch von allen Verpflichtungen befreit.

Die beitragenden Mitglieder verpflichten sich zur Leistung eines jährlichen Beitrages. Dieselben haben zu allen Versammlungen der Feuerwehr Zutritt und in der Hauptversammlung beratende Stimme.

Die ausübenden Vereinsmitglieder sind berechtigt, im Feuerwehrdienste die von dem n.-ö. Landes-Feuerwehr-Vereine vorgeschlagene und von der hohen k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 14. Februar 1896, Z. 77636 ex 1895 prinzipiell genehmigte Normal-Uniform zu tragen.

§ 7. Leitung.

Die gesamte freiwillige Feuerwehr steht unter dem Befehle eines Hauptmannes, diesem zur Seite steht dessen Stellvertreter und so viele Zugsführer als Züge gebildet werden.

Dem Hauptmann sind im Dienste alle Chargen untergeordnet, er ordnet die Übungen, Bereitschaften und Wachen an, überwacht die Einhaltung des Dienstes, beruft und leitet die Sitzungen des Feuerwehr-Ausschusses.

Der Hauptmann ist auf dem Brandplatze in seinen Verfügungen unabhängig, jedoch ist er für dieselben dem Gemeindevorsteher verantwortlich.

Der Hauptmann-Stellvertreter hat in Verhinderung des Hauptmannes dessen Stelle zu versehen.

Die Zugsführer leiten die Abrichtungsübungen ihrer Züge und sind dafür verantwortlich, daß jeder Mann die erforderliche Fertigkeit in allen dienstlichen Verrichtungen erlange. Sie besorgen die Ausführung der vom Hauptmann getroffenen Anordnungen und überwachen die ordentliche Ausführung derselben.

Der Hauptmann und dessen Stellvertreter werden von der ganzen Feuerwehr, die Zugsführer und deren Stellvertreter (Kottenführer) von den einzelnen Zügen in der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 8. Vertretung.

Die freiwillige Feuerwehr wird nach außen durch den Hauptmann oder in seiner Verhinderung durch den Hauptmann-Stellvertreter vertreten. Die Leitung nach Innen steht dem Feuerwehr-Ausschusse zu, der die Angelegenheiten der Feuerwehr zu besorgen hat.

Der Ausschuss besteht aus dem Hauptmann, dem Hauptmann-Stellvertreter, den Zugsführern und drei weiteren Mit-

gliedern der Feuerwehr, welche in der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Der Ausschuss faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn einer mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Der Ausschuss besorgt alle Angelegenheiten der Feuerwehr, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Die Ämter des Kassiers und Schriftführers werden bestimmten Ausschussmitgliedern zugewiesen.

§ 9. Ausfertigungen und Bekanntmachungen.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen bedürfen der Unterschrift des Hauptmannes und des Stellvertreters.

§ 10.

Über Verlangen des Gemeindevorstandes ist der Hauptmann verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Feuerwehr Bericht zu erstatten.

§ 11. Hauptversammlung.

Die Hauptversammlung findet alljährlich im Monate Jänner statt.

Außerdem können über Beschluß des Ausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Ebenso steht der Gemeinde das Recht zu, wenn sie es für nötig erachtet, die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen, welche dann von dem Hauptmann einzuberufen ist.

Der Bürgermeister hat das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen.

§ 12.

Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

- a) die Prüfung und Genehmigung des vom Ausschusse vorgelegten Berichtes über seine Tätigkeit und Vermögensverwaltung.

- b) die Wahl des Hauptmannes, dessen Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Feuerwehr-Ausschusses, sowie die Wahl der Rechnungsprüfer.
- c) Beschlußfassung über Änderung des Grundgesetzes und über die freiwillige Auflösung des Vereines.
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Feuerwehr-Ausschusses.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte aller ausübenden Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 13. Schiedsgericht.

Streitigkeiten aus den Vereinsverhältnissen entscheidet ein Schiedsgericht mit absoluter Stimmenmehrheit. Dieses wird aus je zwei von jedem Streittheile aus den Feuerwehrmännern zu wählenden Schiedsrichtern bestehen, welche sodann ihrerseits ein fünftes Mitglied der Feuerwehr zum Obmanne wählen.

Im Falle der Nichteinigung über die Wahl des Obmannes entscheidet das Los unter den hiezu vorgeschlagenen. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist keine Berufung zulässig.

§ 14. Vermögen.

Aus den Beiträgen der beitragenden Mitglieder, Geschenken und sonstigen Einnahmen des Vereines wird ein Fond gebildet, welcher von dem Feuerwehr-Ausschusse verwaltet und nur zu Feuerwehrzwecken verwendet werden darf.

§ 15. Unterstützung.

Zum Zwecke der Unterstützung der infolge des Dienstes erkrankten oder verunglückten Mitglieder tritt die Feuerwehr dem Verbands der Unterstützungskasse der Feuerwehren von Niederösterreich bei.

§ 16.

Zum Zwecke der gemeinsamen und gleichartigen Behandlung von Feuerwehrangelegenheiten tritt die Feuerwehr dem n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbands und dem Bezirks-Verbands bei.

§ 17. Auflösung.

Die Auflösung der freiwilligen Feuerwehr erfolgt über Beschluß der Hauptversammlung, und zwar nur, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder zustimmen. Auch muß der Antrag auf Auflösung des Vereines den Mitgliedern wenigstens 14 Tage vor der Beschlußfassung hierüber bekanntgegeben werden. Im Falle der Auflösung wird das Gesamtvermögen der freiwilligen Feuerwehr gehörig inventarisch hinterlegt und die Ortsgemeinde hat dasselbe zu verwalten, bis sich wieder eine Feuerwehr im Orte gebildet hat.

Das Vermögen darf seinem eigentlichen Zwecke niemals entfremdet werden.

lesung und Erklärung zu bringen, damit die Mitglieder der Feuerwehren eine Richtschnur für ihr Verhalten im Dienste bekommen. Die Dienstordnung ist um 10 Heller per Stück vom Landes-Feuerwehr-Verbande zu beziehen.

Dienstordnung

der freiwilligen Feuerwehr in

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die freiwillige Feuerwehr gliedert sich in 3 Abteilungen: a) die Steiger-, b) die Spritzen- und c) die Ordnungs- und Schutz-Abteilung.

Jede dieser Abteilungen ist den Geräten entsprechend in Kotten eingeteilt. Die einzelnen Abteilungen werden je nach der Größe der Feuerwehr zu Löschzügen zusammengestellt. Der Löschzug hat mindestens eine Steiger- und eine Spritzenrotte. Die Stärke der Löschzüge und Kotten wird vom Kommando bestimmt.

a) Die Steiger haben den eigentlichen Lösch- und Rettungsdienst in vollem Umfange, sowie auch das etwa notwendige Abbrechen und Abräumen auf der Brandstätte zu besorgen.

b) Die Spritzenabteilung hat den Dienst an den Spritzen, Wasserzubringern (Hydrophoren) und Wasserfässern, dann an den Schlauchtransportmitteln, sowie das Legen der Schläuche und die Wasserbeschaffung zu besorgen.

c) Die Ordnungsmannschaft hat für die Ordnung auf dem Brand- und Übungsplatze zu sorgen, gerettete Sachen zu übernehmen und in Sicherheit zu bringen, dann die Be- spannung und die Fahrordnung der Wasserwagen in den zum Brandplatze führenden Straßen zu überwachen. Im Notfalle kann jeder Mann auch zu einer Dienstverrichtung in einer anderen Abteilung verwendet werden.

Aufnahme und Einteilung.

2. Der Feuerwehr-Ausschuß hat zu prüfen, ob jene, welche sich zur Aufnahme melden, die zum Feuerwehr-dienste nötige körperliche Eignung und Gesundheit besitzen,

Dienstordnungen.

Der Ausschuß des n.-ö. Landes-Verbandes hat eine Dienstordnung für freiwillige Feuerwehren herausgegeben, welche die Vorschriften über das Verhalten der Mitglieder im Feuerwehrdienste zusammenfaßt. Diese Dienstordnung enthält Bestimmungen über die Aufnahme und Einteilung der Mitglieder der Feuerwehr, die Einteilung des Dienstes, Vorschriften über das Benehmen im Dienste, über das Verhalten der Mannschaft bei Alarm, bei Bränden im Orte und in Nachbarorten, endlich die Geschäftzeinteilung des Feuerwehr-Ausschusses. Da es leider eine Tatsache ist, daß die meisten Feuerwehrmänner weder Satzungen noch Dienstvorschriften in die Hand bekommen, darf man sich nicht wundern, wenn es vorkommt, daß die Mannschaft nicht weiß, wie sie sich zu benehmen hat. Die Mitglieder werden in manchen Feuerwehren aufgenommen, ausgerüstet und notdürftig eingeübt, ohne daß ihnen jemand erklärt, was sie zu tun und zu meiden haben, welche Rechte und Pflichten sie besitzen. Daher rühren auch die groben Verstöße gegen die Disziplin, daher stammen auch die mannigfachen Übergriffe, welche zu Zwistigkeiten mit den Gemeinden und der Einwohnerschaft führen. Diesem Übelstande kann dadurch begegnet werden, daß man jedem Mitgliede die gedruckten Vorschriften über das Verhalten im Dienste einhändigt und deren Einhaltung verlangt. Es wird daher den Feuerwehren, welche diese Vorschriften noch nicht besitzen, dringend empfohlen, die Dienstordnungen des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes anzuschaffen und jedem Mitgliede zu geben. In den Wintermonaten wäre die beste Gelegenheit, in Versammlungen einzelne Abschnitte zur Ver-

desgleichen, ob ihr bisheriges Verhalten sie zur Aufnahme in den Verein empfiehlt.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Feuerwehrstatuten und Dienstordnung, deren genaue Befolgung es durch Wort und Handschlag zu geloben hat.

Die Zuteilung der Feuerwehrmänner zu den einzelnen Abteilungen erfolgt durch den Hauptmann.

Die Zuteilung zu den Steigern kann jedoch nur auf Wunsch und Eignung des betreffenden Mitgliedes erfolgen.

Dienst.

3. Die Feuerwehrmänner haben Dienst:

- a) beim Brande,
- b) bei Übungen,
- c) bei Wachen und Bereitschaften,
- d) in allen Fällen, in welchen die Feuerwehr als solche in Ausrüstung auftritt.

Kommando.

4. Das oberste Kommando im Dienst haben:

- a) der Hauptmann,
- b) der Hauptmann-Stellvertreter (diesem obliegen in Abwesenheit oder über Anordnung des Hauptmannes dieselben Befugnisse wie dem Hauptmanne selbst),
- c) die Zugführer,
- d) die Kottenführer.

Unter gleichen Chargen hat der Dienstältere den Vorrang.

Verhalten im Dienst und außer dem Dienst.

5. Jedes Feuerwehrmitglied hat stets ein anständiges, männliches Auftreten zu beobachten, insbesondere aber im Dienste Nüchternheit, Pünktlichkeit, Ruhe und Gehorsam zu zeigen.

Dem Publikum ist im Dienste stets höflich, jedoch mit Entschiedenheit zu begegnen.

Die Mitglieder haben im Dienste allen Befehlen und Anordnungen der Vorgesetzten unweigerlich nachzukommen und jeder Befehl ist solange gültig, bis er durch einen neuen aufgehoben ist.

Alle Befehle und Aufträge sind mit Ruhe und Besonnenheit auszuführen und dabei ist jedes Rufen und Lärmen zu vermeiden.

Während des Brand- und Übungsdienstes sind Bemerkungen und Gegenreden über Verfügungen der Chargen nicht gestattet; es steht jedoch nachträglich jedem Mitgliede die Beschwerde bei dem Kommando offen.

Beim Brand- und Übungsdienste ist das Rauchen nicht gestattet, auch das Verabreichen von Erfrischungen ist nur mit Erlaubnis der das Kommando führenden Charge zulässig.

Pflichten der Mitglieder.

6. Die Hauptpflichten eines jeden Feuerwehrmannes sind: unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten, pünktliches Erscheinen im Dienste, Mut, Entschlossenheit, Besonnenheit, anständige Haltung und Verträglichkeit. Im Dienste ist Nüchternheit, welche überhaupt die erste Tugend jedes Feuerwehrmannes sein soll, unbedingt notwendig. Dagegen Handelnde sind vom Dienste zu entfernen.

Die Feuerwehrmänner sind verpflichtet, die zu ihrer Ausbildung eingerichteten Übungen fleißig zu besuchen, so daß jedes einzelne Mitglied sämtliche ihm zugewiesene Arbeiten mit der nötigen Sicherheit und Kenntnis auszuführen imstande ist.

In dienstlichen Angelegenheiten haben sich die Feuerwehrmänner an ihren nächsten Vorgesetzten zu wenden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Wohnung, sowie jederzeit die Änderung derselben dem Kommando bekanntzugeben.

Dienstliche Verständigung.

7. Die Feuerwehrmänner werden zum Dienste (Übungen, Wachen, Bereitschaften, Versammlungen u. dgl.) vom Hauptmanne oder ihren Zugführern berufen. Die Verständigungen über Beginn des Bereitschafts- und Wachdienstes, sowie über stattfindende Übungen, Ausrückungen und sonstige Vorkommnisse werden den Mitgliedern schriftlich durch einen sogenannten „Läufer“ oder durch Anschlag an der hierfür bestimmten Tafel und in besonderen oder vorher bekannten Fällen durch Signale mitgeteilt.

Jedes Mitglied hat die angeordneten Übungen und Versammlungen nach Möglichkeit zu besuchen. Ist ein Mitglied verhindert, denselben beizuwohnen, so hat es sich vorerst zu entschuldigen.

War ein Mitglied verhindert, bei einem Brande im Ortsgebiete zu erscheinen, so hat es sich unter Angabe der Verhinderungsgründe spätestens drei Tage nach dem Brande beim Hauptmanne zu entschuldigen.

Die Verhinderungsurachen sowie sonstige Umstände sind in den genannten Fällen auf Verlangen des Kommandanten auf Ehrenwort zu bestätigen.

Urlaub.

8. Ist ein Mitglied wegen Abreise, Krankheit oder durch seine Berufspflichten zeitweilig verhindert, den Dienst zu versehen, so muß dasselbe unter Bekanntgabe der Gründe beim Kommandanten einen Urlaub ansuchen.

Einen kurzen Urlaub bis zu 4 Wochen kann der Hauptmann, einen langen Urlaub der Feuerwehr-Ausschuß, jedoch in der Regel nicht über 6 Monate erteilen.

Monats-Versammlungen.

9. Von Zeit zu Zeit, doch jedenfalls mehrmals im Jahre, werden vom Kommando Versammlungen einberufen, in welchen alle dienstlichen und Verwaltungsangelegenheiten der Feuerwehr besprochen und die Mitglieder über die vom Kommando getroffenen Maßnahmen aufgeklärt und befehrt werden.

Bei diesen Versammlungen sollen Vorträge über Feuerlöschwesen, sowie Vorlesungen aus dem Handbuche der n.-ö. Feuerwehren oder anderen Fachschriften, aus den Mitteilungen des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes gehalten werden.

Uniformierung und Ausrüstung.

10. Die Uniformen und Ausrüstungsgegenstände werden den Mitgliedern gegen eine Empfangsbestätigung ausgefolgt. Jedes Mitglied ist für die ihm zugeteilten Gegenstände persönlich verantwortlich und ist verpflichtet, dieselben stets reinlich und diensttauglich zu erhalten.

Das Auswechseln oder die Benützung von nicht zugeteilten Hüftorten oder der Uniform und der Ausrüstung eines anderen Mitgliedes ist untersagt.

Wahrgenommene Schäden sind sofort dem Rottenführer und durch diesen dem Zugführer zu melden.

Im Dienste tragen sämtliche Mitglieder die vorgeschriebene volle Ausrüstung. In welchen Fällen nicht mit voller Ausrüstung zu erscheinen ist, wird besonders bekanntgegeben.

Außer Dienst ist der Gebrauch der Uniform und der Ausrüstung untersagt und dürfen sogenannte Extra-Uniformen bei besonderen Anlässen nur mit Bewilligung des Kommandos getragen werden.

Austretende Mitglieder haben die anvertrauten Uniformen und Ausrüstungen binnen 24 Stunden in einem sauberen, der Gebrauchsdauer entsprechendem Zustande an den Zeugwart zu übergeben.

Dienstes-Abzeichen und Auszeichnung.

11. Die Chargen-Kennzeichen bestehen in Achselklappen, welche auf beiden Schultern getragen werden und außerdem in verschiedenem Helmbeschlag nach den Vorschriften des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes.

Für mehrjährige, ununterbrochen zurückgelegte ersprießliche Dienstzeit erhält jedes Mitglied Dienststeifen von roten Börteln auf dem linken Armel, wie die Militär-Kapitulationsstreifen aufgenäht, und zwar:

| | |
|--------------------------|-----------------|
| für 10jährige Dienstzeit | 1 Börtel, |
| " 15 " | 2 " |
| " 20 " | 3 " |
| " 25 " | 1 Silberbörtel, |
| " 30 " | 1 Goldbörtel. |

Löschgeräte.

12. Wenn die Reinigung und Zustandhaltung der Löschgeräte nicht durch eigens besoldete Personen geschehen kann, so ist es Pflicht der Mitglieder, die ihnen zugewiesenen Geräte unverzüglich nach jedem Gebrauche unter Aufsicht der Chargen zu reinigen und in schlagfertigen Stand zu setzen.

Alle wahrgenommenen Mängel und Schäden sind sofort dem Rüstmeister oder der nächst vorgelegten Charge anzuzeigen.

Branddienst.

13. Zum Branddienste im Orte sind alle diensttauglichen Feuerwehr-Mitglieder jederzeit verpflichtet. Bei dem Branddienste in den zum Löschrayon gehörigen Ortschaften der Umgebung haben sich die Mitglieder nach Möglichkeit zu beteiligen. Die Ausdehnung des Hilfsbezirkes ist in der Orts-Löschordnung festgesetzt.

Über Anordnung des Hauptmannes können die Mitglieder auch zu außerordentlichen Dienstleistungen bei Unglücksfällen und Gefahren anderer Art, sowie zur Hilfeleistung bei Bränden außerhalb des festgestellten Brandrayons berufen werden; ohne Anordnung des Hauptmannes darf kein Mitglied sich im Dienstanzuge zu Bränden außerhalb des Brandrayons begeben.

Alarm.

14. Die Alarmierung geschieht in der Regel:

Bei Bränden im Orte durch Anschlag an die Turmglocke und durch Hornsignale.

Bei Bränden in der Umgebung

Wird ein Brand durch den Telegraphen oder durch Boten gemeldet, so ist der Feuerwehrhauptmann sogleich zu verständigen.

Meldungen durch Privatpersonen sind stets mit Vorsicht aufzunehmen und nur dann zu berücksichtigen, wenn die meldende Person selbst glaubwürdig genug erscheint oder die Brandstelle von derselben bestimmt bezeichnet werden kann.

Die zum Brande eilenden Feuerwehrmänner haben sich durch keinerlei Einwendungen: der Brand sei bereits gelöscht oder es sei keine Hilfe mehr notwendig, beirren zu lassen, von welcher Seite sie immer kommen mögen.

Brand im Orte.

15. Jeder Feuerwehrmann ist strenge verpflichtet, bei einem Brande im Orte im Dienstanzuge zum Gerätehause zu eilen, um die Löschgeräte dort abzuholen.

Jedes Feuerwehrmitglied soll dabei nach Möglichkeit die in seiner Nähe wohnenden Kameraden vom Brande benachrichtigen. Nur jene, welche sich zunächst der Brandstätte befinden, sollen sich sogleich dahin verfügen, um sich von der Ausdehnung des Brandes Kenntniz zu verschaffen und dem einlangenden Kommando Meldung machen zu können, sowie um die Wasserbezugsorte auszumitteln.

Unmittelbar auf den Brandplatz haben sich zu begeben: der Hauptmann, dessen Stellvertreter, der dem Kommando zugeteilte Hornist und die Schutzmannschaft.

Die im Gerätehause zuerst ankommenden Mitglieder haben die Löschgeräte zur Abfahrt herzurichten; des Nachts sind die auf den Geräten angebrachten Laternen anzuzünden.

In welcher Reihenfolge die einzelnen Geräte auf den Brandplatz zu schaffen sind, soll vom Kommando ein für allemal festgestellt sein.

Wenn am Sammelplatze soviel Mannschaft beisammen ist, als zur Fortschaffung der Geräte erforderlich, so hat sie sich mit den Geräten nach der Brandstätte zu begeben.

Jene Feuerwehrmänner, welche erst nach dem Abmarsche der ersten Abteilung beim Spritzenhause eintreffen, haben mit den noch etwa zurückgebliebenen Geräten auf den Brandplatz zu eilen und sich bei ihrem Zugführer zu melden.

Auf dem Gange zur Brandstätte ist möglichste Eile Pflicht, doch ist Ordnung und Maß einzuhalten, damit beim Eintreffen am Brandplatze Kraft und Atem nicht fehlen.

Brand in Nachbarorten.

16. Bei einem Brande in Nachbarorten versammeln sich Führer und Mannschaft beim Gerätehause. Die zuerst ankommenden Mitglieder haben die Fahrspitze und eventuell den Mannschaftswagen bereitzustellen und die Pferdebesitzer bezüglich der Bepannung zu verständigen.

Zu auswärtigen Bränden dürfen nur so viele Feuerwehrmänner ausrücken, als Sitzplätze auf den Fahrzeugen vorhanden sind. Das Stehenbleiben auf Tritten und dergleichen ist unbedingt verboten und es sollen die Chargen jede Überlastung der Fahrzeuge hintanhalten.

Im Falle die Plätze bereits besetzt sind, ist später nachkommenden Chargen ein Platz abzutreten. Die Bestimmung obliegt dem Führer des Hilfszuges.

Der Feuerwehr nicht angehörige Personen dürfen auf den Fahrzeugen nicht mitgenommen werden (außer eventuell Gendarmen), es sei denn aus Mangel an Mannschaft.

Das Aufsteigen und Abspringen während des Fahrens ist strengstens untersagt.

Während der Fahrt in belebten Gassen, sowie an Straßenkreuzungen ist mit kurzen Unterbrechungen ein Hornsignal zu geben.

Jedes unnötige Signalgeben, besonders in der Nacht oder bei der Rückkehr vom Brande, ist zu vermeiden.

Sollte sich während der Fahrt herausstellen, daß der Brand zu weit entfernt ist, so bestimmt der Führer des Hilfszuges die Rückkehr.

Auf dem Brandplatze.

17. Die Ankunft mit den Geräten am Brandplatze hat im Schritt zu erfolgen und ist mit den Geräten in entsprechender Entfernung Halt zu machen. Der Zugsführer macht dem bereits auf dem Brandplatze anwesenden Hauptmann(oder Stellvertreter) Meldung und übernimmt seine Befehle, während die Mannschaft die Bepannung entfernt und sich bereit hält. Ist eine höhere Charge noch nicht auf dem Brandplatze anwesend, so handelt der angekommene Führer bis zum Eintreffen eines solchen nach eigenem Ermessen.

Bei Bränden außerhalb des Ortes der Feuerwehr hat die kommandierende Charge den Anordnungen des dortigen Feuerwehr-Kommandanten oder des Ortsvorstandes Folge zu leisten und für ein einträchtiges Zusammenwirken zu sorgen, insbesondere wenn mehrere Feuerwehren auf dem Brandplatze anwesend sind.

Besteht in einem Brandorte keine freiwillige Feuerwehr, so führt der Kommandant der zuerst eintreffenden freiwilligen Feuerwehr das Oberkommando.

Jede Feuerwehre hat sich beim Eintreffen sofort bei dem Oberkommando zu melden und die Zuweisung ihrer Arbeit entgegenzunehmen.

Die mit den Geräten angekommene Mannschaft darf dieselben ohne Kommando nicht verlassen. Ebenso haben die Feuerwehrmitglieder während der Arbeit auf dem Brandplatze bei ihren Abteilungen zu verbleiben und nur die ihnen durch die Chargen zugewiesenen Berrichtungen vorzunehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge wäre, wo dann vorsichtiges Selbsthandeln zur Pflicht wird.

Nur von den Vorgesetzten hat die Mannschaft Befehle anzunehmen. Alle Befehle von anderen sind mit Höflichkeit, aber entschieden zurückzuweisen.

Alle Arbeiten sind mit Ruhe und Raschheit, doch ohne übertriebene Eile in möglichster Stille auszuführen. Alles Schreien und Lärmen ist strenge untersagt. Kein Feuerwehrmann darf ohne Erlaubnis seinen Posten verlassen, ehe nicht die ihm übertragene Arbeit vollendet ist. Ist sein Posten unhaltbar geworden, so versteht es sich von selbst, daß derselbe aufgegeben wird. Jeder, der eine solche Gefahr bemerkt, hat seine derselben ausgesetzten Kameraden zu warnen und zu ihrer Rettung nach Kräften beizutragen. Die Mannschaft welche eine aufgetragene Arbeit vollendet oder der Gefahr wegen sich zurückgezogen hat, hat sich sogleich wieder in ihre Abteilung einzureihen.

Jedem Mitgliede der Steiger-Abteilung wird es nachdrücklichst zur Pflicht gemacht, mit Ruhe und Vorsicht zu arbeiten, seine eigene und die Sicherheit seiner Kameraden nie außer acht zu lassen und stets auf eine Rückzugslinie bedacht zu sein.

18. Der Standort der Brandleitung wird bei Tag durch eine rote Fahne, bei Nacht durch ein rotes Licht bezeichnet, Dasselbst hat auch der Feuerwehrarzt seinen Standplatz und sind ihm allfällige Verletzungen sogleich zu melden. Die nicht in Verwendung kommende Mannschaft hat beim Kommando Aufstellung zu nehmen. Die in Rückhalt gestellte Mannschaft darf ohne Erlaubnis nicht aus den Reihen treten, und wenn dies gestattet wird, sich nicht so weit von ihrer Abteilung entfernen, daß sie den Anruf nicht hören könnte.

Das Herumgehen auf der Brandstätte ohne Auftrag und Beschäftigung ist unstatthaft.

Bei allen Arbeiten ist das bedrohte und zu rettende Eigentum anderer stets mit der größten Schonung zu behandeln.

Mundvorrat, welcher beim Dienste der Mannschaft zu- gestellt werden sollte, ist an den Hauptmann zu verweisen, der über dessen Annahme und Verteilung entscheidet. Tabak- rauchen ist auf dem Brandplatze nicht gestattet.

Der Besuch von Wirtshäusern während eines Brandes ohne Genehmigung des Kommandanten ist verboten.

Die Feuerwehrmänner haben bei Brandfällen so lange Dienste zu leisten, als solche erforderlich sind und kann eine Entfernung vom Brandplatze nur mit Erlaubnis des be- treffenden Zugführers stattfinden.

Nach dem Brande.

19. Ist das Feuer vollständig gelöscht und jede Gefahr beseitigt, so sind auf den Befehl des Kommandanten die Leitern, Werkzeuge, Schläuche zc. zu sammeln und wieder auf die betreffenden Fahrzeuge zu packen. Die Zugführer haben vor der Abfahrt nachzusehen, ob nichts abgängig ist. Die Mannschaft sammelt sich bei den Geräten und darf erst auf Befehl des Kommandanten den Brandplatz verlassen.

Ein Teil der Mannschaft kann nach Ermessen des Kommandos als Brandwache auf dem Brandplatze zurück- gelassen werden; ob und welche Geräte mit auf dem Brand- platze zu verbleiben haben, wird von Fall zu Fall bestimmt. Die Brandwache hat vor ihrem Einrücken genaue Nachschau nach den etwa zurückgelassenen Gerätschaften zu halten.

Nach dem Einrücken ins Gerätehaus sind die Geräte an Ort und Stelle zu bringen und haben die Feuerwehr- männer jeden Schaden oder Abgang an Ausrüstung und Geräten sogleich den Zugführern zu melden, welche ihrerseits den Zeugwart zu verständigen haben.

Sämtliche Geräte sollen sogleich derart in Stand ge- setzt werden, daß sie für einen neuen Brandfall vollständig in Bereitschaft sind.

Die eigenen Ausrüstungsgegenstände soll der Feuerwehr- mann nach jedem Brande sofort reinigen und zu neuem Dienste brauchbar herstellen. Naß gewordene Uniformstücke sind gut zu trocknen, die Lederteile der Ausrüstung mit Fett einzureiben, naß gewordene Leinen auseinander zu rollen, gut zu trocknen und dann erst wieder zu rollen. Die Eisen- teile werden mit Öl und Lappen vom Roste gereinigt.

Feuerwehrmänner, welche infolge des Dienstes erkranken oder Verletzungen erlitten haben, sollen dies sofort dem Kommandanten melden oder durch verlässliche Leute melden lassen, damit die Anzeige an die Unterstützungskasse erstattet werde.

Die im Dienste Beschädigten sollen sofort einen Arzt zur Hilfeleistung beiziehen.

Wachdienst.

20. Wenn es die Umstände erfordern, so kann der Feuer- wehr-Ausschuß Wach- oder Bereitschaftsdienst anordnen.

Die Feuerwehrmänner werden vom Hauptmanne der Reihe nach zum Wachdienste bestimmt. Wer verhindert ist, den Dienst zu halten, muß in jedem Falle einen Ersatzmann stellen und ist für denselben verantwortlich.

Für die genaue Befolgung der Dienstvorschriften ist der jeweilige Wachkommandant verantwortlich. Er hat sämtliche dienstliche Vorkommnisse und besonders verspätetes Ein- treffen oder Ausbleiben der Feuerwehrmänner im Dienstbuche einzutragen.

Die wachhabenden Feuerwehrmänner versammeln sich zur angeordneten Stunde in dem bestimmten Lokale und dort werden denselben vom Wachkommandanten die ihnen im Falle eines Feuers obliegenden Verrichtungen bekanntgegeben.

21. Bereitschaft hat die Mannschaft zu halten, wenn vorauszusehen ist, daß ein großer Teil der Feuerwehrmann- schaft den Ort verläßt, dann an Tagen, wo große Menschen- ansammlungen im Orte stattfinden.

Die zur Bereitschaft bestimmte Mannschaft darf sich nicht aus dem Orte entfernen.

Übungsdienst.

22. Die Ausbildung der Feuerwehrmänner in den Übungen bezweckt die Schulung der Mannschaft für die Bekämpfung der Brände. Die Mannschaft soll durch fleißige Einübung für den ernstesten Dienst das Gefühl eigener Leistungsfähigkeit, innerer Tüchtigkeit, sowie Vertrauen zu ihren Führern ge- winnen.

Die Übungen sind die Grundlage aller Leistungen einer Feuerwehr.

Die Mitglieder der Feuerwehr sind daher verpflichtet, die Übungen regelmäßig zu besuchen. Behufs richtiger Ueberwachung des Übungbesuches werden von den Chargen Verlesbücher geführt.

Mitglieder, welche durch Krankheit oder sonstige begründete Ursachen am Erscheinen verhindert sind, haben sich vor Beginn der Übung bei ihrem Zugführer unter Angabe der Gründe entschuldigen zu lassen. Unentschuldigtes Wegbleiben von den Übungen zieht die im Punkte 9 vorgesehenen Abmündungen nach sich.

Das pünktliche Erscheinen zur angeordneten Zeit ist Pflicht eines jeden Feuerwehrmannes.

B. Dienstordnung für die Schutzmannschaft.

1. Der Schutzmannschaft ist die Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie der Schutz der etwa geretteten Gegenstände während eines Schadensfeuers im Orte anvertraut.

2. Die Schutzmannschaft begibt sich bei einem Brande im Orte sogleich und unmittelbar auf den Brandplatz und versammelt sich dort um ihren Abteilungsführer.

3. Es ist Aufgabe der Schutzmannschaft:

- a) Die vom Hauptmanne der Feuerwehr bezeichneten Plätze und Gassen abzusperren und die müßigen Zuschauer davon abzuhalten (überhaupt jede Einmischung Unberufener in die Löscharbeit zu verhindern);
- b) ferner übernimmt und verwahrt die Schutzmannschaft die von den Steigern und anderen Personen geretteten oder ihr übergebenen Gegenstände; auch hat dieselbe auf die Geräte der Feuerwehr ein wachsames Auge zu richten;
- c) eine bestimmte Abteilung der Schutzmannschaft hat die entfalteten Schläuche vor Beschädigung zu bewahren und zu diesem Behufe eine Kette längs derselben zu bilden;
- d) auch hat eine Abteilung die Bespannung und die Fahrordnung der Wasserwagen in den zum Brandplatze führenden Straßen und das Füllen der Wasserfässer zu überwachen.

Es sind daher für jede dieser Obliegenheiten die dazu passenden Persönlichkeiten auszuwählen und schon im voraus die Arbeiten für den Fall eines Brandes im Orte bestimmt zu verteilen.

4. Sämtliche Schutzmänner erhalten fortlaufende Nummern und teilen sich nach Anordnung ihres Zugführers in Unterabteilungen. Ein Teil der Schutzmannschaft wird mit Leinen ausgerüstet zum Zwecke des Absperrens von Gassen. Einige Mitglieder erhalten versperrebare Ledertaschen zur Verwahrung von Wertfachen.

5. Die Eigentümer der geretteten Gegenstände erhalten dieselben vom Zugführer der Schutzmannschaft in Gegenwart von wenigstens zwei Mitgliedern derselben zurück. Gegenstände, deren Eigentümer nicht mit Sicherheit ermittelt werden können oder um welche sich niemand meldet, sind beim Gemeindevorstande zu hinterlegen.

6. Im Übrigen haben sich die Mitglieder der Schutzmannschaft nach den Bestimmungen des Grundgesetzes und der Dienstvorschriften zu halten. Dieselben sind verpflichtet, die angeordneten gemeinschaftlichen Hauptübungen zu besuchen.

C. Besondere Bestimmungen.

Verhalten der Chargen im Dienste.

1. Während des Dienstes sollen alle Chargen mit der Mannschaft nach militärischem Brauche verkehren und sich strengstens aller beleidigenden Redensarten enthalten.

Wie im dienstlichen Verkehre, so sollen sie auch in Pünktlichkeit und Tüchtigkeit allen Mitgliedern ein Muster und Beispiel sein.

Die Chargen sind berufen, unter den Feuerwehrmitgliedern einen guten kameradschaftlichen Geist und dadurch einen anständigen, freundlichen Verkehr in und außer Dienst zu erhalten.

Geschäftseinteilung.

Hauptmann.

2. Die freiwillige Feuerwehr steht unter dem Hauptmanne, welchem die Oberleitung der ganzen Feuerwehr zusteht und der die Beschlüsse des Feuerwehr-Ausschusses auszuführen hat.

Für sein Wirken ist er der Hauptversammlung, in gewissen Fällen der Gemeindevertretung verantwortlich.

Außer den in den Statuten vorgeschriebenen Obliegenheiten sind dessen Pflichten:

- a) bei Bränden, Gesamt- und Chargenübungen die Oberleitung zu führen;
- b) die Gesamt- und Einzelübungen der Feuerwehr, sowie die Abrichtung der neueintretenden Mitglieder zu veranlassen;
- c) die Verwaltung der Geräte zu übernehmen;
- d) die Einhaltung der Statuten und Dienstordnung zu überwachen und vorkommende Fehler abzustellen.

Bei allen dienstlichen Verrichtungen hat der Hauptmann Anspruch auf unbedingten Gehorsam.

Der Hauptmann erteilt seine Befehle in der Regel an die Zugführer.

Im Falle der Verhinderung des Hauptmannes gehen dessen Rechte und Pflichten an den Hauptmann-Stellvertreter über. Dieser hat den Hauptmann in sämtlichen dienstlichen Funktionen auf das möglichste zu unterstützen, bei Übungen und Bränden bleibt er an der Seite des Hauptmannes und übernimmt die ihm zugewiesene Beaufsichtigung einzelner Abteilungen oder die Übermittlung der Befehle an die einzelnen Abteilungen.

Der Zugführer.

(Gradabzeichen: Achselklappen mit drei Querspangen.)

3. Jeder Zug steht unter dem Befehle eines Zugführers. Die Zugführer leiten die Übungen ihrer Züge und sind dafür verantwortlich, daß jeder Mann die erforderliche Fertigkeit in allen dienstlichen Verrichtungen erlange.

Ihre besonderen Pflichten sind:

- a) Die Ausführung der vom Hauptmann getroffenen Anordnungen durch zweckentsprechende Zuteilung der Arbeiten;
- b) bei Bränden und Übungen die ihnen unterstehende Abteilug zu leiten, respektive zu überwachen;
- c) Sorge zu tragen, daß sowohl die Geräte, als auch die von den Mitgliedern benützten Uniform- und Ausrüstungsgegenstände immer in reinem und gutem Zustande erhalten werden;

- d) die Zugliste und das Verlesbuch zu führen und an den Hauptmann über den Stand des Zuges Bericht zu erstatten.

Der Rottenführer.

(Gradabzeichen: Achselklappen mit zwei Querspangen.)

4. Der Rottenführer ist der Leiter einer Abteilung des Zuges (Steigerrotte, Spritzenrotte) und hat die Anordnungen seines Zugführers mit der ihm zugeteilten Mannschaft seiner Rotte auszuführen.

Ihm ist zugewiesen:

- a) Die Abrichtung der Mitglieder der Rotte in ihren besonderen Dienstverrichtungen;
- b) die Ausführung der vom Zugführer zugewiesenen Arbeiten;
- c) die Überwachung der Mitglieder seiner Rotte bei allen dienstlichen Verpflichtungen namentlich beim Brande.

Im Falle der Verhinderung des Zugführers tritt an dessen Stelle der dienstälteste Rottenführer des betreffenden Zuges.

Im Verhinderungsfalle des Rottenführers tritt an dessen Stelle der Rottenführer-Stellvertreter. (Abzeichen: Achselklappe mit einem Querstreifen.)

Der Schriftführer.

5. Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr, er führt die Sitzungsprotokolle der Versammlungen und das Mitgliederverzeichnis. Auf dem Brandplatze und bei den Übungen ist er, sowie alle übrigen nicht dienstführenden, jedoch im Range des Zugführers stehenden Ausschußmitglieder, dem Hauptmann als Adjutant zur Seite und hat dessen Befehle an die einzelnen Abteilungen zu überbringen.

Der Kassier.

6. Der Kassier nimmt die Beiträge der Mitglieder und die sonstigen Einnahmen des Vereines in Empfang und bestätigt dieselben unter Mitfertigung des Hauptmannes. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch zu führen und ist für die Führung der Vereinskassa verantwortlich.

Der Kassier ist weiters verpflichtet, dem Hauptmann und dem Feuerwehr-Ausschusse über Verlangen genauen Bericht über den Stand der Kassa vorzulegen.

Der Zeugwart.

7. Der Zeugwart führt die Aufsicht über die gesamten Feuerwehrgeräte und Ausrüstungsgegenstände. Derselbe ist von allen Beschädigungen und Gebrechen zu verständigen, er hat die Instandhaltung der Geräte zu überwachen und für deren Reinigung nach Übungen und Bränden zu sorgen.

Feuerwehr-Ausschuß.

8. Dem Feuerwehr-Ausschusse stehen nebst der Leitung der Angelegenheiten des Vereines im allgemeinen noch folgende Befugnisse zu:

- a) Die gesamte Vermögensverwaltung, die Beschlußfassung über die Art und Weise der Ausbringung von Geldmitteln, über die Neuanschaffungen, Veräußerungen und Ausgaben jeder Art. Nur in dringenden Fällen kann der Hauptmann Ausgaben bis zum Betrage von 40 Kronen gegen nachträgliche Genehmigung des Ausschusses anordnen;
- b) die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern;
- c) die Erteilung von Verweisen wegen pflichtwidrigen oder unehrenhaften Benehmens einzelner Mitglieder;
- d) die Feststellung der Übungsstunden und die genaue Handhabung der Dienstesinstruktion;
- e) die Einberufung der Hauptversammlung sowie der Monatsversammlungen und die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Hauptversammlung.

Strafen.

9. Übertretungen der Statuten und Dienstesvorschriften sind mit entsprechenden Strafen zu ahnden.

Die Strafen bestehen:

- a) In mündlichen Verweisen durch die Zug- und Rottenführer;

b) in mündlichem oder schriftlichem Verweis durch den Feuerwehr-Ausschuß;

Der Ausschluß findet statt:

- a) Bei unehrenhaftem Benehmen in und außer Dienste;
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienste;
- c) bei Widerseßlichkeit gegen Vorgesetzte;
- d) bei Trunkenheit im Dienste.

Dem Ausgeschlossenen wird der Ausschluß schriftlich mitgeteilt. Derselbe hat das Recht, an die Hauptversammlung die Berufung anzumelden. (§ 5 der Statuten.)

Die Löschornung.

Im ersten Abschnitte der n.-ö. Feuer-Polizeiordnung ist die Pflicht der Hilfeleistung im Gebiete der Ortsgemeinde, dann jene an die Nachbargemeinden, ferner die Sicherung der Pferdebespannung festgesetzt und endlich die Bestimmung ausgesprochen, daß in jeder Ortschaft von mindestens 20 Nummern diese Pflichten in besonderen Löschornungen zusammenzustellen seien, damit eine gleichmäßige Verteilung der Leistungen erreicht und Unordnungen vermieden werden. Der betreffende § 18 lautet:

„Der Gemeinde-Ausschuß hat für jede geschlossene Ortschaft, welche mindestens 20 Hausnummern zählt, eine eigene Löschornung zu erlassen. Diese Löschornung hat alle Vorschriften zu enthalten, die sowohl bei einem Brande im Orte als auch bei einem auswärtigen zu befolgen sind. Sie hat den Löschrayon festzusetzen, das heißt die Nachbargemeinden namhaft zu machen, welchen gemäß § 16 Hilfe zu leisten ist, sie hat die Alarm- und Bespannungs-Vorschriften zu regeln, sowie sonstige Normen aufzustellen, die sie zur Bekämpfung von Feuersbrünsten als nötig erachtet.

Insbefondere ist in derselben die Verpflichtung der Einwohner, sich bei einem Brande im Orte verwenden zu lassen, bestimmt in Erinnerung zu bringen, sowie die Anzahl der Löschreräte zu bestimmen, die jedes Haus besitzen muß.

Besteht in einer Gemeinde eine Feuerwehr, so ist die Löschornung nach Einvernehmung des Feuerwehrhauptmannes festzusetzen. Ihre Wirksamkeit hängt von der Genehmigung der vorgesetzten politischen Behörde ab, welcher daher ein Exemplar derselben zu überreichen ist.“

Seit der Einführung der n.-ö. Feuerpolizei-Ordnung im Jahre 1870 ist wohl schon geraume Zeit vergangen und doch haben gar viele Ortschaften noch keine Löschornung eingeführt und selbst in gar manchen Orten, in welchen Feuerwehren bestehen, wurde seitens der letzteren der Verfassung und Durchführung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Löschornung nicht die mindeste Aufmerksamkeit geschenkt.

Und doch ist eine gute Feuerlösch-Ordnung die Grundlage des ganzen Feuerlöschwesens.

Viele der gegenwärtig bestehenden Ursachen von Mißheiligkeiten zwischen Gemeinden und Feuerwehren würden entfallen, sobald durch eine Löschornung alle Rechte und Pflichten abgegrenzt sind, manche Klagen wegen Mangel an Bespannung und dergl. würden aufhören, wenn durch die Löschornung genau die Orte bestimmt werden, denen Hilfe zu leisten ist und wenn durch die Gemeindevorsteherung im Sinne des Gesetzes dadurch die Bespannungspflicht geregelt würde. Ist die Löschornung einmal in Kraft getreten, so ist durch dieselbe eine feste Norm geschaffen und die Willkür eines einzelnen unmöglich gemacht.

Weiters ist in Erwägung zu ziehen, daß die Zahl der Mitglieder der Feuerwehren gewöhnlich nicht groß ist und dieselben daher für sich allein zu schwach sind, um bei einem größeren Brande ersprießliche Hilfe zu leisten, daher sie auf die werktätige Unterstützung der Bevölkerung angewiesen sind.

Diese Unterstützung bezieht sich sowohl auf schnelle Feuermeldung als auf rechtzeitige Bespannung der Löschreräte, sowie bei Bränden im Orte auf Beistellung der in den Häusern befindlichen Löschreräte, auf die Beschaffung des Wassers und Ablösung bei den verschiedenen Arbeiten.

Besonders wenn ein Brand eine größere Ausdehnung erlangt hat, muß eine Ergänzungs- und Ablösungsmannschaft vorhanden sein, da in diesem Falle die gewöhnlichen Kräfte der Feuerwehr nicht ausreichen. Desgleichen ist der Schutz gegen Flugfeuer unmöglich von der Feuerwehr selbst ganz zu beforgen, da diese ihre Kräfte sonst zu sehr zersplittern würde.

Alle diese von der Bevölkerung zu leistenden Tätigkeiten setzen jedoch, sollen sie wirksam sein, eine gewisse einheitliche

Organisation voraus, welche nur durch Verfassung und Durchführung einer guten Löschordnung erreicht werden kann.

Durch die Einführung einer Löschordnung (die natürlich in allen Häusern verteilt werden muß) werden sich die Einwohner eines Ortes ihrer gesetzlichen Pflichten bei einem Brande bewußt, sie werden zu geordneter Hilfeleistung herangezogen, wodurch sich die Feuerwehr eine sehr wirksame Ergänzung schafft, was besonders bei größeren Bränden von unendlicher Wichtigkeit ist. Endlich ist ja die Handhabung der Feuerpolizei und die Durchführung der Feuerbeschau ohne einer Löschordnung, welche den Bewohnern die darauf bezüglichen Vorschriften zur Kenntnis bringt, beinahe unmöglich.

Indem wir daher den Feuerwehren jener Orte, in welchen noch keine Löschordnungen bestehen, dringend empfehlen, die Einführung einer Löschordnung anzuregen, um dadurch die Bevölkerung zur besseren Beachtung der Feuerpolizei-Ordnung und zur tatkräftigen Unterstützung der Feuerwehren anzuleiten, geben wir im Nachstehenden ein Muster einer solchen Löschordnung.

Der Feuerwehr-Ausschuß hätte also diese Löschordnung mit allfälligen durch die örtlichen Verhältnisse bedingten Änderungen der Gemeindevertretung vorzulegen und deren Annahme zu erwirken.

Nach der Genehmigung seitens der Gemeinde ist die Löschordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Nach erfolgter Genehmigung seitens der k. k. Behörde empfiehlt es sich, die Löschordnung in Plakatform drucken zu lassen, so daß jeder Hausbesitzer der Gemeinde ein Stück erhält, welches er an einem geeigneten Platze anzubringen hat, damit auch die Einwohner und Dienstleute hievon Kenntnis erhalten.

Feuerlösch-Ordnung

für die Gemeinde

Auf Grund des § 18 der Feuerpolizei-Ordnung für Niederösterreich vom 1. Juni 1870, L.-G.-Bl. Nr. 39, beziehungsweise des Gesetzes vom 19. Dezember 1882, L.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1883, wird im Einvernehmen mit der Leitung der

freiwilligen Feuerwehr und auf Grund des Gemeinde-Ausschußbeschlusses vom nachstehende von der k. k. Bezirkshauptmannschaft genehmigte Feuerlösch-Ordnung erlassen.

A. Vorkehrungen für Feuergefähr.

I. Feuerwehr.

1. Der gesamte Lösch- und Rettungsdienst wurde der freiwilligen Feuerwehr übertragen, welcher von der Gemeinde ein Spritzenhaus mit sämtlichen vorhandenen Löschgeräten zur Benützung übergeben wurde und welche die hohe Aufgabe hat, durch geordnetes Zusammenwirken bei Feuergefähr Leben und Eigentum der Bewohner zu schützen.

II. Allgemeine Pflichten bei Bränden.

2. Jede Gemeinde hat die Pflicht, bei Feuergefähr im eigenen Gemeindegebiete, sowie in den Nachbargemeinden nach Tunlichkeit eine unentgeltliche, ausreichende Hilfe zu leisten. Dieselbe erstreckt sich bei auswärtigen Bränden jedoch nicht so weit, daß sämtliche Löschmannschaften und Spritzen in Verwendung gezogen werden müssen.

Die vom Brande betroffene Gemeinde ist über Verlangen verhalten, den Hilfeleistenden die Besspannung zur Rückfuhr der Mannschaft und Fahrspitzen beizustellen, respektive beigestellte Löschgeräte kostenfrei und schnellstens zurückzustellen, soferne diese Hilfeleistung infolge der Verpflichtung gemäß dieser Löschordnung oder über Ersuchen der vom Brande betroffenen Gemeinde stattfand.

3. Jeder Einwohner ist verpflichtet, im Notfalle nach Maßgabe seiner Kräfte innerhalb seines Ortsgebietes unentgeltlich persönliche Dienste zu leisten und Geräte zum Wassertragen beizustellen, wenn er von dem Gemeindevorstande oder von dem durch demselben hiezu Bestellten, wie eventuell der Löschleitung, dem Feuerkommissär, der Ortspolizei oder k. k. Gendarmerie hiezu aufgefordert wird.

Als Feuerbote muß sich jeder Taugliche auch außerhalb des Gemeindegebietes verwenden lassen, wofür derselbe in letzterem Falle eine mäßige Belohnung erhalten muß.

Wer nicht zur Dienstleistung verwendet wird, darf sich auf dem Brandplatze nicht aufhalten, daher alle müßigen Zuschauer, besonders Kinder, von demselben und dessen nächster Nähe fernzuhalten sind.

4. Im Falle der äußersten Not, also auch wenn die Rettungsaktion sonst schwer behindert würde, müssen die Haus- und Grundbesitzer über Aufforderung des Feuerwehrhauptmannes gestatten, daß ihre Häuser zum Durchgang, ihre Hofräume und Gärten oder anderen Gründe zur Aufstellung der Löschgeräte und Mannschaft verwendet werden.

5. Dem Feuerlöschfahrwerke hat jedes andere Fuhrwerk schnellstens auszuweichen, oder wenn dies unmöglich, durch sofortiges Stehenbleiben das Vorbeifahren zu erleichtern.

III. Löschbezirk.

6. Die Gesamtheit aller Gemeindegebiete, welche als Nachbargemeinde im Sinne des Punktes 2 anzusehen sind, bildet den Löschbezirk.

Denselben umschließen die noch dazu gehörigen Gemeinden:

7. Bei besonders großen Bränden kann über Ansuchen auch ein Löschzug weiter entsendet werden.

IV. Feuermeldung und erste Maßregeln.

8. Wer eine ausbrechende Feuersbrunst im Orte bemerkt, ist verpflichtet, Feuerlärm zu machen, den Gemeindevorstand oder die Sicherheitswache oder die Feuerwehrleitung, sowie auch die Nachbarschaft und die Passanten hievon zu verständigen.

Bei Lok-Bränden in der Nacht haben auch die Nachtwächter mit den Huppen die Signale zu geben und sofort den Feuerwehrhornisten, sowie den Feuerwehrhauptmann zu wecken und nach der weiteren dienstlichen Meldung beim Gemeindevorstand sich demselben zur Verfügung zu stellen.

9. Die Verheimlichung eines entstandenen Brandes ist strengstens untersagt.

Wenn auch das eigene entschlossene Handeln, um einen Brand zu löschen, ganz löblich ist, so muß doch sogleich die

Feuerwehr herbeigerufen werden, damit, im Falle die Bewältigung des ausgebrochenen Brandes durch die Hausleute nicht gelingt, die Hilfe eintreffe, bevor noch das Feuer überhand nimmt.

10. Bis zum Eintreffen der Löschmannschaft ist alles anzuwenden, um die Weiterverbreitung des Brandes zu verhindern und alles zu versuchen, um denselben zu löschen.

Zu diesem Zwecke sind insbesondere entzündliche Gegenstände zu entfernen oder stark zu benetzen und wenn es in geschlossenen Räumen brennt und hiebei kein Menschenleben in Gefahr ist, soll man vorerst trachten, den Luftzug und Luftzutritt möglichst zu verhindern.

11. Zur Zeit der Feldarbeiten müssen wenigstens einige Personen, welche zur Arbeit nicht geeignet sind, bei den Häusern bleiben, um bei Feuersgefahr rechtzeitig Lärm machen zu können.

V. Feuerboten.

12. Bei einem gefährlichen Brande, d. h. wenn bei Nacht, starkem Nebel, heftigem Wind, Mangel an Wasser- und Löschgeräten, ein größeres Gebäude brennt oder sonst sichtlich Gefahr für die Nachbargebäude droht, und wenn es zweifelhaft ist, ob der Feueransbruch von den nächsten Orten rechtzeitig bemerkt wird und deren Hilfe hinreichen würde, so sind, wenn kein Telegraph oder Telephon zur Verfügung ist, Feuerboten oder Feuerreiter auszusenden zu den Feuerwehren respektive Gemeinden:

Die Personen, welche als Feuerboten (Feuerreiter) zu verwenden sind, werden im voraus bestimmt und können für ihre Dienstleistung eine Entschädigung in Anspruch nehmen.

VI. Lärmzeichen.

13. Entsteht ein Brand im Orte, so wird der Feuerlärm durch Anschlagen an die Glocke (Sturmläuten) am Kirchturme und durch Hornsignale der Feuerwehr bewerkstelligt.

Bei einem Brande in der Umgebung des Ortes, soweit der Brandort noch in den Löschbezirk gehört, wird das Alarmzeichen nur mit dem Signalthorn gegeben.

14. Die Bewohner einzeln liegender Gehöfte sollen sich, falls keine Glocken vorhanden sind, Alarm-Huppen anschaffen,

um ihre eigenen Hausgenossen vom Felde und Hilfe aus den Nachbardörfern herbeirufen zu können.

VII. **Beispannung.**

15. Zur raschesten Beistellung der nötigen, vollkommen beschirrten Pferde für die zur Feuerwehr gehörigen und von ihr benötigten Wagen bei jeder, durch ein wirkliches oder vermeintliches Brandunglück begründeten pflichtgemäßen Ausrückung der Feuerwehr, welche durch die vorgenannten Zeichen alarmiert wird, sind jene Pferdebesitzer (ausgenommen die Ärzte) verpflichtet, welche von der Gemeindevorstellung hiezu bestimmt werden.

Diese Bestimmung hat so zu erfolgen, daß der Reihe nach sämtliche Pferdebesitzer je einmal in einem Turnus dieser Verpflichtung nachkommen müssen, sofern die Gemeinde nicht bestimmte Verträge mit einzelnen nach Zustimmung der übrigen abgeschlossen hat.

16. Die hiefür von der Gemeinde festgesetzte Entschädigungsgebühr beträgt pro Pferdepaar bei einem Brande im Orte je nach dessen Verwendung von h bis K h, außerhalb des Ortsgebietes K h einschließlich der Trinkgelde.

Über Verlangen erhalten die Pferdebesitzer im letzteren Falle das Doppelte des auf die zurückgelegte Strecke entfallenden Postrittgeldes.

VIII. **Wasserbeschaffung.**

17. Bei Bränden im Orte ist jeder Besitzer eines Wasser- oder Sauchewagens, sofern dessen Eigentum nicht selbst bedroht ist, verpflichtet, Wasser zum Brandplatze zu bringen.

Jenen Pferdebesitzern, welche während der Dauer des Brandes unausgesetzt Wasser zuführen, wird je nach der Dauer eine angemessene Vergütung gewährt.

18. Wenn die Wasserbeschaffung mittelst der als Zubringer verwendeten Saugsprizen und Wasserwagen nicht genügt, so ist dieselbe durch die Eimerkette herzustellen, zu deren Bildung jeder Einwohner sich gemäß Punkt 3 verwenden lassen und Gefäße beistellen muß.

19. Die Benützung der Brunnen und sonstigen Wasserbehälter zur Wasserbeschaffung muß gestattet werden.

20. Zur Winterszeit muß, um das Einfrieren von Löschmaschinen zu verhindern, in den benachbarten Häusern, besonders bei Gewerbetreibenden, welche Kesselanlagen haben, heißes Wasser bereitet und den Sprizen zugetragen werden.

21. Bei Glatteis sind die Wege, auf denen die Hilfeleistenden verkehren, von den anrainenden Hausbewohnern mit Asche, Sand oder Erde zu bestreuen.

IX. **Belichtung.**

22. Bei Bränden in der Nacht sind die Straßenlaternen in der Nähe des Brandortes und in den dahinführenden Straßen und Gassen anzuzünden.

23. Die Hausbewohner sind verpflichtet, daselbst Laternen mit brennenden Lichtern auszuhängen oder Lichter an die Fenster zu stellen.

X. **Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten.**

24. Die Leitung sämtlicher Lösch- und Rettungsarbeiten obliegt dem Feuerwehrhauptmann oder dessen Stellvertreter. Bei demselben haben sich von der Umgebung des Ortes kommende Feuerwehren, sowie die Abteilungs- resp. Spritzenführer auswärtiger Gemeinden, als auch die Privatpumpenführer zu melden und seinen Anordnungen nachzukommen. Bis zur Ankunft der genannten Feuerwehrleitung hat mit denselben Vollmachten ausgestattet der zuerst auf dem Brandplatze erschienene Abteilungsführer als Leiter zu fungieren.

25. Auf dem Brandplatze hat mit Ausnahme des im Punkt 3 besprochenen Falles in Angelegenheiten des Lösch- und Rettungsdienstes außer dem Feuerwehrhauptmann oder dessen Stellvertreter und den Abteilungsführern niemand Befehle zu erteilen.

In Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung haben der Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter, sowie die überhaupt hiezu Berechtigten, die k. k. Gendarmerie und Ortspolizei, das Recht zu Anordnungen.

Zu diesem Behufe ist es auch die Pflicht des Gemeindevorstandes, während eines Brandes in der Nähe der Löschleitung zu verbleiben oder sich durch einen Gemeindevorstandesvertreter zu lassen und die Feuerwehr in ihren Aktionen zu

unterstützen, insbesondere in betreff der genügenden Ablösung der Pumptmannschaft und der Erhaltung einer ausreichenden Wasserzufuhr.

26. Für eventuelle ärztliche Hilfe in der Nähe des Brandortes wird durch die Gemeindevorsteherung tunlichst vorgesorgt.

27. Der Standort der Löschleitung ist bei Tag mit einer roten Fahne, bei Nacht mit einer roten Laterne bezeichnet.

An dem Standorte der Löschleitung nehmen in der Regel auch die Behörden und der Feuerwehrarzt ihre Aufstellung.

28. Zimmerleute und Maurer haben sich bei Bränden in ihrem Wohnorte mit Brechwerkzeugen versehen bei der Löschleitung zu melden, welche ihnen etwaige Arbeiten beim Einreißen, Abtragen und dgl. zuweist. In demselben Falle haben sich die Rauchfangkehrer sofort der Löschleitung zur Verfügung zu stellen.

XI. Schutz gegen Flugfeuer.

29. Sobald ein Brand ausbricht, sind in den umliegenden und in allen in der Windrichtung gelegenen Häusern alle Dachböden, Dachfenster, Bodentüren und dergl. zu schließen, um das Eindringen von Flugfeuer zu verhüten.

Alle leicht Feuer fangenden Gegenstände sind schleunigst aus dem Bereiche des Flugfeuers zu bringen, die vorhandenen Leitern bereit zu stellen, mit Wasser gefüllte Geschirre und Bottiche herzurichten, die bedrohten Dächer zu besetzen, kurz alle Vorkehrungen zu treffen, welche ein sofortiges Ablöschen niederfallender Brandstücke ermöglichen.

Hierzu sind sowohl die Hauseigentümer als auch die Mietsleute gleich verpflichtet.

XII. Vorkehrungen und Erhebungen nach einem Brande.

30. Nach Beendigung der Lös- und Rettungsarbeiten und der von der Löschleitung dem Gemeindevortreter zu erstattenden dienstlichen Meldung hierüber wird von Seite des letzteren das Abräumen der Brandstätte verfügt.

Bei demselben sind noch heiße Gegenstände durch Begießen zu kühlen und dieselben sodann mit den noch warmen Brandstücken ganz isoliert aufzuschichten.

31. Dem Gemeindevorstande, sowie den von demselben zugezogenen Kommissions-Mitgliedern ist nach gelöschtem Brande behufs Vornahme der vorgeschriebenen Erhebungen der Zutritt zu allen Brand- und diesen benachbarten Objekten zu gestatten und sind diesen Amtspersonen alle diesbezüglich geforderten Auskünfte zu erteilen.

B. Feuer-sicherheitsliche Vorkehrungen.

XIII. Wasservorrat.

32. Es ist gesetzliche Pflicht für jede Gemeinde, welche nicht zu jeder Zeit genügend ergiebige Wasserläufe oder Behälter besitzt, vorzusorgen, daß ein oder mehrere ausgiebige Gemeindebrunnen und wo diese nicht möglich, Zisternen oder Schwemmen angelegt werden.

33. Da genügender Wasservorrat das Wesentlichste zur Löschung eines Brandes beiträgt, so ist für die größtmögliche Vermehrung der Wasserbecken in jedem Orte und zunächst in den einzelnen Gehöften vorzusorgen, daher vorhandene Quellbrunnen vertieft, ausgemauert und eingefast und in vorhandenen seichten Gräben größere Sammelgruben angelegt werden sollen.

34. Brunnen sollen nicht zu nahe bei den Häusern angelegt werden, um deren Verwendbarkeit während des Brandes zu ermöglichen.

35. Sämtliche benutzbaren natürlichen und künstlich angelegten Wassergruben und Becken einschließlich der Brunnen, für deren stete Zugänglichkeit vorzusorgen ist, sollen stets in gutem Zustande erhalten werden und erstere jährlich mindestens einmal im Frühjahr, letztere nach Bedarf einer gründlichen Räumung unterzogen werden.

XIV. Lösgeräte.

36. Behufs rascher Hilfe bei Entstehung eines Brandes müssen sämtliche Hausbesitzer folgende Geräte in gutem Zustande an passenden, leicht zugänglichen und möglichst brandsicheren Orten bereithalten:

- a) eine Leiter, welche bis zum Dache reicht,
- b) drei bis sechs Löscheimer oder andere entsprechende Gefäße,

- c) einen Feuerhaken an 4—5 m langer Stange,
- d) eine Blechlaterne mit Kerze,
- e) zwei Feuerpatfcher (Reißigbesen mit Zwilch umhüllt) an 2—3 m langer Stange.

Diese Löscheräte sind mit der Konstriptionsnummer des Hauses zu versehen.

Außerdem ist auf jedem bis zu 20 m langen Dachboden bewohnter Häuser zunächst der Bodenstiege mindestens ein mit gut schließendem Deckel versehener Bottich mit zirka 3 bis 5 Hektoliter Wasserinhalt an einem tragfähigen Punkte aufzustellen und in der frostfreien Zeit in stets gefülltem Zustande zu erhalten.

Bei Dachböden, welche länger als 20 m sind, sind so viele gefüllte Bottiche entfernt von einander anzuordnen, daß auf jeden bis 20 m langen Dachbodenteil mindestens ein Bottich entfällt.

Bei jedem dieser Bottiche ist ein Löscheimer aufzuhängen.

§ 37. In jedem umfangreicheren Gebäude, sowie in jeder größeren Gewerbe- oder Fabriksanlage, sind außer den vorgenannten Geräten Karren- oder Tragspritzen bereit zu halten, sofern die Gewerbebehörde nicht spezielle, weitgehendere Anforderungen gestellt hat.

XV. Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung einer Feuergefahr.

38. Die feuerpolizeilichen Bestimmungen der n.-ö. Bauordnung vom 17. Jänner 1883 L.-G.-Bl. Nr. 36 und der obgenannten Feuerlöschordnung vom Jahre 1870 respektive 1882 sind strengstens zu beobachten.

39. Die Reinigung der Schornsteine mit steter Feuerung hat bei Gewerbsleuten alle acht, längstens vierzehn Tage, bei anderen mindestens alle acht Wochen unbedingt und durch befugte Rauchfangkehrer zu geschehen.

40. Das Ausbrennen der Ramine ist nur nach vorausgegangener rechtzeitiger Anzeige bei dem Gemeindevorstande und bei dem Feuerwehr-Kommando gestattet.

41. Die Rauchfangkehrer sind verpflichtet, das Rehren zur bestimmten Zeit vorzunehmen, die sich dagegen wehrenden Parteien, sowie die vorgefundenen Übelstände, als: Feuergefährlichkeiten an Heizanlagen und Rauchfängen, Holzvorräte

und Einlagerungen anderer leicht brennbarer Gegenstände in Raminen, Anlegen von Stroh, Heu, Holz und andern leicht brennbaren Stoffen an die Rauchfangmauern, Aufbewahrung der Asche auf Dachböden, zu große Stroh-, Heu- und Fruchtvorräte an hiezu nicht bestimmten Plätzen und dergl. der Gemeindevorsteherung unverzüglich anzuzeigen.

Hingegen haben die Parteien jede Vernachlässigung von Seite der Rauchfangkehrer hinsichtlich der denselben obliegenden Reinigungsarbeiten ebenfalls dem Gemeindevorstande zur Anzeige zu bringen.

42. Die Aufbewahrung von Futtermitteln, Heu, Stroh- und dergl. auf den Haus-, Futter- und Heuböden ist im geschlossenen Orte nur für den notwendigsten Bedarf gestattet.

Diese Vorräte dürfen selbstverständlich nicht in der Nähe der Rauchfänge hinterlegt werden.

43. Die Unterbringung von Brennholz, Spänen und Holzabfällen und dergl. oder das Trocknen solcher Brennstoffe auf Dachböden oder in den Schornsteinkammern oder in der Heize ist nicht gestattet.

44. In Ställen, Scheuern, Schuppen, auf Böden, in Holz- und Stremmagazinen, in Kellern, in welchen sich Petroleum, Spiritus, Del und dergl. befindet, darf weder Tabak geraucht, noch außer einer gut geschlossenen Blechlaterne oder elektrischem Licht anderes Licht gebraucht werden.

45. Alle Holzarbeiter haben darauf zu sehen, daß von ihren Rohvorräten nie, noch weniger von den Abfällen, Spänen zc. größere Vorräte in oder bei Werkstätten aufgehäuft sind, vielmehr dafür zu sorgen, daß dieselben in Kellern oder anderen feuerficheren Räumen oder auf besondern, außer dem geschlossenen Orte gelegenen Holzplätzen oder feuerficheren Magazinen untergebracht werden.

46. Gewerbsleute, welche mit Öl, Firnis, Unschlitt, Speck, Schmalz, Wachs, Hauf und dergl. leicht entzündlichen Waren Handel treiben oder dieselben zu ihrem Geschäfte verwenden und welchen nicht ohnedies durch die Gewerbebehörde diesbezügliche Verhaltensmaßregeln vorgeschrieben worden sind, haben Sorge zu tragen, daß in ihren Gewölben nur der allernotwendigste Teil aufbewahrt, der größere Teil aber nur in abgeforderten, gewölbten Räumen hinterlegt werde,

welche mit gut schließenden Eisentüren und guten Lüftungsvorrichtungen, sowie solchen Fußböden versehen sind, welche ein Ausfließen der besagten Stoffe nicht zulassen.

Werden hiezu Keller benützt, so müssen diese mit Stein-
stufen versehen sein.

Alle anderen als Türöffnungen in diesen abgesonderten Aufbewahrungsräumlichkeiten sind mit Drahtgittern zu versehen, welche den Durchzug der Luft gestatten, aber das Einwerfen von brennenden Gegenständen verhindern. (Diese Räume dürfen nie mit offenem Lichte, sondern nur mit einer geschlossenen Laterne betreten werden, welche außerhalb des Lokales aufbewahrt sein muß.

47. Gewerksleute, welche ätherische Flüssigkeiten, direkt brennbare Mineralöle und dergl. (wie Spiritus, Petroleum, Benzin etc.), sehr feuergefährliche Stoffe, durch deren Verdunstung explodierbare Gase entstehen, in Mengen, welche den gewöhnlichen Hausbedarf übersteigen, besitzen, müssen außer den im vorigen Punkt 46, Absatz 1 und 2, angeführten Vorschriften noch folgendes beachten: Ein die Menge von 280 kg übersteigender Vorrat dieser Artikel darf mit nachstehender Ausnahme nie in bewohnten Gebäuden eingelagert werden, sondern nur in Magazinen und Kellern, die sich von bewohnten Gebäuden nach Ermessen der Lokalbehörde in angemessener Entfernung befinden. Nur jene von vorgenannten Artikeln, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen, können über spezielle Bewilligung der Lokalbehörde in wohlverschlossenen, undurchlässigen Gefäßen in bewohnten Gebäuden eingelagert werden, doch dürfen in diesem Falle andere Mineralöle in demselben Raume nicht aufbewahrt werden. Ein geringeres Quantum als 280 kg darf nur in wohlverschlossenen, dichten, die Verdunstung des Inhalts nicht zulassenden Gefäßen in bewohnten Häusern untergebracht werden; alle Luftöffnungen, Fenster und Türen der Aufbewahrungsorte der genannten Stoffe müssen von außen dicht verschließbar gerichtet sein und dürfen diese Orte nur mit Sicherheitslampen betreten werden.

In den in den Punkten 46 und 47 besprochenen Lokalen ist eine hinreichende Menge von Sand nebst einer Wurf-schaufel zur schnellen Brandlöschung stets in Bereitschaft zu halten.

48. Den Hausleuten ist einzuschärfen, daß beim Kochen mit Schmalz darauf zu achten ist, daß dieses sich nicht entzündet; sollte dies aber doch geschehen, so bedecke man das Gefäß mit einem Deckel oder schütte Asche, Sand oder Erde hinein bis die Flamme erstickt ist. Wasser darf zu diesem Zwecke niemals verwendet werden.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn sich Öle oder Firnisse entzündet haben.

49. Brenn- und Werthholz darf nicht zu nahe den Wohnräumen, auch nicht in unmittelbarer Nähe von Feuerstätten und Rauchfängen aufgeschichtet werden. Das zulässige Maß der Benützung eines Platzes als Holzlager wird, wenn nötig, vom Gemeindevorsteher angegeben werden.

Auf jedem größeren Holzlager sind mit Wasser gefüllte, mindestens fünf Hektoliter fassende Bottiche aufzustellen.

50. Warme Asche und angebrannte Kohle darf weder auf Dachböden oder sonst einem feuergefährlichen Orte oder in die Nähe entzündlicher Gegenstände gebracht, noch in die Düngergrube geschüttet, noch in hölzernen Gefäßen aufbewahrt werden, sondern muß in versenkten und geschlossenen Gruben oder in schließbaren feuersicheren Behältern hinterlegt werden.

51. In der Nähe von Häusern und Scheuern, von Stroh- oder Heutristen, von Stroh- oder Heuwagen, dann in der Nähe eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht oder noch nicht eingeführt ist, überhaupt von leicht entzündlichen Gegenständen, darf kein Feuer gemacht, kein Feuerwerk abgebrannt, nicht geschossen und nicht geraucht werden.

52. Weggeworfene glimmende Zigarren müssen sorgfältig zertreten werden.

53. Das Tragen von brennenden Fackeln im geschlossenen Orte mit Ausnahme der bei Prozessionen und Leichenzügen verwendeten Wachsfackeln ist verboten. Die Veranstaltung von Fackelzügen bedarf der behördlichen Genehmigung.

54. Der Aufbewahrungsort der Streich- oder Zündhölzer soll derart sein, daß Kinder dieselben nicht erlangen und daß die Hölzchen sich nicht selbst entzünden können.

55. Leute, welche mit oder in der Nähe von feuergefährlichen Gegenständen arbeiten oder mit denselben hantieren,

dürfen die Zündhölzchen nur in geschlossenen Blechkapseln in der Weise tragen, daß ein Verstreuen derselben unbedingt ausgeschlossen ist.

56. In der Nähe feuergefährlicher Gegenstände dürfen Zündhölzchen nicht angerieben und entzündet werden. Wenn beim Anreiben Zündhölzchenköpfe wegspringen, sind dieselben unschädlich zu machen.

57. Die Füllung von Petroleumlampen soll bei Tag vorgenommen werden.

58. Das Beherbergen von Fremden und Arbeitern in Scheuern, Schuppen und Böden ist verboten.

59. Wasserbehälter in Küchen und sonstigen Räumen sollen, um einem ausbrechenden Feuer rasch entgegenzutreten zu können, an jedem Abend gefüllt werden.

60. Überhaupt soll jeder Hausinhaber nicht nur seinen Kindern, Hausleuten, Zinsparteien und Gästen die Achtsamkeit auf Feuer und Licht einschärfen, sondern auch sich selbst öfter überzeugen, ob die Vorschriften über die Verwahrung der Asche, über die Vermeidung des Rauchens in Räumen, in welchen feuergefährliche Gegenstände lagern, sowie über die Hantierung mit offenem Lichte und dergl. gehalten werden.

XVI. Feuerbeschau.

61. Mindestens zweimal des Jahres, im Frühjahr und Spätherbst wird die Feuerbeschau in sämtlichen Gebäuden der Gemeinde durch den Gemeindevorsteher oder den hiezu bestellten Feuerkommissär unter Beiziehung des Feuerwehrhauptmannes oder dessen Stellvertreters und eines Sachverständigen im Sinne des § 8 der n.-ö. Feuerpolizei-Ordnung vom 1. Juni 1870 L.-G.-Bl. Nr. 39 vorgenommen. Diesen Kommissionsmitgliedern obliegt es, in sämtlichen Baulichkeiten Nachschau zu halten und sich zu überzeugen, ob die feuerpolizeilichen Bestimmungen der geltenden Bau- und Feuerpolizei-Ordnung, sowie dieser Löschordnung vollständig eingehalten werden.

Die Wahrnehmungen hierüber werden bei jedem Hause in der angelegten Liste eingetragen und mit einem eingehenden Berichte der Gemeindevorsteherung und von dieser der k. k. Bezirkshauptmannschaft übermittelt.

62. Die infolge dieser Wahrnehmungen seitens der Gemeindevorsteherung getroffenen Verfügungen, Anordnungen und Maßnahmen sind von den Hauseigentümern und Hausadministratoren unverweigerlich und unverzüglich zu befolgen.

C. Rettungsdienst im allgemeinen.

63. Nachdem die freiwillige Feuerwehr außer bei Bränden auch bei anderen größeren Elementar- und überhaupt Unglücksfällen den Rettungs- und Sicherungsdienst versteht, so haben sämtliche vorstehende Bestimmungen der Abschnitte II bis inklusive VII, dann IX, X und XII auch in diesen Fällen sinngemäß Anwendung zu finden mit dem Zusatz, daß der Feuerwehr-Kommandant die Leitung solcher Hilfsdienste im Einvernehmen mit dem Gemeindevorsteher oder dem hiezu berufenen staatlichen Draam zu führen hat.

D. Strafbestimmungen.

64. Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche das allgemeine Strafgesetz mit Strafe bedroht, werden nach diesem, solche aber, welche durch die Bau-, Feuerpolizei- oder Feuerlöschordnung untersagt sind, nach letzteren bestraft.

65. Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche durch allgemeine polizeiliche Gesetze und Verordnungen verboten oder durch diese Löschordnung, sowie durch besondere Anordnungen des Gemeindeausschusses untersagt worden sind, werden, insofern nicht schon in den erwähnten Gesetzen und Verordnungen die Strafbestimmungen enthalten sind, mit Geldstrafe bis zu 200 K. oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 20 Tagen geahndet.

66. Wenn es sich darum handelt, nach Maßgabe der Feuerpolizei-Ordnung oder nach dieser Löschordnung Leistungen oder Duldungen zu erzwingen, so können dieselben unter Androhung von Geldstrafen bis zu 20 K. bei Zahlungsunfähigkeit von Arreststrafen bis zu 48 Stunden gefordert werden.

Die Strafe enthebt jedoch nicht von der Verbindlichkeit zur Leistung.

67. Die Berufung gegen Straferkenntnisse auf Grund der vorgenannten Punkte 65 und 66 ist binnen 48 Stunden anzumelden und binnen 8 Tagen einzubringen.

68. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, diese Feuerlösch-Ordnung allen Hausbewohnern mitzuteilen und dieselbe öfter den Inwohnern in Erinnerung zu bringen.

Feuerlösch-Ordnung für die Gemeinde

(Für Gemeinden, in welchen keine Feuerwehr besteht.)

Auf Grund des § 18 der Feuerpolizei-Ordnung für Niederösterreich vom 1. Juni 1870, L.-G. u. B.-Bl. vom 14. Juli 1870, XXVI, wird nachstehende Feuerlösch-Ordnung für die Gemeinde erlassen.

I. Handhabung.

1. Die Handhabung der Feuerpolizei obliegt dem Gemeindevorsteher und nach Maßgabe der Feuerpolizei-Ordnung sowie der Gemeinde-Ordnung dem Gemeindeausschusse.

2. Die Ortsgemeinde bestreitet die Kosten der Handhabung der Feuerpolizei, verwaltet den hiezu verfügbaren oder angelegten Fonds.

II. Pflicht der Hilfeleistung.

3. Jeder taugliche Einwohner ist verpflichtet, über Aufforderung des Gemeindevorstehers oder seiner Bestellten bei Feuer im Orte Hilfe zu leisten, und zwar unentgeltlich, wenn nicht für besondere Geschicklichkeit oder Anstrengung von einem derselben, und zwar auf Verlangen einer Vergütung hiesfür Vorsorge getroffen ist.

4. Der Gemeindevorsteher hat alles hintanzuhalten, wodurch die persönliche Sicherheit gefährdet werden könnte.

Wer nach ergangener Aufforderung die Hilfe verweigert, ist strafbar. (§. 34, § 62 der n.-ö. F.-P.-D.)

III. Bepannung.

5. Die zur Bepannung der Spritzen und sonstigen Fahrnisse bei einem Brande im Orte oder auswärts nötigen Pferde haben, wenn nicht diesbezüglich durch Gemeindebeschluß in anderer Weise vorgesorgt erscheint, die Pferdebesitzer der Reihe nach beizustellen. Für diese Dienstleistung ist letzteren auf Verlangen eine durch Gemeindebeschluß festzustellende Gebühr zu verabfolgen.

Mit der Durchführung der Bepannungs-Angelegenheiten ist der Gemeindevorsteher betraut. (§ 17 d. n.-ö. F.-P.-D.)

IV. Löschgeräte.

6. Der Gemeindevorsteher hat in geeigneter Weise Sorge zu tragen, daß die Löschgeräte, welche die Gemeinden nach § 29 und § 30 besitzen müssen, im guten Zustande sind.

Auch hat er Sorge zu tragen, daß die notwendigsten Löschgeräte in den Häusern vorhanden sind. (§ 29 der n.-ö. F.-P.-D.)

7. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, folgende Geräte in gutem Zustande an passenden, leicht zugänglichen Orten so bereit zu halten, daß selbe ohne weiters benützt werden können:

- a) ein größeres, verschließbares Wassergefäß, besonders in öffentlichen Anstalten und größeren Gebäuden,
- b) Wassereimer oder andere Wassergefäße,
- c) eine Laterne in gutem Zustande,
- d) eine Leiter, welche bis zum Dache reicht,
- e) einen Feuerhaken oder ähnliches Geräte,
- f) einen Feuerpatscher.

V. Wasservorrat.

8. Die Gemeindevertretung hat Sorge zu tragen, daß in jeder Ortschaft wenigstens ein ausgiebiger Brunnen vorhanden ist, wenn nicht durch andere Wasserbehälter oder Vorrichtungen vorgesorgt werden kann.

Wenn die Anlage eines Brunnens nicht möglich ist, muß für Schwemmen gesorgt werden.

VI. Leitung der Löscharbeiten.

9. Der Ortsvorstand hat die geeigneten Personen zur Leitung der Spritzen, Führung der Schläuche, zum Besteigen der Gebäude und dergl. zu bestellen.

10. Alle Hilfepflichtigen haben den Anordnungen des Ortsvorstehers oder seines Vertreters, und wenn eine Feuerwehr zu Hilfe kommt oder gerufen wurde, dem Hauptmann dieser Feuerwehr nach erfolgter Ermächtigung seitens des Gemeindevorstehers Folge zu leisten.

11. Die in der Nähe des Feuers liegenden Häuser, Hofräume, Gärten usw. müssen zum Durchgang, zur Aufstellung der Löschgeräte und der Feuerwehrmannschaft offen gehalten werden.

VII. Schutz gegen Flugfeuer.

12. Sobald ein Brand ausgebrochen ist, sind in den umliegenden und in allen in der Windrichtung gelegenen Häusern alle Dachböden, Bodentüren und dergl. zu schließen, um das Hineindringen von Flugfeuer zu verhüten. Alle leicht Feuer fangenden Sachen sind schleunigst aus dem Bereiche des Flugfeuers zu bringen, die vorhandenen Leitern bereitzustellen, mit Wasser gefüllte Bottiche und Geschirre aufzustellen, bedrohte Dächer zu besetzen, kurz alle Maßregeln einzuleiten, welche ein sofortiges Ablöschen niederfallender Brände ermöglichen. Hierzu sind Hauseigentümer wie Mietsleute gleich verpflichtet.

Mit der Durchführung ist der Ortsvorsteher oder sein Vertreter betraut.

VIII. Abräumen der Brandstelle.

13. Nach dem Brande hat der Gemeindevorsteher die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit das Feuer vollständig gedämpft und weiterer Schaden verhütet werde, und ist besonders bei Bränden in der Nacht für die Aufstellung einer Feuerwache bis zu Tagesanbruch vorzusorgen.

14. Der Gemeindevorsteher hat sogleich nach dem Brande unter Beiziehung von Zeugen und Sachverständigen Nachforschung über die Entstehungsurache des Brandes zu pflegen, weiters zu erheben, ob die Lösch- und Rettungsarbeiten entsprochen haben.

Ueber die gemachten Erhebungen und Wahrnehmungen hat der Gemeindevorsteher längstens binnen 8 Tagen nach dem Brande an die k. k. politische Bezirksbehörde zu berichten.

IX. Beleuchtung.

15. Bei Bränden in der Nacht sind die etwa vorhandenen Straßenlaternen in der Nähe des Brandortes und in den dahin führenden Straßen anzuzünden. In Ermangelung

von Straßenlaternen haben die Hausbewohner Laternen mit brennenden Lichtern auszuhängen oder brennende Lichter an die Fenster zu stellen.

X. Feuermeldung.

16. Der Gemeindeausschuß hat solche Anordnungen zu treffen, daß der Ausbruch einer Feuersbrunst sowohl in der Ortsgemeinde als auch in den Nachbargemeinden schleunigst bekannt werde.

17. Die Lärmzeichen sind bei Feuersbrünsten nach den örtlichen Verhältnissen einzurichten. (§ 22 und § 23 der n.-ö. F.-B.-D.)

XI. Feuerboten.

18. Bei einem gefährlichen Brande, d. h. wenn bei Nacht, bei Nebel, bei starkem Wind, bei Wassermangel ein größeres Gebäude brennt, wenn gefüllte Scheuern in Brand stehen oder sonst sichtlich Gefahr droht und es zweifelhaft ist, ob die von den nächsten Orten zu erwartende Hilfe ausreicht, sind Feuerboten zu entsenden:

- a) an die Feuerwehr in
- b)
- c)

Im Gemeindehause oder im Spritzenhause ist eine Tafel anzubringen, wo zu ersehen ist, wohin bei einem Brande eventuell Feuerboten zu entsenden sind.

XII. Sicherheits-Nachtwachen.

19. Bei einem ausgebrochenen Brande haben dieselben die zunächst in Gefahr befindlichen Nachbarn, sodann den Ortsvorsteher, sowie den Gendarmerie-Posten (falls sich ein solcher im Orte befindet) zu verständigen und dann erst die weiteren dienstlichen Anzeigen zu machen und sich zur weiteren Verfügung bereitzuhalten. (§ 12 und 13 der n.-ö. F.-B.-D.)

XIII. Feuerbeschau.

20. Mindestens zweimal im Jahre, und zwar im Frühjahr und Herbst, findet die Feuerbeschau statt und wird vom Ortsvorsteher oder einem hiezu bestellten Gemeindevorsteher unter Beiziehung eines Sachverständigen im Baufache und eines Rauchfangkehrers vorgenommen.

Diesen Feuerpolizei-Organen obliegt, in sämtlichen Gebäuden Nachschau zu halten und sich zu überzeugen, ob:

- a) die in Punkt 7 vorgeschriebenen Geräte vorhanden und im brauchbaren Zustande,
- b) die Schornsteine rein gehalten und ohne baulichen Schaden,
- c) die Kochherde in gutem Zustande, die Aschenbehälter feuersicher untergebracht und
- d) überhaupt keine feuergefährlichen Umstände, Handlungen und Unterlassungen zu bemerken sind, insbesondere, ob
- e) die Bestimmungen der Bauordnung nach der bestehenden Feuerbeschau-Ordnung eingehalten werden.

Die Wahrnehmungen sind bei jedem Hause in der angelegten Liste einzutragen, diese mit einem eingehenden Bericht dem Gemeindeamte vorzulegen und an die k. k. politische Bezirksbehörde bis Mitte Jänner jeden Kalenderjahres einzuzufenden.

XIV. Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Feuergefahr.

21. Die Rauchfänge müssen durch ordentliche Rauchfangkehrer gereinigt werden. Die Reinigung hat im Winter (Oktober bis März) mindestens alle zwei Monate, im Sommer mindestens einmal zu erfolgen. Das Ausbrennen von schließbaren Kaminen ist untersagt, von russischen Kaminen nur nach vorhergegangener Anzeige beim Gemeindevorsteher gestattet.

Die Rauchfangkehrer, welche an Öfen, Herden und Heizanlagen oder an Rauchfängen etwas Feuergefährliches entdecken, haben darüber sogleich dem betreffenden Hauseigentümer und dem Gemeindevorstande die Meldung zu machen. Hingegen haben auch die Parteien die Pflicht, jede Nachlässigkeit von Seite der Rauchfangkehrer zur Kenntnis des Gemeindevorstehers zu bringen.

22. Handelsleute, welche mit Unschlitt, Bech, Schmalz, Firnis, Spirituosen, Ölen, besonders Petroleum, handeln, haben Sorge zu tragen, daß in ihren Gewölben nur der notwendigste Teil, der größere Teil aber in feuer sichereren, mit guter Ventilation versehenen Aufbewahrungsräumen aufbewahrt werde.

23. Den Hausleuten ist öfter einzuschärfen, Sorge zu tragen, daß beim Kochen sich Schmalz nicht entzünde: sollte

es aber geschehen, daß nie Wasser zum Löschen genommen werde, sondern daß das Gefäß entweder mit einem Deckel bedeckt oder Sand, Asche oder Erde hineingeschüttet werde, bis die Flamme gelöscht ist.

24. Vorräte von Heu, Stroh, Brennholz, Kohlen usw. dürfen nicht neben Rauchfänge und Feuerstätten gelegt werden und müssen davon mindestens 1 Meter entfernt sein.

In die Hitze darf kein Holz zum Dörren gelegt werden. Warme Asche darf weder auf den Dachboden oder sonst einen feuergefährlichen Ort oder in die Nähe entzündlicher Gegenstände gebracht werden, noch in hölzernen Gefäßen oder im Freien aufbewahrt, sondern muß in versenkten Gruben oder blechernen Gefäßen gehalten werden.

25. Mit offenem Licht dürfen Scheuern, Ställe, Schuppen, sowie alle Magazine für Heu und andere brennbare Materialien nicht betreten werden. Ebenso darf in solchen Lokalen nicht geraucht werden.

Dienstgeber, Handels- und Gewerbsleute, insbesondere Gastwirte haben sonach die notwendigen wohlverglasten Laternen heizustellen.

Handwerker, welche in Holz arbeiten, sollen die Holzabfälle, Splitter und Späne nicht in der Werkstätte liegen lassen, sondern von Tag zu Tag an einen sichern Ort bringen.

26. Im Orte oder in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreideschobers oder eines Feldes, wo die Ernte noch steht oder noch nicht eingeführt ist, darf kein Feuer gemacht, nicht geschossen und kein Feuerwerk abgebrannt werden.

27. Überhaupt soll jeder Hausinhaber und Hausvater nicht nur seinen Kindern, Hausleuten, den Zinsparteien und Gästen die Achtsamkeit auf Feuer und Licht nachdrücklich einschärfen, sondern er selbst vor dem Schlafengehen bei Öfen und Feuerstätten genau nachsehen und sorgen, daß Licht und Feuer wohl abgelöscht oder an einem sicheren Orte verwahrt werden.

XV. Straf-Bestimmungen.

28. Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche das allgemeine Strafgesetz mit Strafen bedroht, werden nach diesem, solche aber, welche durch die Bauordnung untersagt sind, nach letzterer bestraft.

29. Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche durch allgemeine polizeiliche Gesetze und Verordnungen verboten oder mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse durch den Gemeindevorstand unter sagt worden sind, werden, insofern nicht schon in den erwähnten Gesetzen und Verordnungen die Strafbedingungen enthalten sind, mit Geldstrafen bis zu 200 K oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 20 Tagen geahndet.

Wenn es sich darum handelt, nach Maßgabe dieser Feuerpolizei-Ordnung Leistungen zu erzwingen, so können dieselben unter Androhung von Geldstrafen bis zu 20 K, im Falle der Zahlungsunfähigkeit von Arreststrafen bis zu 48 Stunden gefordert werden. Die Strafe erhebt jedoch nicht von der Verbindlichkeit der Leistung.

31. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, diese Feuerlösch-Ordnung an einem passenden Orte seines Hauses ersichtlich zu machen, um dieselbe auf diese Weise den Inwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Die Feuerbeschau.

Ein altes Sprichwort sagt: „Schaden verhüten ist leichter als heilen; dies gilt gewiß auch von der Verhütung von Feuergefährlichkeiten, welche teils durch sorgloses Gebaren mit Feuer und Licht, teils durch unzuverlässige Herstellung von Feuerungen und dergl. entstehen. Wir finden daher auch in den Feuerpolizei-Gesetzen einen eigenen Abschnitt „Von der Verhütung der Feuerbrünste“, in welchem der Gemeindevorstand zur Pflicht gemacht wird, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit alles, was zum Ausbruch einer Feuerbrünste führen kann, möglichst beseitigt werde.

Um nun zu erheben, ob irgend welche feuergefährliche Umstände vorhanden sind und ob die nötigen Löschvorrichtungen im guten Zustande sind, ordnet das Feuerpolizei-Gesetz die Vornahme der Feuerbeschau an, welche in sämtlichen Gebäuden durch eine Kommission, der nach § 8 des Feuerpolizeigesetzes auch ein Delegierter der freiwilligen Feuerwehr beizuziehen ist, vorgenommen werden soll. Da die Aufgabe einer freiwilligen Feuerwehr nicht nur darin besteht, entstandene Brände zu löschen, sondern es jedenfalls auch ihre Pflicht ist, auf die Verhütung von Schadenfeuern hinzuwirken, so ist es nun Sache der Feuerwehrleitung, auf die regelmäßige und gründliche Vornahme der Feuerbeschau hinzuwirken und sich zu diesem Zwecke dem Gemeindevorstand, welcher ohnehin mit anderen Geschäften überhäuft ist, zur Verfügung zu stellen. Jedoch ist es nicht zweckmäßig, wenn, wie es häufig vorkommt, die Feuerbeschau nur von der Feuerwehr allein vorgenommen wird, sondern es wird den Feuerwehrleitungen dringend empfohlen, darauf zu dringen, daß ein Vertreter der Gemeinde und womöglich auch ein Sachverständiger vom Baufache daran Anteil nehmen.

Die Ursache liegt auf der Hand, denn die Beseitigung feuergefährlicher Übelstände, besonders wenn selbe in Bau-
fehlern liegen, verursacht Auslagen und wenn auch ein ver-
ständiger Hausbesitzer, falls er darauf aufmerksam gemacht
wird, schon deshalb diese Übelstände abstellen wird, damit
nicht in seinem Hause ein Brandunglück entstehe und ihm
auch noch das Unglück der Nachbarn zur Last falle, so gibt
es doch eine große Anzahl selbstfüchtiger, unverständiger
Leute, welche die Feuerwehr anfeinden werden und in der
Abstellung feuergefährlicher Übelstände und der Forderung
der Beschaffung von Löschgeräten nur eine unnötige Quälerei
finden, weil sie ihnen Auslagen macht.

Nimmt die Feuerbeschau jedoch eine Gemeinde-Kommission
vor, zu welcher Vertreter der Feuerwehr zugezogen sind, so
wird dadurch nicht nur den Wünschen der Kommission mehr
Nachdruck gegeben, sondern es können auch nicht die Ver-
antwortlichkeit und allenfallsige Anfeindungen der Feuerwehr
allein treffen.

Die Teilnahme an der Feuerbeschau hat für die Feuer-
wehr einen großen Wert, weil sich der Hauptmann oder die
beigezogenen Chargen bei dieser Gelegenheit die beste Kenntnis
von der Bauart der einzelnen Häuser sowie von der Feuer-
gefährlichkeit mancher Häusergruppen, sowohl der Bauart
nach, als bezüglich der in denselben lagernden brennbaren
Stoffe verschaffen können. Wenn dabei gleichzeitig die Art
der Wasserbeschaffung ins Auge gefaßt und zugleich die gün-
stigste Art des Angriffes eines an einem solchen Punkte
ausbrechenden Feuers in Betracht gezogen wird und auch
die übrigen Mitglieder der Kommission auf alle Mängel in
der Wasserbeschaffung, auf die fehlenden Brunnen, Wasser-
behälter, Feuermauern und dergl. aufmerksam gemacht werden,
kann dies für das Löschwesen des betreffenden Ortes nur
von großem Vorteil sein.

Diese günstige Wirkung wird noch gesteigert, wenn der
Hauptmann seine Chargen von allen bei der Kommission
erhobenen Tatsachen, welche auf die Feuerwehr und ihr
Vorgehen bei einem etwaigen Brande Einfluß nehmen, genau
unterrichtet, besonders gefährliche Häusergruppen mit den
Chargen beehrt und hierauf die bei einem Brande zu treffen-
den Vorkehrungen bespricht.

Es ist wohl selbstverständlich, daß eine genaue Feuer-
beschau-Kommission manche Übelstände finden wird, welche
langjährig unbeanstandet waren. Da ist es nun vor allem
notwendig, die rechte Mitte zu halten und wir warnen
daher, Forderungen zu stellen, welche über das rechte Maß
hinausgehen. Besonders in Orten, in welchen die Feuerbeschau
bisher gar nicht oder nicht gründlich vorgenommen wurde,
begnüge man sich vorerst mit der Abstellung der wirklich
feuergefährlichen Übelstände und gehe schrittweise vor, um
nach und nach die gewünschten Verbesserungen zu erreichen,
denn „Allzu scharf macht schartig“.

Nachstehend folgt eine „Instruktion zur Vornahme der
Feuerbeschau“, welche auf Grund der n.ö. Feuerpolizei-
Ordnung und der n.ö. Bauordnung verfaßt wurde und
welche der Landes-Verbands-Ausschuß allen Feuerwehren als
Grundlage zur Vornahme der Feuerbeschau empfiehlt.

Instruktion

zur Vornahme der Feuerbeschau.

Gegenstand der Feuerbeschau ist die genaue Nachforschung
darüber, ob feuergefährliche Übelstände bestehen, ob die
Reinhaltung der Schornsteine vorschriftsmäßig erfolgte, die
Löschvorrichtungen in gutem Zustande sich befinden und
die in der Löschordnung vorgeschriebenen Maßregeln befolgt
werden.

Die Beschau-Kommission, welche nach § 8 der n.ö. Feuer-
polizei-Ordnung aus dem Gemeindevorsteher oder Feuer-
kommissär, den Delegierten der Feuerwehr und womöglich
einem Sachverständigen besteht, wird sich demnach zunächst
mit den allgemeinen Vorkehrungen gegen Feuersgefahr im
Orte beschäftigen und sodann jedes einzelne Haus auf vor-
handene Übelstände prüfen, und zwar:

Löschordnung.

Ob für den Ort eine Löschordnung eingeführt ist und
ob sie jedem Hausbesitzer und vor allem dem Ortsvorstande
bekannt ist? (§ 18 F.-P.-O.)

Nachtwächter.

Ob für den Ort ein eigener Nachtwächter bestellt ist oder der Wachtdienst durch die Hausbesitzer ordentlich versehen wird? Auf welche Weise der Nachtwachdienst kontrolliert wird? (§ 12 F.=P.=D.)

Löschgeräte.

Ob die Anzahl der notwendigen Löschgeräte für die Ortschaft festgesetzt ist und ob sie vollzählig und im guten Zustande vorhanden auch zweckmäßig aufgestellt sind? (§ 33 F.=P.=D.)

Wasservorrat.

Auf welche Weise mit Wasservorrat für Feuergefährdung vorgesorgt ist und welche Verbesserungen sich erzielen lassen? (§ 25 F.=P.=D.) (Wasserbassin sollen derart angelegt sein, daß sie mit Saugschläuchen von 6 m Länge leicht erreicht werden können; jedes Wasserbassin muß jährlich einmal geräumt werden.)

Brände.

Ob seit der letzten Feuerbeschau Brände vorgekommen sind und welche Wahrnehmungen dabei über die vorhandenen Vorkehrungen und die Hilfeleistung gemacht wurden? (§ 55 F.=P.=D.)

Häuserbeschau.

Jedes einzelne Haus ist von der Feuerbeschau-Kommission rücksichtlich der Schornsteine, Schläuche und Feuerungen, der Dachböden, Küchen, Löschgeräte und hinsichtlich der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände zu prüfen.

Hiebei erheischen folgende Gesichtspunkte besondere Beachtung:

Reinhaltung der Schornsteine.

Schornsteine und Schläuche müssen durch ordentliche Rauchfangkehrer gereinigt werden; wie oft, bestimmt der Gemeindevorsteher. Im Winter mindestens alle zwei Monate, in Werkstätten öfters, wenn nötig, sogar alle acht Tage. (§ 10 F.=P.=D.)

Höhe der Rauchfänge.

Die Rauchfänge müssen mindestens 1 m über die Dachfläche herausragen, bei starken Feuerstätten auch mehr (§ 71 n.-ö. B.=D.)

Mauerstärke der Rauchfänge.

Zwischen dem Holzwerke und der lichten Öffnung des Rauchfangschlotes muß mindestens eine Mauerziegelbreite und ein stehender Dachziegel angebracht sein und letzterer die Fugen der Ziegel decken (§ 71 n.-ö. B.=D.)

Konstruktionsfehler an den Rauchfängen.

In das Mauerwerk der Rauchfänge dürfen niemals Holzbalken auf andere Weise als vorstehend eingezogen sein. Für derartige Konstruktionsfehler, welche nur zu häufig Veranlassung zu Bränden geben, sind die Bauleiter verantwortlich. (§ 435 Strafgesetz.)

Zusammenlaufen verschiedener Feuerungen.

Feuerungen aus verschiedenen Geschossen dürfen in einem und demselben Rauchfange nicht zusammenlaufen. (§ 73 n.-ö. B.=D.)

Zusammenziehung schließbarer Rauchfänge.

Das Zusammenziehen mehrerer schließbarer Rauchfänge ist nicht gestattet. (§ 446 n.-ö. B.=D.)

Russische Rauchfänge.

Dieselben können überhaupt nur in vollkommen feuersicher gebauten Häusern angebracht werden. In einen russischen Rauchfang dürfen mehr als 4 Feuerungen in keinem Falle geleitet werden. (§ 74, 1, n.-ö. B.=D.)

Buztürchen.

Jeder enge (russische) Rauchschlot muß am unteren Ende und auf dem Dachboden mit den vorgeschriebenen doppelten Buztürchen versehen sein. (§ 74, 3, n.-ö. B.=D.) Holzwerk in der Nähe der Buztürchen muß mit Blech beschlagen sein. (§ 74, 5, n.-ö. B.=D.)

Rauchröhren.

Rauchröhren dürfen weder auf die Straße noch in den Hof, noch in das Freie ausmünden. (§ 72 n.-ö. B.-D.) Auch ist die Einmündung von Rauchröhren in die anstoßende Küche einer zweiten Wohnpartei nicht gestattet. (§ 74 b n.-ö. B.-D.) Wenn Rauchröhren in den Rauchfang führen, müssen sie mindestens 20 cm hineinragen und aus einem Stücke bestehen, welches beim Reinigen entfernt werden kann.

Feuerungen in gewerblichen Betriebsstätten.

Manche Gewerbe bedürfen zu ihrem Betriebe besonders starker und stetiger Feuerungen (Schmiede-, Schlosser-, Hafnerwerkstätten, Backöfen u. dgl. m.); diese Anlagen und die damit verbundenen Rauchabzüge erheischen besondere Sorgfalt bei ihrer Befichtigung. Die Rauchfänge müssen mindestens 1.25 m über die Dachfläche ragen, eventuell mit Funkenfängern versehen sein und inwendig sorgfältig von Pech gereinigt werden. Die Vorschreibung spezieller Vorschriften bei wahrgenommenen Gebrechen obliegt der Gewerbebehörde. (§ 25 G.-D.)

Offene Feuerherde.

Offene Feuerherde in ungewölbten Räumen müssen mit gewölbten oder eisernen Rauchmänteln versehen sein, offene Küchen müssen von Pech stets reingehalten werden und jährlich mindestens einmal mit einem dicken Lehmanstrich überzogen werden. (§ 73 n.-ö. B.-D.)

Fußböden in Küchen.

Vor der Herdseite der Küche oder Kochöfen muß der Fußboden mindestens 60 cm breit feuerficher belegt sein, hiezu sind Ziegel oder Schwarzblech geeignet. (§ 73 n.-ö. B.-D.)

Verputz der Rauchfänge.

Auf dem Dachboden muß das Mauerwerk der Rauchfänge auch auf der Außenseite verputzt sein. (§ 71 n.-ö. B.-D.)

Unterlage der Herde, Küchen und Öfen.

Bei allen Feuerstellen ist zu beachten, daß sie nicht auf dem Holzboden aufruhem dürfen, wodurch leicht Brände entstehen. (§ 61 n.-ö. B.-D.)

Für derartige Konstruktionsfehler sind die Hafner, Schlosser und Klempner besonders verantwortlich. (§ 437 Strafgesez.)

Zimmeröfen.

Die Anbringung von Verschlusklappen bei Zimmeröfen ist gänzlich unterjagt. (§ 73 n.-ö. B.-D.)

Dachboden.

Bei neueren Bauten soll der Dachboden feuerficher belegt und durch eine feuerfichere Tür abgeschlossen sein. (§ 59 n.-ö. B.-D.)

Dachstuhl.

Der Dachstuhl soll nicht direkt auf dem Pflaster, sondern auf Mauerbänken, deren Unterfante 8 cm über dem Pflaster liegt, aufruhem. (§ 38 n.-ö. B.-D.)

Dachkammern.

Dachkammern als Wohnräume sollen vom Dache und vom Dachboden feuerficher abgeschlossen und feuerficher zugänglich sein. (§ 59 n.-ö. B.-D.)

Bottiche auf den Dachböden.

Die Feuerbeschau-Kommission bestimmt, in welchen Häusern auf den Dachböden gefüllte Wasserbottiche gehalten werden müssen; vor allem in jenen Häusern, welche nicht mit Stroh gedeckt sind und eine solidere Bauart haben. Neben dem Bottich sollen Geschirre für die Fassung von wenigstens drei Liter in Bereitschaft stehen. (§ 28 F.-B.-D.)

Vorräte auf den Dachböden, welche zu Feuersbrünsten leicht Veranlassung geben, wie Heu, Stroh, Flachs, Watte, dürfen in der Nähe der Rauchfänge gar nicht, und auf dem Dachboden überhaupt nur mit besonderer Bewilligung des Gemeindevorstehers aufbewahrt werden. (§ 335 Strafgesez.)

Löschgeräte in den Häusern.

Jedes größere Haus muß mit einer Feuerleiter, einem Feuerhaken, 3—6 Löscheimer, 2 Feuerpatichern und einer Blechlaterne versehen sein, für kleinere Häuser setzt die

Kommission die Zahl der notwendigen Geräte fest. Die Löscheräte sollen mit der Nummer des Hauses versehen sein. (§ 32 F.-P.-D.)

Brunnen.

Der Instandhaltung und Zugänglichkeit der Hausbrunnen ist Beachtung zu schenken; in jeder Ortschaft soll wenigstens ein ausgiebiger Gemeindebrunnen sein. Wenn es möglich ist, soll die Anbringung eines Wasserbehälters (Schwemme) veranlaßt werden. (§ 25 F.-P.-D.)

Stallungen.

Die Lage der Stallungen ist darauf zu prüfen, ob das Vieh bei ausbrechender Feuersbrunst leicht herausgebracht werden kann, und weiters ist die Anbringung eines Notausganges auf der dem freien Felde oder dem Garten zugekehrten Seite zu empfehlen. Wenn sich über den Stallungen Wohnungen befinden, müssen erstere gewölbte Decken besitzen. (§ 53 n.-ö. B.-D.)

Schauern.

Die Schauern sollen von den Feuerstätten angemessen entfernt sein, Luftschlitze in den Mauern der Schauern gegen die Nachbargebäude sind nicht gestattet. (§ 48 n.-ö. B.-D.)

Holzlager.

Brenn- und Werkholz (z. B. bei Wagnern, Bäckern, Tischlern) soll nicht zu nahe den Wohnräumen aufgeschichtet werden; ergeben sich hierüber Bedenken, so hat der Gemeindevorsteher den dazu geeigneten Platz zu bestimmen. (§ 5 F.-P.-D.)

Bäcköfen.

Bäcköfen sollen sich immer in gewölbten Räumen befinden. (§ 53 n.-ö. B.-D.)

Entzündliche Waren.

Geschäftsleute, welche entzündliche Waren und Stoffe auf dem Lager halten (z. B. Zündhölzchen, Branntwein, Spiritusfässer), sollen dieselben abgefordert in gewölbten Räumen aufbewahren. (§ 53 n.-ö. B.-D.) Die Vernachlässigung dieser Vorsicht verstößt gegen das Strafgesetz. (§ 335 Strafgesetz.)

Petroleum.

Mehr als 5 Zentner kann in bewohnten Gebäuden nur mit besonderer Bewilligung der Gewerbebehörde gelagert werden.

Petroleumfässer sollen nur in feuerfesten, gewölbten, von außen vollkommen verschließbaren Räumen aufbewahrt werden. Wenn Keller dazu benützt werden, müssen sie mit Steinplatten versehen sein und alle Öffnungen luftdicht verschließbar, ferner mit Drahtgittern, welche den Durchzug der Luft zulassen, gleichzeitig aber das Einwerfen brennender Gegenstände verhindern, versehen sein. (Ministerial-Berordnung vom 17. Juni 1865, R.-G.-Bl. Nr. 40.)

Schlosser- und Schmiedewerkstätten.

Diese Gewerbe werden mit kontinuierlichen offenen Feuerungen betrieben, welche entweder in gewölbten Räumen sich befinden oder doch durch gewölbte oder eiserne Rauchmäntel geschützt sein sollen. Unter Strohdächern dürfen solche Gewerbe nicht betrieben werden.

Von den Rauchfängen muß das Dach um mehr als 1 m überragt werden. (§ 71 und 73 n.-ö. B.-D.)

Zusammenhängende Wohn- und Wirtschaftsgebäude.

Wenn Wohnungs- und Wirtschaftsgebäude (Scheunen, Schuppen, Stallungen) aneinanderstoßen, ist das Einlassen der Dachhölzer durch die Feuermauern oder überhaupt durch die Mauern der Wohngebäude strengstens hintanzuhalten und, wo ein solcher Übelstand wahrgenommen wird, derselbe sogleich abzustellen. (Für solche Baufehler sind die Professionisten besonders verantwortlich.) (§ 435 Strafgesetz.)

Neuere Baulichkeiten.

Bei Bauten, welche seit dem Bestande der neuen niederösterreichischen Bauordnung geführt wurden, sind die Bestimmungen dieser Instruktion auf das strengste auszulegen und anzuwenden; bei älteren Baulichkeiten sind die vorhandenen grellen Übelstände sinngemäß und mit Bedachtnahme auf die möglichste Abwendung der Feuersgefahr zu beheben.

Schlussbemerkung.

Über die Feuerbeschau ist von der Beschau-Kommission ein schriftlicher Befund aufzunehmen, welcher mit den entsprechenden Anträgen dem Gemeindevorsteher übergeben wird.

Letzterer trifft hierüber die nötigen Verfügungen und weist sich am Ende des Jahres damit vor der politischen Behörde aus. (§ 8 F.-P.-D.)

Die Unterstützungskasse

der freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich.

Gründung.

Nachdem die Feuerwehren des Landes Niederösterreich im Jahre 1869 sich zu einem Verbande vereinigt hatten, dessen Zweck auch die Beratung gemeinsamer Angelegenheiten war, bildete die Frage, in welcher Weise die im Feuerwehrdienste verunglückten Mitglieder zu unterstützen wären, einen Hauptpunkt in den Beratungen der ersten Vororte und Feuerwehrtage.

Schon am I. Feuerwehrtage in Baden gelangte ein Antrag der Feuerwehr Wiener-Neustadt zur Annahme, welcher dahin lautete: „Es sei von sämtlichen Feuerwehren Niederösterreichs eine Petition an den hohen n.-ö. Landtag zu richten, behufs Gründung einer Kasse zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner und deren Hinterbliebenen, sowie zur Förderung des Feuerlöschwesens überhaupt nach der in Württemberg bestehenden Landes-Zentralkasse mit Heranziehung der Versicherungsgesellschaften zur Beitragsleistung.“

Infolge dieser Petition fasste der n.-ö. Landtag den Beschluß: „Die hohe Regierung wird ersucht, bei Erteilung von neuen Konzessionen an Brandschaden-Versicherungs-Anstalten in die Statuten die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen nach einem zu bestimmenden Prozentsatze aufzunehmen zu lassen, damit aus diesen Beträgen ein unter der Verwaltung des Landesauschusses stehender Fonds gegründet werde, aus welchem zunächst Unterstützungen an die im Dienste verunglückten Feuerwehrmänner, sowie deren Hinterbliebene, dann Beiträge zur Bildung von Feuerwehren und zur Anschaffung von Löschgeräten geleistet werden sollen.“

Nachdem von Seite der Regierung keine weiteren Schritte erfolgten und das im Jahre 1870 sanktionierte Gesetz „die n.-ö. Feuerpolizei-Ordnung“ den im Dienste verunglückten Feuerwehrmännern nur den Anspruch auf die sehr fragwürdige Gemeindeversorgung in Aussicht stellte, so wurde im Jahre 1872 am Feuerwehrtage in Krems seitens der Feuerwehr Mödling der Antrag gestellt, es sei ein Unterstützungsfonds zu gründen unter Zuziehung sämtlicher freiwilliger Feuerwehren Niederösterreichs durch Zahlung von Jahresbeiträgen.

Nachdem dieser Antrag dem Vororte St. Pölten zur Vorhebung zugewiesen worden war, wurde am nächsten Feuerwehrtage in St. Pölten in dessen Beratung eingegangen.

Unterdessen hatte sich die Feuerwehr Mödling mit mehreren Feuerwehren des Bezirkes an den Feuerwehr-Unterstützungs-Verein für Wien und Umgebung gewendet, behufs Errichtung eines Unterstützungsfonds. Eine Abordnung dieses Vereines beteiligte sich am V. Feuerwehrtage in St. Pölten und machte den Vorschlag, es sei ein Fonds zu gründen, in welchen per Mann jährlich 2 fl. zu zahlen wären. Dieser Fonds würde von dem Unterstützungsvereine verwaltet.

Der Feuerwehrtag ging auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern setzte ein Komitee ein, welches weitere Erhebungen machen, sich auch mit dem Wiener Unterstützungsvereine behufs eines etwa möglichen Anschlusses ins Einvernehmen setzen und auf dem nächsten Feuerwehrtage Bericht erstatten sollte.

Dieses Komitee richtete vorerst an den hohen n.-ö. Landtag eine Petition um Schaffung einer Landes-Feuerversicherungsanstalt, mit welcher eine Unterstützungskasse für verunglückte Feuerwehrmänner zu verbinden wäre und einigte sich nach mehrfachen Besprechungen dahin, daß von einer obligaten Beitragsleistung der Feuerwehren an den Unterstützungsverein abzusehen sei.

Unterdessen hatte der Abgeordnete Dumba im Landtage den Antrag auf Einführung des Versicherungszwanges gestellt und die Affekuranzen hatten aus Anlaß des 25jährigen Thronbesteigungsjubiläums einen Betrag von 30.000 fl. zur Unterstützung verunglückter Mitglieder der Feuerwehren der österreichischen Monarchie gewidmet.

In einer Versammlung von Feuerwehren in Wien wurden die bisher gemachten Schritte des Komitees in der Unterstützungsfrage besprochen und über Antrag Dr. Weitlofs eine Resolution angenommen, in welcher die Versammlung den eingeleiteten Schritten des Komitees die volle Zustimmung ausspricht und sich für die Gründung eines solchen Fonds erklärt, welcher den Grundsatz zum Ausdrucke bringt, daß die Beitragsleistung zu demselben zunächst eine Verpflichtung der an dem Bestande zweckmäßiger Feuerlösch-Anstalten Interessierten, insbesondere der Affekuranzen ist und daß die Verwaltung des Fonds durch den n.-ö. Landesauschuß anzustreben sei, andernfalls hätten die Feuerwehren selbst den Fonds zu verwalten.

Nachdem sich der Landtag gegen die Schaffung einer Landes-Affekuranz erklärt hatte, stellte der Landtagsabgeordnete Dr. Weitlof im Landtage einen Antrag auf Aenderung der Feuerpolizei-Ordnung in der Richtung, daß für jene freiwilligen Feuerwehren, welche diesfalls in einen Verband treten, zum Zwecke der besseren Unterstützung von im Dienste verunglückten Feuerwehrmännern, sowie deren Witwen und Waisen eine Unterstützungskasse gegründet werde.

Diese Abänderung wurde vom n.-ö. Landtage angenommen und am 31. Dezember 1874 das betreffende Gesetz beschlossen. Ein Komitee, bestehend aus Dr. Weitlof, Raubella und Kernreuter, entwarf die Satzungen des zu gründenden Verbandes, legte selbe dem n.-ö. Landesauschusse vor und dieser berief die n.-ö. Feuerwehren für den 13. März 1875 zur Beratung der Verbandsstatuten für die Unterstützungskasse nach Wien ein.

Bei der Versammlung waren 180 Feuerwehren vertreten. Zur Beratung lagen zwei Statutenentwürfe vor, und zwar: der vom Vororte-Auschuß beratene, bereits erwähnte ausgearbeitete Entwurf, ferner derselbe Entwurf mit mehreren vom Ausschusse des Bezirks-Verbandes Baden vorgeschlagenen Änderungen.

Nach einer längeren Beratung wurde der Entwurf des Vorortes mit wenigen Änderungen angenommen. Herr Dr. Weitlof vertrat als Referent den Entwurf. Die Versammlung erhielt auch die erfreuliche Mitteilung, daß bereits eine ansehnliche Spende für die Unterstützungskasse eingelaufen

sei, da nämlich von Seite der k. k. priv. wechselseitigen Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft anlässlich ihres fünfzigjährigen Jubiläums eine Spende von 5000 fl. für den Landes-Unterstützungsfonds des n.-ö. Feuerwehr-Verbandes beim hohen n.-ö. Landesaussschusse hinterlegt worden war.

Nachdem die Statuten von der k. k. Statthalterei bescheinigt waren, genehmigte der n.-ö. Landtag am 12. Mai 1875 die Statuten der Unterstützungskasse, ermächtigte den Landesaussschuß, die Gebarung der Feuerwehr-Unterstützungskasse zu übernehmen und die zur Besorgung der Geschäfte nötigen Kräfte beizustellen und bewilligte für das Jahr 1875 eine Dotation von 2000 fl. und für 1876 1000 fl.

Am 19. September 1875 fand die konstituierende Versammlung der Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich in Wien im n.-ö. Landtagssaale statt. Zu derselben wurde der Beitrag der Mitglieder per Jahr und Kopf auf 10 kr. festgestellt, die zeitweilige und dauernde Unterstützung bestimmt und der Verbands-Ausschuß gewählt.

Der erste Verbands-Ausschuß bestand aus folgenden Mitgliedern: Dr. Webl (Wiener-Neustadt), Dr. Weitlof (Krems), Schneef (St. Pölten), Ulrich (Sechshaus), Wilfort (Leobersdorf), Eckel (Horn), Koch (Simmering), Albrecht (Mödling), Hinterhuber (Amstetten), Kernreuter (Hernalß). Zu Revisoren wurden gewählt: Raubella (Mödling), Ziegler (Böslan), Young (Wien).

Somit war nun die Gründung der Unterstützungskasse vollzogen und die n.-ö. Feuerwehren hatten die Genugthuung, ihr gedeihliches Wirken durch die Fürsorge der Landes-Vertretung anerkannt zu sehen. Die durch mehrere Jahre fortgesetzten Bemühungen behufs Gründung einer Unterstützungskasse waren nun von Erfolg gekrönt, und zwar war die Art der Lösung, wie die Erfahrung gezeigt hat, eine sehr glückliche. In vieler Beziehung ist dies das Verdienst Herrn Dr. Weitlofs, welcher nicht nur bei den vorbereitenden Schritten regen Anteil nahm, sondern auch im Landtage den diesbezüglichen Antrag stellte und vertrat. Seit jener Zeit stand Dr. Weitlof bis zu seinem im Jahre 1905 erfolgten Ableben als Obmann des Verbandes der Unterstützungskasse an der Spitze dieser Wohlfahrtseinrichtung, die er stets in muster-gültiger Weise leitete und für deren Förderung er unablässig tätig war.

Aus den jährlichen Ausweisen ersehen die Feuerwehren, wie häufig die Unterstützungskasse Gelegenheit hatte, helfend einzutreten und wie viel Unglück und Not dadurch gemildert wurde.

Dem hohen n.-ö. Landtage, welcher seit der Gründung in jedem Jahre 2000 K für die Unterstützungskasse bewilligt hat und auch die nötigen Kräfte für die Führung der Geschäfte gewährt, gebührt der besondere Dank der n.-ö. Feuerwehren.

Satzungen

des Verbandes der Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich.

(Bescheinigt mit Erledigung der n.-ö. k. k. Statthalterei v. 16. April 1875, B. 8709, und genehmigt mit dem Landtagsbeschlusse vom 12. Mai 1875.)

Zweck und Mittel.

§ 1.

Die freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich bilden auf Grund des Landesgesetzes vom 31. Dezember 1874 einen Verband zu dem Zwecke, den im Dienste verunglückten Mitgliedern der Verbands-Feuerwehren, dann deren Witwen und Waisen Unterstützungen zu gewähren.

§ 2.

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- a) Die Beiträge der einzelnen dem Verbande angehörigen freiwilligen Feuerwehrvereine;
- b) Geschenke, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Gaben;
- c) Die Beiträge der Affekuranzgesellschaften und sonstigen Vereine;
- d) Strafbeträge, welche wegen Übertretung der Feuerpolizei-Ordnung in jenen Gemeinden verhängt werden, in denen dem Verbande angehörige freiwillige Feuerwehren bestehen;
- e) die Dotationen, welche aus dem n.-ö. Landesfonds durch den hohen Landtag oder Landesaussschuß bewilligt werden;

i) die Beiträge der nach § 52 der n.-ö. Feuerpolizei-Ordnung zur Unterstützung der verunglückten Feuerwehr-Mitglieder verpflichteten Gemeinden.

§ 3.

Dem Verbands-Verbande, der seinen Sitz in Wien hat, kann jede freiwillige Feuerwehr in Niederösterreich beitreten, deren Satzungen von dem betreffenden Gemeindevorstande genehmigt sind.

Jede dem Verbands-Verbande beigetretene Feuerwehr hat innerhalb der ersten 14 Tage zu Beginn eines jeden Halbjahres, den von der Generalversammlung festgestellten halbjährigen Beitrag nach der Kopfbzahl ihrer Mitglieder unter namentlicher Anführung derselben an den Ausschuss bei sonstiger Verpflichtung zur Zahlung von 6 Prozent Verzugszinsen einzuführen.

Unterläßt eine Feuerwehr, ungeachtet an sie ergangener Mahnung, die Zahlung des Beitrages oder die Einsendung des Mitgliederverzeichnis, so wird sie als zum Beginn des betreffenden Halbjahres aus dem Verbands-Verbande ausgeschieden angesehen und es erlischt dann jeder Anspruch an die Unterstützungskasse.

Verwaltung des Verbandes.

§ 4.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden geleitet:

- a) Durch die Generalversammlung;
- b) durch den Verbands-Ausschuss.

Generalversammlung.

§ 5.

Die Generalversammlung wird durch die Vertreter einzelner freiwilligen Feuerwehren derart gebildet, daß jede freiwillige Feuerwehr bis 60 Mitglieder einen Vertreter, bis 100 Mitglieder zwei Vertreter und über 100 Mitglieder drei Vertreter zu derselben entsendet.

Die Mitglieder des Verbands-Ausschusses haben, wenn sie auch nicht als Vertreter entsendet werden, Sitz und Stimme bei der Generalversammlung.

§ 6.

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle Jahre einmal statt, überdies steht es dem Verbands-Ausschuss frei, außerordentliche Generalversammlungen zu berufen, er ist hiezu verpflichtet, wenn der Landesauschuss es begehrt oder ein Viertel der Verbands-Feuerwehren darauf anträgt.

Die Einladungen zur Generalversammlung müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Regel mindestens vier Wochen vorher dem Landesauschuss, behufs Abordnung eines Vertreters, und den Verbands-Feuerwehren zugesandt werden.

Zur Verhandlung bei derselben kommen zunächst die vom Verbands-Ausschuss auf die Tagesordnung gesetzten Verhandlungsgegenstände, allfällige Anträge des Landes-Ausschusses, dann Anträge einzelner Mitglieder, wenn sie acht Tage vorher dem Verbands-Ausschuss mitgeteilt wurden, oder in dringenden Fällen, wenn sich die Generalversammlung für deren Zulassung ausspricht.

§ 7.

In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören vor allem:

- a) Die Wahl der in den Verbands-Ausschuss zu sendenden Verbandsmitglieder;
- b) die Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
- c) die Ernennung der Rechnungsrevisoren;
- d) die Feststellung der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu leistenden regelmäßigen Beiträge;
- e) die Fixierung des Betrages, welcher einzelnen hiezu Berufenen als zeitweilige Unterstützung verabreicht werden darf, sowie die Maximalhöhe der zu gewährenden dauernden Unterstützungen;
- f) Abänderungen der Satzungen unter Vorbehalt der Genehmigung des Landtages und der Vereinsbehörde.

§ 8.

Den Vorsitz bei der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verbands-Ausschusses oder sein Stellvertreter. Die Schriftführer werden von ihm bestellt.

Verbands-Ausschuß.

§ 9.

Der Verbands-Ausschuß besteht:

- a) aus einem von dem n.-ö. Landesauschusse entsendeten Vertreter;
- b) aus je einem Abgeordneten derjenigen Affekuranz-Anstalten und Vereine, die zur Unterstützungskasse einen jährlichen Beitrag von mindestens 400 K leisten;
- c) aus den durch die Generalversammlung zu wählenden Verbandsmitgliedern, deren Zahl stets die absolute Mehrheit der Ausschußmitglieder bilden und mindestens 8 erreichen muß.

§ 10.

Der Verbands-Ausschuß wählt aus der Mitte der durch die Generalversammlung gewählten Verbands-Ausschußmitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die im Vereine mit dem engeren Ausschusse den Verband nach außen vertreten.

Er versammelt sich jährlich mindestens zweimal, und zwar zu Beginn eines jeden neuen Halbjahres und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle keine beschlußfähige Sitzung zustande kommt, darf in dringenden Fällen die Abstimmung über zu fassende Beschlüsse schriftlich erfolgen.

Der Vorsitzende oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, kann den Verbands-Ausschuß nach Bedarf auch außer dieser Zeit einberufen und ist hiezu verpflichtet, wenn drei Ausschußmitglieder dies verlangen.

Der Verbands-Ausschuß wählt aus seiner Mitte zur Beforgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einen engeren Ausschuß.

Derselbe muß jeden Monat mindestens einmal zusammen-treten.

In demselben haben die Vertreter des Landesauschusses, dann der Vorsitzende des Verbandes oder sein Stellvertreter, falls diese nicht Mitglieder des engeren Ausschusses sind, Sitz und Stimme.

§ 11.

In den Wirkungsbereich des weiteren Verbands-Ausschusses gehören:

- a) Die Bestimmung über die fruchtbringende Anlegung der einlangenden Gelder;
- b) die Gewährung von Unterstützungen innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Grenzen und die Bestimmung der Art ihrer Erfolgslaffung;
- c) die Bestellung eines Rechnungsführers;
- d) die Vorlage des Voranschlages sowie der Jahresrechnung an den zu deren Genehmigung berufenen Landesauschuß;
- e) die Festsetzung des Ortes, der Zeit, wie der Tagesordnung für die Generalversammlung;
- f) die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für den Verbands-Ausschuß;
- g) die Anweisung der den Verbands-Ausschußmitgliedern zu vergütenden Reisekosten;
- h) alle nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem engeren Ausschusse vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 12.

In den Wirkungsbereich des engeren Ausschusses gehören:

- a) Die Einhebung der Beiträge und deren fruchtbringende Anlegung;
- b) die Anweisung der von dem weiteren Ausschusse bewilligten Unterstützung über Anzeige des betreffenden Vereines;
- c) die Führung eines genauen Verzeichnisses über sämtliche dem Verbandsangehörigen Vereine und deren Mitglieder;
- d) die Veröffentlichung eines halbjährigen Kassenstand-Ausweises und der Sitzungsprotokolle;
- e) die Veranlassung und Versendung der Verlautbarungen des weiteren Ausschusses;
- f) die Verfassung des Voranschlages, sowie die Legung der Jahresrechnung;
- g) in dringenden Fällen die ausnahmsweise Bewilligung von Unterstützungen bis zum Höchstbetrage von 400 K gegen nachträgliche Genehmigung des weiteren Ausschusses.

§ 13.

Dem Landesaussschusse obliegt die Aufsicht über die Gebarung mit der Unterstützungskasse.

Gewährung der Unterstützungen.

§ 14.

Auf Unterstützung haben Feuerwehrmänner, sowie deren Witwen und Waisen nur dann Anspruch, wenn ihre Feuerwehr zur Zeit der Verunglückung oder Erkrankung dem Verbands angehörte und wenn die betreffenden Feuerwehrmänner im letzten halbjährigen Verzeichnisse eines dem Verbands der allgemeinen Unterstützungskasse beigetretenen Vereines namentlich angeführt sind und noch zu selber Zeit dem Vereine angehört und weiters nur dann, wenn sie in Ausübung des Dienstes verunglücken oder sich eine Krankheit zuziehen.

Die Unterstützung besteht in der Vergütung der Krankheitskosten und bei gänzlicher oder teilweiser Erwerbsunfähigkeit in der Verabfolgung entsprechender Unterhaltsbeiträge nach Zulänglichkeit der vorhandenen Mittel in dem von der Generalversammlung zu bestimmenden Ausmaße. (§ 7 lit e.)

Falls ein verunglückter oder erkrankter Feuerwehrmann in dem letzten halbjährigen Verzeichnisse seines Vereines noch nicht enthalten war oder durch Irrtum in demselben übergangen wurde, kann der Erweis der Mitgliedschaft zur Zeit der Verunglückung oder Erkrankung durch ein vom betreffenden Gemeindevorstande vidiertes Zeugnis ersetzt werden.

§ 15.

Soll ein Anspruch auf Unterstützung erhoben werden, so hat die Anzeige an die betreffende Vereinsleitung ohne unnötigen Verzug, längstens aber bei sonstigem Verluste der Berechtigung innerhalb vier Wochen zu geschehen.

Die Vereinsleitung ist verpflichtet, binnen weiteren vierzehn Tagen bei dem engeren Ausschusse die Anmeldung des Unterstützungsanspruches zu machen und ist die Erwerbsunfähigkeit, sowie nachträglich deren Dauer durch ärztliches Zeugnis und Bestätigung von zwei Mitgliedern der betreffenden Vereinsleitung zu erweisen.

Dem Verbands-Ausschusse steht es frei, sich durch Erkundigung von der Richtigkeit des Tatbestandes zu überzeugen.

§ 16.

Die Vereinsleitungen aller Verbands-Feuerwehren haben jeden zu ihrer Kenntnis gekommenen Mißbrauch der Unterstützungskasse allsogleich dem Verbands-Ausschusse anzuzeigen.

Für durch ihr Verschulden eintretende Mißbräuche sind sie haftungspflichtig.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

Alle vorzunehmenden Wahlen haben mittelst Stimmzettel zu geschehen und entscheidet bei ihnen, wie bei allen Abstimmungen die absolute Majorität der Anwesenden.

§ 18.

Alle Ausfertigungen des Verbands-Ausschusses sind von dem Vorsitzenden desselben oder seinem Stellvertreter nebst einem Mitgliede zu fertigen.

§ 19.

Entstehende Streitigkeiten werden mit Ausschluß eines jeden weiteren Rechtszuges durch ein Schiedsgericht entschieden, welches aus einem Abgeordneten des n.-ö. Landesaussschusses, aus zwei Mitgliedern des Verbands-Ausschusses und aus zwei Mitgliedern besteht, welche von jenem Vereine oder jenem Vereinsmitgliede zu wählen sind, welches Kläger oder Geklagter ist.

Von den zwei Mitgliedern, die der streitende Verein zu wählen hat, darf nur eines dem eigenen Vereine angehören.

Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes findet keine weitere Berufung statt.

Auflösung.

§ 20.

Die Auflösung der Unterstützungskasse kann nur durch eine eigens hiefür einberufene Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Genehmigung des Landtages.

Im Falle der Auflösung der Unterstützungskasse wird das Vermögen derselben dem Landesauschusse zur einstweiligen Verwaltung übergeben, bis sich wieder eine neue niederösterreichische Unterstützungskasse gebildet hat.

Schlußbestimmung.

§ 21.

Der Verband der allgemeinen Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren in Niederösterreich unterliegt den Bestimmungen des Vereinsgesetzes.

Entwurf der Geschäftsordnung

für den weiteren und engeren Ausschuß des Verbandes der Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich.

1. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, und zwar zu jenen des weiteren Ausschusses in der Regel 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Der engere Ausschuß ist ebenso wie der weitere Ausschuß nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

3. Das Schriftführeramnt besorgt der bestellte Rechnungsführer.

4. Das Sitzungsprotokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.

5. Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen des § 17 der Satzungen.

6. Über Angelegenheiten, welche im engeren Ausschusse mit Stimmeneinhelligkeit beantragt werden, ist im Erfordernisfalle auch die schriftliche Abstimmung der weiteren Ausschußmitglieder zulässig und hat in diesem Falle der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung zu bestimmen.

7. Der Vorsitzende hat sämtliche Einläufe zu übernehmen und die erforderliche Verfügung mit denselben zu treffen.

8. Alle Erledigungen müssen auf einem besonderen oder allgemeinen Ausschußbeschlusse beruhen.

9. Alle Schriftstücke sind nach ihrer Erledigung an den Rechnungs- und Schriftführer zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

10. Alle Verfügungen mit den durch das Landes-Oberemeheramt verwalteten Verbandsgeldern sind demselben durch den n.-ö. Landesauschuß zuzumitteln.

11. Die Rechnungsführung hat durch den bestellten Rechnungsführer unter der Oberaufsicht eines mit derselben betrauten Ausschußmitgliedes stattzufinden.

12. Alle Unterstützungsgefuche sind der Vorberatung im engeren Ausschusse zu unterziehen.

13. Die Mitfertigung der Erledigungen des engeren Ausschusses hat stets durch ein Mitglied desselben zu erfolgen.

14. Für die Dauer der Abwesenheit des Vorsitzenden vom Sitze des Verbandes hat dessen Obliegenheit sein Stellvertreter zu besorgen.

Erläuterungen

zur den Satzungen der Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich.

Die bisherigen Erfahrungen, welche der Ausschuß der Unterstützungskasse in der Geschäftsführung gemacht hat, haben gezeigt, daß viele Feuerwehren die Bestimmungen der Satzungen nicht vollständig erfasst haben, daher folgende Erläuterungen hiezu gegeben werden:

§ 1. Zweck und Mittel.

Unter den „Mitgliedern“ der Verbands-Feuerwehren sind nur die ausübenden Feuerwehrmänner zu verstehen. Ehrenmitglieder und unterstützende Mitglieder haben im Falle einer Verunglückung bei einem Brande keinen Anspruch auf Unterstützung.

§ 2.

Unter den Mitteln zur Erreichung des Zweckes sind in den Satzungen al. 2 (Landtagsbeschluß vom 12. Mai 1875)

auch angeführt „Strafbeträge, welche wegen Übertretung der Feuerpolizei-Ordnung in jenen Gemeinden verhängt werden, in denen dem Verbande angehörige freiwillige Feuerwehren bestehen“.

Die Feuerwehren mögen daher dahinwirken, daß derartige Strafbeträge auch wirklich dorthin abgeführt werden, wohin selbe gehören, nämlich in die Unterstützungskasse der Feuerwehren.

§ 3.

Die Anmeldung des Beitrittes zum Verbande der Unterstützungskasse geschieht durch eine Anzeige (Ansuchen) an den Verbands-Ausschuß, daß die Feuerwehr beizutreten wünscht, welchem Ansuchen die Satzungen des Vereines nebst deren Genehmigung durch den Gemeinde-Ausschuß beizulegen sind. Hierauf erfolgt seitens des Verbands-Ausschusses die Aufnahme, wovon die Feuerwehr eine Verständigung nebst den nötigen Drucksorten erhält. Zur Einsendung der Liste der Mitglieder ist nur die hiezu bestimmte Drucksorte zu verwenden. Im Jänner eines jeden Jahres ist die Mitgliederliste mit dem bisher festgesetzten ganzjährigen Beitrage per Kopf 20 h an den Verbands-Ausschuß einzusenden. Veränderungen und Neueintretende sind nachträglich anzumelden.

Solange eine Feuerwehr die Zahlung des Beitrages oder die Einsendung der Mitgliederliste unterläßt, hat sie keinen Anspruch auf die Unterstützungskasse. Es ist daher Pflicht der Leitung, rechtzeitig Liste sowie Beitrag einzusenden, weil dieselbe dafür verantwortlich wäre, wenn ein Feuerwehrmann, welcher sich im Dienste eine Erkrankung oder Verletzung zugezogen hat, durch die Vernachlässigung seitens der Leitung keine Unterstützung erhalten könnte.

Auch ist jedes Kommando verpflichtet, schon aus Rücksicht gegen den Verbands-Ausschuß, welcher die Geschäfte leitet, seine Obliegenheiten rechtzeitig zu erfüllen, damit nicht durch Mahnungen, Erhebungen usw. die Geschäftsführung erschwert und verteuert werde.

§ 14. Gewährung von Unterstützungen.

Wie oben erwähnt, haben nur jene Feuerwehren für ihre Mitglieder sowie deren Witwen und Waisen Anspruch

auf Unterstützung, welche dem Verbande angehören. Auch muß der Verunglückte in dem eingesendeten Verzeichnisse der Mitglieder angeführt sein und zur Zeit der Verunglückung noch der Feuerwehr angehören. Unterstützungen werden nur gegeben, wenn ein Mitglied in Ausübung des Dienstes verunglückt oder sich dabei eine Krankheit zuzieht.

Die Kasse leistet Unterstützung:

1. Wenn Feuerwehrmänner in Folge des Dienstes ihres Vereines bei Bränden oder anderen Ereignissen, bei welsch letzteren die Feuerwehren auf Ansuchen öffentlicher Behörden und auf Anordnung des Kommandos Hilfe leisten, verunglücken oder erkranken oder sich dadurch den Tod zuziehen.
2. Wenn Feuerwehrmänner bei Feuerwehr-Übungen sowie bei Ausführung sonstiger Verrichtungen, zu welchen sie entweder kommandiert oder welche an und für sich mit ihrer dienstlichen Stellung in der Feuerwehr verbunden waren, sich eine Verletzung oder Erkrankung oder dadurch den Tod zuziehen.

Unter Dienst ist zu verstehen, daß die betreffende Tätigkeit des Feuerwehrmannes unter Leitung oder auf Befehl des Hauptmannes oder einer Charge oder deren Stellvertretung der betreffenden Feuerwehr vorgenommen wird. Zu Dienstleistungen bei Bränden gehören auch die nach einem Brande angeordneten Brandwachen.

Für eine Verletzung oder Erkrankung bei Hilfe eines einzelnen, besonders in einem anderen Orte, in welchem sich derselbe zufällig aufhält oder vorübergehend in Arbeit steht, ohne Mitglied der betreffenden Ortsfeuerwehr zu sein, kann in der Regel keine Unterstützung gewährt werden.

Unter Ereignissen sind zu verstehen:

Überschwemmungen, Eisstoß, Häusereinsturz, Erdbeben, Eisenbahnunfälle u. dgl.

In solchen Fällen ist jedoch erst über Ansuchen einer öffentlichen Behörde durch das Kommando die Hilfeleistung anzuordnen, oder nachträglich die Notwendigkeit des sogleichen Eingreifens nachzuweisen.

Insoferne sich einzelne Mitglieder bei derartigen Ereignissen an der Hilfeleistung beteiligen, ohne daß die Feuer-

wehr als solche zur Hilfeleistung kommandiert wurde, haben dieselben im Falle der Verunglückung keinen Anspruch auf Unterstützung.

Bei Unglücksfällen in Ausübung sonstiger Verrichtungen als Wachen, Bereitschaften, Reinigen der Geräte, Arbeiten an Telephon oder Feuer Signalleitungen kann eine Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn diese Verrichtungen als Leistung eines freiwilligen Feuerwehrdienstes, nicht aber als Dienstleistung um Lohn, nachgewiesen werden.

Ob bei Erkrankungen in derlei Fällen eine Unterstützung gewährt werden kann, wird davon abhängen, daß der Nachweis des Zusammenhanges der Erkrankung mit dem Dienste genau erbracht wird und daß kein Verschulden des Betroffenen vorliegt, insbesondere daß nicht die nötige Vorsicht in Kleidung usw. außer acht gelassen wurde.

Wenn sich eine Erkrankung oder Verunglückung eines Feuerwehrmannes gelegentlich des Besuches einer Feuerwehr-Versammlung, eines Festes, oder bei der Teilnahme an Leichenbegängnissen oder sonstigen Paraden sowie an Festen anderer Vereine ereignet, wird keine Unterstützung gewährt.

Im Falle sich Unglücksfälle in Ausübung der Sanitätspflege ergeben, kann die Unterstützungskasse nur dann Beiträge bewilligen, wenn die betreffende Sanitätsabteilung aus wirklichen ausübenden Feuerwehrmännern besteht, welche außer dem Sanitätsdienst auch Feuerwehrdienst leisten.

Ein Ersatz für beschädigte Kleidungsstücke, Rüstungen usw. wird aus der Unterstützungskasse nicht gewährt.

ad § 14 al. 2. Die Festsetzung des Unterstützungsbetrages erfolgt in der Regel nach einem mittleren Tagesverdienste mit Berücksichtigung der Familienverhältnisse und der Zahl der Kinder unter 14 Jahren.

Ist der Verunglückte Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse, so kann der Unterstützungsbetrag gekürzt werden.

Kurkosten werden bei Mitgliedern der gesetzlichen Krankenkassen durch die Unterstützungskasse nicht beglichen, da dieselben gesetzlich Anspruch auf eine freie ärztliche Behandlung haben.

Es ist daher jeder Feuerwehrmann, welcher Mitglied einer der genannten Kassen ist, verpflichtet, bei eintretenden Unglücksfällen auch dafselbst seine Ansprüche geltend zu machen.

Zu § 15. Wenn ein Feuerwehrmann Anspruch auf Unterstützung an die Kasse erheben will, so hat er den Verletzungs- oder Erkrankungsfall selbst, oder durch sichere Personen seinem Hauptmann anzuzeigen und denselben zu veranlassen, die Anmeldung des Unterstützungsanspruches sofort bei dem Ausschusse der Unterstützungskasse in Wien schriftlich einzureichen.

Weiters soll der vom Unfalle Betroffene so schnell, als es die örtlichen Verhältnisse erlauben, den Arzt rufen oder sich zu demselben begeben. Erklärt derselbe das Uebel für unbedeutend und ungefährlich, so bleibt doch bei rechtzeitiger Anmeldung, wenn sich später allenfalls eine unerwartete Verschlimmerung einstellt, der Unterstützungsanspruch gewahrt.

Nur durch rasche ärztliche Hilfe und geeignete Mittel ist eine Verschlimmerung eines Leidens hintanzuhalten, während die Nichtbeachtung oder Vernachlässigung einer geringen Verletzung oder Erkrankung ein schweres Leiden mit einem bleibenden Nachteil oder gar den Tod im Gefolge haben kann. Behandlung durch unberufene Personen oder Selbstkuren haben daher keinen Anspruch auf Unterstützung.

Der Hauptmann der Feuerwehr hat die Anmeldung einer Verletzung oder Erkrankung auf der hiezu von dem Ausschusse der Kasse ausgegebenen Druckform, welche stets vorrätig sein soll, vorzunehmen, die Ursache und Art des Unfalles genau anzugeben und nebst seiner Unterschrift durch 2 Zeugen bestätigen zu lassen.

In derselben Druckform ist auch ein Raum für das ärztliche Gutachten enthalten und hiezu zu benutzen.

Ein Stempel für das ärztliche Gutachten ist nicht erforderlich. Dasselbe soll enthalten:

- a) Die Art des Dienstes, in welcher der Unfall entstanden ist und die Art der Verletzung oder der Krankheit;
- b) ob das Leiden allein und ausschließlich nur in diesem Feuerwehrdienste entstanden ist, oder mit einem anderen früher schon vorhandenen Leiden in Verbindung steht;
- c) die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit oder Beschränkung der Erwerbsfähigkeit.

Die Anmeldung hat seitens des Kommandos der Feuerwehr möglichst bald, längstens aber binnen 14 Tagen nach

der Anzeige an dasselbe, an den Ausschuß der Unterstützungskasse abgesendet zu werden, am besten mittelst eines rekommandierten Schreibens, damit das Kommando sich über den Tag der Absendung ausweisen kann.

Ansprüche an die Unterstützungskasse können nicht erhoben werden oder gehen verloren:

- a) wenn körperliche Beschädigungen, Erkrankungen oder Todesfälle eintreten infolge grober Fahrlässigkeit, oder infolge von Trunkenheit, Ungehorsam und Zuwiderhandeln gegen Befehle, die dem Betroffenen bekannt gewesen sind.

Unter grober Fahrlässigkeit ist auch zu verstehen: Das Auf- und Abspringen während des raschenfahrens der Löschfahrzeuge, das Stehen der Schlauchführer und Steiger am Dachfirste und den Dachleitern, das Herablassen an der Rettungsleine von großen Höhen bei Übungen;

- b) wenn sich der Zusammenhang des Unglücks mit der entstandenen Krankheit nicht bestimmen nachweisen läßt, was eben eintreten kann, wenn der Erkrankte nicht sofort die Hilfe eines Arztes in Anspruch nimmt;
- c) wenn ein Mitglied, welches einen Anspruch auf Unterstützung hat oder eine solche bezieht, durch Nichtbefolgung der ärztlichen Anordnungen die Heilung und Genesung verzögert oder verhindert, oder sich der ärztlichen Behandlung entzieht.

Geräte und Ausrüstungsgegenstände, welche gelegentlich einer Inspektion vom inspizierenden Bezirksvertreter als nicht genügende Sicherheit bietend erklärt wurden, dürfen nicht weiter zur Übung benützt werden.

§ 16. Die Vereinsleitungen sind verpflichtet die Erhebungen genau zu vollziehen und jeden Mißbrauch der Unterstützungskasse zu verhindern.

Sie sollen nicht dulden, daß jemand Ansprüche erhebt, zu welchen er nicht berechtigt ist oder länger Unterstützung bezieht, als er erwerbsunfähig ist, und sollen bedenken, daß unrechtmäßig behobene Mittel anderen Feuerwehrmännern, welche in Not sind, dadurch entzogen werden. Hierzu ist zu bemerken, daß, wenn auf Grund unrichtiger Angaben ein höherer als der wirkliche satzungsgemäß zustehende Unter-

stützungsbetrag zur Auszahlung erfolgt, die betreffende Vereinsleitung, von welcher die unrichtigen Angaben gemacht wurden, zur Rückvergütung des zuviel bezahlten Betrages angehalten werden kann.

Jeder Feuerwehrmann soll stolz auf die von Feuerwehren gegründete und verwaltete Unterstützungskasse sein und durch Hintanhaltung eines jeden Mißbrauches zur Förderung derselben beitragen.

Alle Unterstützungsgesuche und Sendungen an die Kasse müssen frankiert werden.

Zur Anfertigung von Schriftstücken an den Ausschuß der Unterstützungskasse soll außer den bestimmten Drucksorten aktenmäßiges Papier (Kanzleiformat) genommen werden. Sogenannte Respektblätter (unbeschriebene halbe Bögen) sind wegzulassen, um nicht das Gewicht für einfache Briefe zu überschreiten, auch sind leichte Kuverts zu empfehlen. Korrespondenzkarten sind nicht zu derlei Anzeigen und Antworten geeignet, da selbe leichter verloren gehen als Briefe.

Bei allen Schriftstücken ist das Datum des Tages der Absendung vorzusetzen, der Name und das Postamt der absendenden Feuerwehr genau anzugeben und so wie der Name des Unterstützungswerbers deutlich zu schreiben.

Ist die Berechtigung des Anspruches einer Unterstützung festgestellt, so erfolgt die Absendung des Betrages an die nachsuchende Feuerwehrleitung, welche die Unterstützung dem Empfangsberechtigten auszubehalten und zu sorgen hat, daß die Quittung über den bezogenen Geldbetrag längstens binnen 8 Tagen an den Ausschuß der Kasse eingefendet wird.

Eine Übertragung eines Unterstützungsbeitrages auf andere Personen ist nicht gestattet.

Niederösterreichische Feuerpolizei-Ordnung.

(Landesgesetz vom 1. Juni 1870.)

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Feuerpolizei gehört in den selbständigen Wirkungskreis der Ortsgemeinde.

Die Ortsgemeinde bestreitet die Kosten der Handhabung der Feuerpolizei, insoferne nicht für einzelne Fälle durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt wird.

§ 2. Die Handhabung der Feuerpolizei obliegt dem Gemeinde-Vorsteher und nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der Gemeinde-Ordnung dem Gemeinde-Ausschuß.

Besteht in einer Gemeinde eine freiwillige Feuerwehr, so ist deren Hauptmann zu jeder Sitzung des Gemeinde-Ausschusses, in welcher Gegenstände der Feuerpolizei verhandelt werden, mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung beizuziehen und ist derselbe auch von jeder in diesen Angelegenheiten erlassenen Verfügung des Gemeinde-Vorstehers oder Feuer-Kommissärs in Kenntnis zu setzen. Er ist berechtigt und verpflichtet, gegen solche Beschlüsse und Verfügungen wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes Beschwerden nach Maßgabe des VI. Hauptstückes dieses Gesetzes einzubringen und von ihm wahrgenommene Verletzungen oder Vernachlässigungen der nach diesem Gesetze der Gemeinde obliegenden Pflichten der kompetenten Behörde zur Abhilfe anzuzeigen.

§ 3. Insoweit es zur leichteren Besorgung der Feuerpolizei-Geschäfte erforderlich ist, hat der Gemeinde-Ausschuß für einzelne Teile der Gemeinde, namentlich für die größeren geschlossenen Ortschaften eigene Kommissäre zu bestellen.

§ 4. Die Vorschriften des Strafgesetzes, die politischen Verordnungen, durch welche einzelne feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen untersagt oder Vorsichtsmaßregeln für die Behandlung und Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe angeordnet werden, endlich die Bestimmungen der Bauordnung für das flache Land Niederösterreich vom 28. März 1866 (Landesgesetz und Verordnungsblatt Nr. 14) werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

Zweites Hauptstück.

Von der Verhütung der Feuersbrünste.

Im Allgemeinen.

§ 5. Der Gemeinde-Vorsteher hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit Alles, was zum Ausbruche einer Feuersbrunst führen kann, möglichst beseitigt werde.

§ 6. Handlungen, welche nach den örtlichen Verhältnissen leicht eine Feuersgefahr herbeiführen können und nicht schon durch das Strafgesetz oder durch politische Verordnungen untersagt sind, hat der Gemeinde-Ausschuß durch besondere Vorschriften zu verbieten.

§ 7. Der Gemeinde-Vorsteher hat die durch das Strafgesetz verpönten feuergefährlichen Handlungen und Unterlassungen zur Kenntnis des Gerichtes zu bringen, insoferne aber einzelne feuergefährliche Handlungen durch politische Verordnungen oder durch besondere Vorschriften des Gemeinde-Ausschusses untersagt sind, im eigenen Wirkungskreise amtzuhandeln.

§ 8. Mindestens zweimal des Jahres, im Frühjahr und Spätherbste, ist die Feuerbeschau in sämtlichen Gebäuden durch eine Kommission vorzunehmen. Dieselbe besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher oder dem Feuer-Kommissär (§ 3) und in Gemeinden, wo sich eine freiwillige Feuerwehr befindet, einem Delegierten der letzteren. Nötigenfalls ist noch ein Sachverständiger beizuziehen.

Gegenstand der Beschau ist genaue Nachforschung darüber, ob feuergefährliche Übelstände vorhanden sind, ob die Reinhaltung der Schornsteine vorschriftsmäßig erfolgte, die

Löschvorrichtungen im guten Stande sich befinden und die in der Löschordnung vorgeschriebenen Maßnahmen befolgt werden.

Über die Beschau ist ein schriftlicher Befund aufzunehmen, welcher mit etwaigen Anträgen der Gemeinde-Vorsteherung zu übermitteln ist. Letztere ist verpflichtet, alljährlich im Jänner die Befunde des verflossenen Jahres, sowie einen Ausweis über die hierüber getroffenen Verfügungen der vorgesetzten politischen Behörde zum Zwecke der Ausübung des Aufsichtsrechtes im Sinne des § 71 vorzulegen. Dem Feuerwehr-Hauptmanne ist jederzeit die Einsicht in diese Schriftstücke und die Abschriftnahme gestattet.

Reinhaltung der Schornsteine.

§ 9. Die Schornsteine und Schläuche müssen durch ordentliche Rauchfangkehrer gereinigt werden.

§ 10. Der Gemeinde-Vorsteher bestimmt mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rauchfänge und die Stärke der Feuerungen wie oft des Jahres gefehrt werden muß. Die Reinigung hat im Winter mindestens alle zwei Monate stattzufinden; bei größeren Feuerungen, namentlich in Werkstätten und Fabriken, hat dieselbe öfters, wenn nötig, sogar alle acht Tage einzutreten.

§ 11. Die Gemeinde-Bertretung hat mit einem Rauchfangkehrer den Tarif für seine Arbeit zu vereinbaren; jedoch ist es jedem Hausbesitzer gestattet, sich eines anderen Schornsteinfegers zu bedienen.

Nachtwächter.

§ 12. In jeder, wenigstens zwanzig Hausnummer zählenden, geschlossenen Ortschaft ist ein Nachtwächter auf Kosten der Ortschaft zu bestellen, welcher den Dienst der Feuerwache versieht.

Als geschlossen ist jede Ortschaft anzusehen, welche aus nicht zerstreut liegenden Wohnhäusern besteht.

In den kleineren Ortschaften, gleichwie in den Rotten mit zerstreuten Häusern, für welche kein eigener Nachtwächter bestellt ist, muß die Nachtfewerwache wenigstens in den Monaten Juli, August, September und Oktober durch die Hausbesitzer der Reihe nach und zwar unentgeltlich besorgt werden.

Streifungen.

§ 13. Um dem Überhandnehmen der Brandlegungen durch Landstreicher zu steuern, sind in allen Gemeinden, für welche noch keine eigenen Polizeiwachen bestellt sind, außer den durch die politische Behörde angeordneten Hauptstreifungen, innerhalb des Gemeindegebietes Streifungen und zwar mindestens sechsmal des Jahres vorzunehmen.

Drittes Hauptstück.

Von den Löschanstalten.

Erster Abschnitt.

Pflicht der Hilfeleistungen.

§ 14. Jeder Einwohner einer Gemeinde ist verpflichtet, über Aufforderung des Gemeinde-Vorstehers oder seiner Stellten bei Feuersbrünsten innerhalb der Gebiete der Ortsgemeinde unentgeltlich persönliche Dienste insoweit zu leisten, als er zu denselben fähig ist, ferner Geräte zum Behufe des Wassertragens beizustellen und kann hiezu unter Androhung der im § 62 bestimmten Strafen verhalten werden.

§ 15. Denjenigen Personen, welche beim Feuerlöschen regelmäßig zu einem bestimmten, besondere Geschicklichkeit oder Anstrengung erfordernden Geschäfte verwendet werden, ist von der Ortsgemeinde auf Verlangen eine mäßige Vergütung zu leisten.

§ 16. Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihren Nachbargemeinden bei Feuersbrünsten nach Tüchtigkeit unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Der Umfang dieser Verpflichtung wird durch die im § 18 normierte Löschordnung bestimmt. Jedoch ist die betreffende, vom Brande betroffene Gemeinde verpflichtet, auf Verlangen den Hilfeleistenden die Bespannungsgelegenheiten zur Rückfuhr beizustellen.

Diesen Anspruch haben jedoch nur jene Gemeinden, beziehungsweise Feuerwehren, welche gemäß Löschordnung zur Hilfeleistung verpflichtet sind oder von der betreffenden Gemeinde um Hilfe angegangen wurden.

§ 17. Die zur Bespannung der Spritzen, Mannschafts-transport- und Wasserwägen nötigen Pferde haben die Pferdebesitzer sowohl bei einem Brande im eigenen Orte als auch bei einem solchen auswärts, insofern die Gemeinde gemäß § 16 zur Hilfeleistung verpflichtet ist, der Reihe nach beizustellen. Den Pferdebesitzern ist auf Verlangen das doppelte auf die zurückzulegende Strecke entfallende Postillionsrittgeld zu verabreichen.

Im Falle eines Brandes im Orte ist ihnen lediglich eine mäßige, auf Grund eines Gemeinde-Beschlusses festzustellende Gebühr zu verabfolgen.

§ 18. Der Gemeinde-Ausschuß hat für jede geschlossene Ortschaft, welche mindestens zwanzig Hausnummern zählt, eine eigene Löschordeung zu erlassen.

Diese Löschordeung hat alle Vorschriften zu enthalten, die sowohl bei einem Brande im Orte, als auch bei einem auswärtigen Brande zu befolgen sind. Sie hat den Löschordeon festzusetzen, das heißt die Nachbargemeinden namhaft zu machen, welchen gemäß § 16 Hilfe zu leisten ist, sie hat die Alarm- und Bespannungsvorschriften zu regeln, sowie sonstige Normen aufzustellen, die sie zur Bekämpfung von Feuersbrünsten als nötig erachtet.

Insbefondere ist in derselben die Verpflichtung der Einwohner, sich bei einem Brande im Orte verwenden zu lassen, bestimmt in Erinnerung zu bringen, sowie die Anzahl der Löschorgeräte zu bestimmen, die jedes Haus besitzen muß.

Besteht in einer Gemeinde eine Feuerwehr, so ist die Löschordeung nach Einvernehmung des Feuerwehrehauptmannes festzustellen. Ihre Wirksamkeit hängt von der Genehmigung der vorgesetzten politischen Behörde ab, welcher daher ein Exemplar derselben zu überreichen ist.

Zweiter Abschnitt.

Lärmzeichen.

§ 19. Der Gemeinde-Ausschuß hat solche allgemeine Anordnungen zu treffen, daß der Ausbruch einer Feuersbrunst sowohl in der Ortschaftgemeinde als auch in den Nachbargemeinden, schleunigst bekannt werde.

Die Lärmzeichen bei Feuersbrünsten sind nach den örtlichen Verhältnissen einzurichten.

§ 20. In allen geschlossenen Ortschaften, sowie in einzeln liegenden Gebäuden von bedeutender Ausdehnung müssen Glocken zum Stürmen bei Feuersbrünsten vorhanden sein.

Wo keine besondere Glocke zu diesem Zwecke vorhanden ist, sind die Kirchen- oder Klostersglocken hierzu zu verwenden.

Auf den einzeln liegenden Gehöften sind, wenn die Anschaffung von Glocken untunlich erscheint, einfache Lärmvorrichtungen, z. B. Klappern u. dgl. anzubringen, um die Leute vom Felde und aus den Nachbarhöfen herbeizurufen.

§ 21. In den Bauerdörfern ist Sorge zu tragen, daß zur Zeit der Feldarbeiten immer wenigstens einige solche Personen, welche zur Arbeit nicht geeignet sind, bei den Häusern bleiben, um bei Feuersgefahr rechtzeitig Lärm zu machen.

§ 22. Wer eine im Orte, in der Gemeinde oder in der Nachbarschaft ausbrechende Feuersbrunst wahrnimmt, ist verpflichtet, Feuerlärm zu machen und den Ortsvorstand oder Feuerkommissär zu benachrichtigen.

§ 23. Jeder Taugliche muß sich als Feuerbote in der Gemeinde unentgeltlich, in die Nachbargemeinden gegen mäßiges Entgelt, verwenden lassen.

§ 24. Insofern es tunlich ist, sind beim Ausbruche einer Feuersbrunst reitende Boten in die benachbarten Orte und Gemeinden zu senden.

Wegen Beistellung der Pferde ist nach § 17 vorzugehen.

Dritter Abschnitt.

Wasservorrat.

§ 25. Wenn nicht hinreichend Wasser zum Löschen in natürlichen Wasserbehältern vorhanden ist, muß für die Beschaffung desselben in der Weise gesorgt werden, daß in jeder Ortschaft wenigstens ein ausgiebiger Gemeindegewinn vorhanden sei, in größeren Ortschaften sind mehrere solche Brunnen anzulegen.

§ 26. Wo die Anlage von Brunnen durch örtliche Verhältnisse unmöglich wird, müssen Zisternen oder Schwemmen angelegt werden; dieselben sind mindestens einmal des Jahres zu räumen.

§ 27. Bei Erteilung von Baubewilligungen ist darauf zu achten, daß bei allen Wohn- und öffentlichen Gebäuden, Stallungen, Gewerbe- und Fabriksanlagen Brunnen in der erforderlichen Anzahl und Beschaffenheit hergestellt werden; dieselben sind so anzulegen, daß sie auch bei Feuersbrünsten zugänglich bleiben.

§ 28. Auf den Hausböden müssen mit Wasser gefüllte, mit Deckeln versehene Bottiche vorhanden sein, deren Zahl und Größe nach der Ausdehnung der Gebäude zu bestimmen ist.

Über Antrag der Feuerbeschau-Kommission (§ 8) kann die Gemeinde-Vorsteherung in berücksichtigungswürdigen Fällen insoweit eine Erleichterung eintreten lassen, daß die Bottiche an einer anderen Stelle im Hause untergebracht werden können. Eine derartige Erleichterung darf jedoch dann nicht zugestanden werden, wenn auf dem Hausboden Schlafstätten sich befinden.

Jedermann ist verpflichtet, das in seinem Hause oder auf seinem Grundstücke vorfindliche Wasser zum Löschen einer Feuersbrunst verwenden zu lassen.

Vierter Abschnitt.

Löschgeräte.

§ 29. In jeder geschlossenen Ortschaft von wenigstens 50 Häusern, muß eine vollkommen brauchbare, mit den nötigen Schläuchen, Eimern und sonstigem Zugehör ausgerüstete Fahrspitze mit Normalgewinden, nebst Wasserwagen samt Bottichen, ferner eine Handspitze vorhanden sein.

Die Bestimmungen über die Beschaffenheit der einheitlichen Gewinde an den Spritzen und Schläuchen bleibt dem Landes-Ausschusse vorbehalten.

In kleineren Ortschaften sind Karren- oder Tragspitzen oder wenigstens Handspitzen anzuschaffen.

§ 30. Alle geschlossenen Ortschaften müssen mit Feuerleitern, Feuerhaken und Wasserwägen samt Bottichen versehen sein.

§ 31. Die Besitzer ausgedehnter Gebäude, insbesondere, wenn sich in denselben große Feuerungen befinden, z. B. Fabriken, Brauhäuser, Hämmer usw., sind zur Anschaffung eigener Karren- oder Tragspitzen zu verhalten.

§ 32. Jedes größere Haus, namentlich in Städten und Märkten, muß wenigstens mit einer Feuerleiter, einem Feuerhaken, sechs Löscheinern, zwei Feuerpracken und einer blechernen oder mit Draht überspannten Laterne versehen sein.

§ 33. Der Gemeinde-Vorsteher bestimmt nach Einvernehmung der Feuerwehrleitung die Art und Zahl der Löschgeräte, mit welchen die Ortschaften und Häuser versehen sein müssen.

Die Aufsicht über die Instandhaltung derselben wird durch die Feuerbeschau (§ 8) geübt.

Fünfter Abschnitt.

Feuerwehr und sonstiges Löschpersonal.

Feuerwehr.

§ 34. Zweck der Feuerwehr ist ein geordnetes Zusammenwirken bei Feuergefähr, um Leben und Eigentum der Bewohner zu schützen.

§ 35. Die Feuerwehr wird durch freiwilligen Beitritt gebildet. Welche Personen ausgeschlossen werden können, bestimmen die Satzungen der Feuerwehr.

§ 36. In jeder geschlossenen Ortschaft von wenigstens fünfzig Hausnummern hat der Gemeinde-Vorsteher, wenn nicht bereits eine freiwillige oder besoldete Feuerwehr besteht, einen Aufruf zum Beitritte zu erlassen. Dieser Aufruf ist jährlich zu erneuern.

Es können sich auch mehrere benachbarte Gemeinden zur Bildung einer freiwilligen Feuerwehr vereinigen.

Wenn sich in irgend einer Gemeinde oder Ortschaft eine hinreichende Anzahl von Freiwilligen meldet, so hat sie der Gemeinde-Vorsteher zur Wahl ihres Hauptmannes und der Abteilungsführer einzuberufen.

§ 37. Die Satzungen sind in der Hauptversammlung der Feuerwehr zu beraten und zu beschließen, sodann dem Gemeinde-Ausschusse zur Genehmigung vorzulegen. Ausfertigungen der genehmigten Satzungen sind nach Vorschrift des Vereinsgesetzes der k. k. Statthalterei einzusenden.

Stellung der Feuerwehr zur Gemeinde.

§ 38. Die Stellung der bereits bestehenden freiwilligen Feuerwehren zu den Gemeinden beruht auf den vereinbarten und genehmigten Satzungen.

§ 39. Die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr findet in Ausübung eines ihr von der Gemeinde übertragenen Befugnisses statt.

§ 40. Der Hauptmann ist auf dem Brandplatze in seinen dienstlichen Anordnungen unabhängig, jedoch ist er für dieselben dem Gemeinde-Vorsteher verantwortlich.

§ 41. Der Gemeinde-Ausschuß übt das Aufsichtsrecht über die Feuerwehr, und der Hauptmann ist verpflichtet, auf Verlangen des Gemeinde-Vorstehers über alle Angelegenheiten der Feuerwehr Bericht zu erstatten.

§ 42. Der Gemeinde-Ausschuß hat das Recht, Unzükömmlichkeiten, welche sich bei Ausübung des Feuerwehrdienstes ergeben, abzustellen; der Hauptmann ist verpflichtet, den Beschlüssen des Gemeinde-Ausschusses Folge zu leisten, jedoch steht ihm das Recht der Berufung zu.

§ 43. Inwiefern dem Gemeinde-Ausschusse das Recht zustehen sollte, die Einberufung von Haupt-Versammlungen zu begehren und sich bei denselben vertreten zu lassen, ist in die Satzungen aufzunehmen.

§ 44. Der Rechnungs-Abschluß ist jährlich dem Gemeinde-Ausschusse zur Einsicht vorzulegen.

Vertretung der Feuerwehr.

§ 45. In den Angelegenheiten, welche die im Auftrage der Gemeinde geübte Mitwirkung der Feuerwehr in Handhabung der Feuerpolizei betreffen, wird die Feuerwehr durch die Gemeinde, in sonstigen Fällen aber, gleichwie dem Gemeinde-Ausschusse gegenüber, durch den Hauptmann vertreten.

Abzeichen der Feuerwehr.

§ 46. Die Mitglieder der Feuerwehren sind berechtigt, eine Uniform zu tragen; der k. k. Statthaltereie bleibt die Genehmigung der ihr vorzulegenden Uniformmuster vorbehalten.

Sonstiges Löschpersonale.

§ 47. Auf dem Brandplatze stehen auch sämtliche von auswärts eintreffenden Feuerwehren, sowie die sonstigen Hilfeleistenden unter dem Befehle des Hauptmannes der Ortsfeuerwehr und haben sich den dienstlichen Anordnungen desselben zu fügen.

§ 48. In jenen Gemeinden, in welchen keine Feuerwehr besteht, sind die geeigneten Personen zur Leitung der Spritzen, Führung der Schläuche, zum Besteigen der Gebäude u. dgl. zu bestellen; alle Hilfepflichtigen aber haben den Anordnungen des Gemeinde-Vorstehers oder seiner Stellvertreter und über deren Ermächtigung einem Hauptmann der anwesenden Feuerwehren Folge zu leisten.

Sechster Abschnitt.

Kosten des Feuerlöschwesens.

§ 49. Die Kosten jener Löschanstalten, welche für die ganze Ortsgemeinde dienen, sind von dieser, die Kosten jener hingegen, welche nur von einzelnen Ortschaften benützt werden können, von den letzteren zu bestreiten, insofern die Anschaffung der Löschmittel nicht schon durch dieses Gesetz den einzelnen Hausbesitzern auferlegt ist. (§ 27, 28, 31 und 32.)

Demnach sind die Kosten der Feuerwehr, gleichwie die Auslagen für Fahrspitzen, in der Regel von der Ortsgemeinde zu tragen; die Ausgaben für Trag- und Handspitzen und Gemeindebrunnen aber treffen die Ortschaften.

§ 50. Die Auslagen für auswärtige Hilfeleistung werden von den hilfeleistenden Ortsgemeinden und Ortschaften getragen.

§ 51. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, der Ortsfeuerwehr die gemäß § 29 normierten Löschgeräte und die geeigneten Räumlichkeiten zur Aufbewahrung derselben zum Gebrauche zu übergeben und die Kosten der Instandhaltung und nötigen Nachschaffungen zu tragen, insofern die Feuerwehr nicht im Stande ist, die Auslagen hiefür aus ihrem Vermögen oder aus freiwilligen Beiträgen zu bestreiten.

Über die Anzahl und Länge der erforderlichen Schläuche entscheidet der Gemeinde-Ausschuß im Einvernehmen mit der Feuerwehrleitung.

§ 52. Mitglieder der Feuerwehr, welche bei einem Brande in Ausübung des Dienstes beschädigt werden, ist im Falle der Armut die Unterstützung nach Maßgabe des vierten Abschnittes des Reichsheimatgesetzes (R.-G.-Bl. 1863, Nr. 105) zu leisten.

Wenn jedoch diese Unterstützung nach den Verhältnissen des Verunglückten nicht ausreicht, so sind ihm angemessene Aushilfen von jener Gemeinde zu erteilen, in welcher die Feuerwehr, deren Mitglied der Verunglückte zur Zeit seiner Beschädigung war, besteht.

Eben dieser Grundsatz ist auf die Witwen und Waisen der im Dienste verunglückten Feuerwehrmänner anzuwenden.

Viertes Hauptstück.

Von den Vorkehrungen bei und nach einem Brande.

Eingriffe in das Privateigentum.

§ 53. Eingriffe in das Privateigentum zum Zwecke des Feuerlöschens, z. B. durch Vorbrechen, Niederreißen und dergleichen sind nur im äußersten Notfalle, wenn kein anderes Mittel zur Erstückung des Feuers oder zur Verhütung des Ausbreitens der Flamme erübrigt, und selbst dann, den Fall der äußersten Dringlichkeit ausgenommen, nur über Anordnung des Gemeinde-Vorstehers oder seiner Bestellten, wo aber eine Feuerwehr einschreitet, des Feuerwehr-Hauptmannes (§ 47) gestattet.

Auch das Eindringen in die Gebäude gegen den Willen der Bewohner oder Besitzer ist nur unter diesen Bedingungen zulässig.

Vorsichtsmaßregeln.

§ 54. Nach dem Brande hat der Gemeinde-Vorsteher die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit das Feuer vollständig gedämpft und weiterer Schaden verhütet werde.

Ein Teil der Löschmannschaft samt dem nötigen Löschgeräthe hat bis zur gänzlichen Dämpfung des Feuers am Platze zu verbleiben.

Feuerspritzen, welche zur Hilfeleistung beim Brande anlangen, sind von den Bewohnern des Ortes, wo der Brand

statt hatte, sogleich nach Beendigung des Brandes ihren Eigentümern unentgeltlich zurückzustellen.

Erhebungen.

§ 55. Nach gelöschtem Brande hat der Gemeinde-Vorsteher sogleich unter Beiziehung der nötigen Zeugen und Sachverständigen die sorgfältigste Nachforschung zu pflegen über die Entstehungsurfsache des Brandes und ob bei demselben irgend ein Umstand vorgekommen ist, welcher Rüge oder Abhilfe erheischt, namentlich ob die Lösch- oder Rettungsanstalten entsprochen haben.

§ 56. Ergibt sich gegen eine Person begründeter Verdacht einer nach dem Strafgesetze verbotenen Handlung, so ist sogleich dem Gerichte Anzeige zu erstatten; wenn eine nach bau- oder feuerpolizeilichen Vorschriften zu ahndende Übertretung vorliegt, hat der Gemeinde-Vorsteher im eigenen Wirkungskreise Amt zu handeln.

§ 57. Über das Ergebnis der Erhebungen in Betreff der Entstehungsurfsache und des Umfanges des Brandes, über die Größe des Schadens, sowie sonstige im öffentlichen Interesse gemachte Wahrnehmungen hat der Gemeinde-Vorsteher längstens binnen acht Tagen nach dem Brande an die politische Bezirksbehörde zu berichten.

Amtszeugnisse.

§ 58. Bei der Ausstellung von Amtszeugnissen an die Versicherten über den Umstand, daß denselben kein Verschulden am Brande zur Last falle, hat der Gemeinde-Vorsteher mit der größten Vorsicht und Genauigkeit vorzugehen: er hat solche Amtszeugnisse erst nach Beendigung der Erhebungen auszustellen und ist hiebei für jede pflichtwidrige Außerachtlassung verantwortlich.

§ 59. Solche Zeugnisse dürfen nur dann erst ausgestellt werden, wenn durch die Erhebungen festgestellt ist, daß dem Versicherten weder eine nach dem Strafgesetze als Vorbrechen, Vergehen oder Übertretung zu ahndende Handlung oder Unterlassung, noch eine nach den bau- oder feuerpolizeilichen Vorschriften zu bestrafende Übertretung noch ein sonstiges Verschulden nach Inhalt des § 1294. des bürgerlichen Gesetzbuches zur Last fällt.

Fünftes Hauptstück.

Von den Strafbestimmungen.

§ 60. Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche das allgemeine Strafgesetz mit Strafen bedroht, werden nach diesem, solche aber, welche durch die Bauordnung untersagt sind, nach letzterer bestraft.

§ 61. Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche durch allgemeine polizeiliche Gesetze und Verordnungen verpönt oder mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse durch den Gemeinde-Ausschuß untersagt worden sind (§ 6), werden, insofern nicht schon in den erwähnten Gesetzen und Verordnungen die Strafbestimmungen enthalten sind, mit Geldstrafen bis zu 200 K oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 20 Tagen geahndet.

§ 62. Wenn es sich darum handelt, nach Maßgabe dieser Feuerpolizei-Ordnung Leistungen zu erzwingen, so können dieselben unter Androhung von Geldstrafen bis zu 20 K, im Falle der Zahlungsunfähigkeit von Arreststrafen bis zu 48 Stunden gefordert werden. Die Strafe erhebt jedoch nicht von der Verbindlichkeit zur Leistung.

Ausübung des Strafrechtes.

§ 63. Rückfichtlich der in den §§ 61 und 62 erwähnten Übertretungen steht dem Gemeinde-Vorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäten (Stadträten) das Strafrecht im übertragenen Wirkungskreise zu.

Das Erkenntnis wird nach Stimmenmehrheit geschöpft und ist hiefür ein Register zu führen.

Der Vollzug rechtskräftiger Straferekenntnisse geschieht durch den Gemeinde-Vorsteher.

§ 64. Geldstrafen fließen in die Armenkasse der Gemeinde.

Berufung.

§ 65. Gegen Straferekenntnisse des Gemeinde-Vorstandes (§ 63) ist der Rekurs binnen 48 Stunden von der Kundmachung des Erkenntnisses anzumelden und binnen 8 Tagen einzubringen.

§ 66. Gegen Straferekenntnisse des Gemeinde-Vorstandes geht die Berufung an die politischen Behörden.

Gegen gleichlautende Erkenntnisse der politischen Behörden erster und zweiter Instanz ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Sechstes Hauptstück.

Von den zur Durchführung der Feuerpolizei-Ordnung berufenen Organen und Behörden.

Handhabung.

§ 67. Der Gemeinde-Vorsteher, welcher die Bestimmungen dieser Feuerpolizei-Ordnung handhabt (§ 2), hat in erster Instanz zu entscheiden

Rekurs-Instanzen.

a) Landes-Ausschuß.

§ 68. Über Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses oder gegen auf Grund solcher Beschlüsse getroffene Verfügungen des Gemeinde-Vorstehers entscheidet der Landes-Ausschuß.

b) Politische Behörden.

§ 69. Über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinde-Vorstehers, durch welche dieses Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, entscheiden die politischen Behörden erster und zweiter Instanz.

§ 70. Rekurse gegen solche Entscheidungen des Gemeinde-Vorstehers oder Gemeinde-Ausschusses sind binnen 8 Tagen von der Kundmachung bei dem Gemeinde-Vorsteher einzubringen.

Aufsichtsrecht des Staates.

§ 71. Die politischen Behörden üben das Aufsichtsrecht des Staates nach Vorschrift der bestehenden Gemeinde-Ordnungen.

Erläuterung

der n.-ö. Landes-Feuerpolizei-Ordnung vom 1. Juni 1870.

Einleitung.

Das im vorstehenden vollinhaltlich angeführte Gesetz legt den Gemeinden die Verpflichtung auf, ihr Löschwesen zu regeln, Feuerwehren zu errichten; präzisiert die Stellung der letzteren zu den Gemeinden und verlangt von diesen die Aufstellung von Lokal-Feuerlöschordnungen.

Die Beziehungen dieses neuen Gesetzes zu den schon bestehenden Feuerwehren sind so mannigfaltig und der Einfluß desselben auf die Entwicklung des Löschwesens von so hervorragender Tragweite, daß es gewiß vielen erwünscht sein wird, die Landes-Feuerpolizei-Ordnung näher erläutert zu sehen.

Im nachfolgenden sind daher von diesem Gesetze in seiner Reihenfolge alle Hauptstücke mit deren kurzen Inhalt erwähnt und das, was die Feuerwehren in Gemäßheit dieses Abschnittes immer zu tun hätten, sogleich dazu gefügt.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

In den hiezu gehörigen vier Paragraphen wird der Wirkungskreis der Ortsgemeinde beziehungsweise des Gemeinde-Vorstehers in Feuerpolizei-Angelegenheiten dargestellt.

Zweites Hauptstück.

Von der Verhütung von Feuerbrünsten.

Daselbe enthält außer allgemeinen Anordnungen noch die Vorschriften über die Feuerbeschau, Aufstellung von Nachtwächtern und die Vornahme von Streifungen.

Da auch der Hauptmann der Feuerwehr Mitglied der Feuerbeschau-Kommission ist, so müssen die Feuerwehren selbst darauf dringen, daß die Feuerbeschau regelmäßig und gründlich vorgenommen wird.

Die Teilnahme an der Feuerbeschau gibt dem Feuerwehr-Hauptmann erwünschte Gelegenheit, sich die gründlichste Kenntnis von der Bauart der einzelnen Häuser zu verschaffen

und die besondere Feuergefährlichkeit mancher Häusergruppen sowohl der Bauart, als bezüglich der in denselben betriebenen Gewerbe, der in und um dasselbe lagernden brennbaren Stoffe ins Auge zu fassen. Wenn dabei gleichzeitig die Möglichkeit der günstigsten Ersteigerung, sei es von außen oder von innen, dann auch die Wasserbeschaffung mit in die Kombination einbezogen wird, so kann dies für die Feuerwehrleitung nur von größtem Nutzen sein. Der Feuerwehr-Hauptmann möge bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, die übrigen Mitglieder der Kommission auf alle Mängel in der Wasserbeschaffung oder auf die fehlenden Brunnen, Bassins, Feuermauern zc. mit Rücksicht auf ganz feuergefährliche unbeschützte Häusergruppen aufmerksam zu machen.

Wenn es nicht möglich ist, gleich bei der Feuerbeschau-Kommission die Chargen mitzunehmen (allerdings als nicht stimmberechtigte Personen), so soll der Hauptmann selbst Begehungen und Besprechungen veranlassen und seine Unter-Kommandanten von allen bei der Kommission erhobenen Tatsachen, welche auf die Feuerwehr und ihr Vorgehen bei einem etwaigen Brande Einfluß nehmen, auf das Genaueste unterrichten.

Drittes Hauptstück.

Von den Löschanstalten.

Erster Abschnitt. Pflicht der Hilfeleistungen.

In diesen fünf Paragraphen ist festgesetzt die Pflicht der Hilfeleistung im Gebiete der Ortsgemeinde, dann jene an die Nachbargemeinden, endlich die Sicherung der Pferdebespannung. Für Ortschaften von mindestens 20 Hausnummern sind diese Pflichten in speziellen Löschordnungen zusammenzustellen, damit eine gleichmäßige Verteilung der Leistungen erreicht und Unordnungen vermieden werden. Wo Feuerwehren bestehen, sind diese Löschordnungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrleitung festzustellen.

Wie viele Feuerwehren bestehen und wie wenige haben der Verfassung und Durchführung einer den lokalen Verhältnissen und den Geräten der zu Hilfe eilenden Nachbargemeinden entsprechenden Löschordnung auch nur die mindeste Aufmerksamkeit geschenkt.

Und doch ist eine tüchtige Feuerlöschordnung sozusagen die Grundlage des ganzen Feuerlöschwesens.

Dem nimmt ein Feuer wider Erwarten größere Ausdehnung an, so reichen die gewöhnlichen Kräfte der Feuerwehr nicht mehr aus und muß eine tüchtige, zahlreiche Ablösungs- und Ergänzungsmannschaft zur Verfügung stehen. Nebstdem ist der Schutz gegen Flugfeuer unmöglich von der Feuerwehr selbst zu übernehmen, da diese hiedurch ihre Kräfte nur zum großen Unglücke zersplittern würde.

Alle diese Funktionen setzen jedoch eine gewisse einheitliche Organisation voraus, welche nur durch Verfassung und Inkrustierung einer guten Feuerlöschordnung erreicht werden kann. Ebenso kann die Sicherung der geregelten Pferdebespannung nur auf diesem Wege erreicht werden.

Bei der Hilfeleistung nach auswärts von Seite der Gemeinden, sowie in dem umgekehrten Falle sind gewisse Vereinbarungen zu treffen und dabei ist vor allem festzusetzen, wie weit man sich noch Hilfe leistet. Ferners mit was man sich Hilfe bringt.

Durch geschickte Vereinbarung kann man es dahin bringen, daß auf dem Brandplatze jederzeit tüchtige Geräte und Mannschaft zusammenkommen, die einer ausgezeichneten, wohl- ausgerüsteten Feuerwehr entsprechen.

Zur raschen Hilfeleistung nach auswärts gehört auch die Benützung der Eisenbahnen. Daher sollen die Fahrordnungen im Spritzenhause angeschlagen sein.

Zweiter Abschnitt. Lärmzeichen.

In den hiezu gehörigen § 19 bis 24 ist von der Alarmierung der Bewohner und der zur Hilfeleistung verpflichteten Nachbargemeinden die Rede.

Die Feuerwehr muß hier sowohl auf die rasche Alarmierung des eigenen Körpers und der Bewohner, als auch auf geeignete Verständigung der Nachbarfeuerwehren oder Gemeinden entscheidenden Einfluß nehmen.

Die Benützung etwa vorhandener Telegraphen soll dabei nicht unterlassen werden.

Die Feuerzettel für die Telegramme sollen einfach vordruckt sein und im Spritzenhaus liegen.

Text ungefähr so:

„Feuer in Leobersdorf, wir ersuchen um Hilfe“.

Wo Telegraphenstationen sind, soll in der Regel nur bei telegraphisch verlangter Hilfe hingefahren werden.

Jede Feuerwehr oder Gemeinde hat sogleich zurück zu telegraphieren, ob sie kommt und was sie mitbringt.

Dritter Abschnitt. Wasservorrat.

Es werden in diesem Abschnitte die Gemeinden zur Anlage von Feuerzeichen, Brunnen zc., ferners die Hausbesitzer zur Anschaffung von Bottichen für die Hausböden verpflichtet. Welchen großen Wert Wasservorräte und ihre genaue Kenntnis für den Feuerlöschzweck haben, liegt auf der Hand.

Die Feuerwehren müssen den Gemeinden bei der Anlage von Wasserbezugsquellen an die Hand gehen und ihnen die geeignetsten und notwendigsten Orte hiezu angeben. Wie viel und was für Dach-Bottiche die Hausbesitzer haben müssen, wird in der Feuerlöschordnung bestimmt.

Vierter Abschnitt. Löschgeräte.

§ 29 setzt fest, daß für jede geschlossene Ortschaft über 50 Nummern eine brauchbare Spritze mit Normalgewinde vorhanden sein müsse.

In Ungarn, Siebenbürgen, Kroaten, Slavonien, Dalmatien, in Mähren und Schlesien, dann in Niederösterreich, wurde das Wiener Gewinde als Normalgewinde angenommen.

Gemäß den übrigen Paragraphen dieses Abschnittes ist die Bestimmung aller anderen Löschgeräte, als da sind: kleine Karren mit Handspritzen, Leitern, Wasserwagen, Feuerhaken, welche die Ortschaften, größere Gebäude, endlich die gewöhnlichen Gebäude haben müssen, dem Gemeinde-Vorsteher im Einvernehmen mit der Feuerwehrleitung überlassen. Dieser Punkt ist für den Feuerwehr-Hauptmann unendlich wichtig. Zuvorderst muß er sich genau informieren, was an Löschgeräten überhaupt vorhanden ist.

Eine neue Karrenspritze, die sich anzuschaffen eine Fabrik verhalten worden ist, gibt eine vortreffliche Wachspritze, die nach bewältigtem Brande am Platze zurückbleibt. Für Kirchtürme empfehlen sich kleine stabile Spritzen, welche man von unten herauf speisen kann.

Durch geeignete Feuerleitern, welche in den Häusern vorhanden sind, wird sich am flachen Lande die Anschaffung von besonderen Steigerleitern auf ein Minimum reduzieren.

Welche praktische Bedeutung die aus Süddeutschland hier eingebürgerten Feuerpracker (Patschen, große mit Hadern überzogene Reiserbesen an langen Stielen) als Schutz gegen Flugfeuer haben, ist dem erfahrenen Feuerwehrmanne bekannt.

Durch geschickte Handhabung der in diesem Abschnitte vorkommenden Bestimmungen kann mit möglichster Schonung des Gemeindevermögens eine ganz tüchtige Vervollständigung der Feuerlöschgeräte erzielt werden.

Am Schlusse dieses Absatzes ist die Aufsicht über die Instandhaltung der Feuerlöschgeräte der Feuerbeschau zugewiesen. Gleichlaufend mit der Instandhaltung der Feuerlöschgeräte muß auch die der Wasserbezugsorte vorgenommen und bei denselben immer auch die Zugänglichkeit derselben ins Auge gefaßt werden.

Fünfter Abschnitt. Feuerwehr und sonstiges Löschpersonal.

Feuerwehr.

§ 34 und 35 handeln von dem Zweck und Beitritt zur Feuerwehr, was in den Satzungen ohnehin ausgedrückt ist.

§ 36 verpflichtet die Gemeinde-Vorsteher von geschlossenen Ortschaften, die mehr als 50 Häuser zählen, einen Aufruf zur Bildung einer Feuerwehr zu erlassen und ist derselbe jährlich zu erneuern.

Hier sollten Personen, welche bereits früher, obwohl fruchtlos versucht, Feuerwehren ins Leben zu rufen, ihre Bemühungen erneuern.

Wenn sich eine hinreichende Anzahl von Freiwilligen zusammengefunden, so hat der Gemeinde-Vorsteher die Wahl des Hauptmannes und der Abteilungsführer zu veranlassen.

Weil hier schon von den Wahlen die Rede ist, so sei hier erwähnt, daß es bei neugebildeten Feuerwehr-Instituten nicht gut ist, Männer zu wählen, welche im Orte nicht ansässig sind und nur einen vorübergehenden Aufenthalt haben.

Man kann, ohne gerade selbst Hauptmann zu sein, als bloßes Ausschußmitglied seine Kenntnisse und Erfahrungen im Löschwesen hinreichend verwerten und sich im Vereine nützlich machen.

Wenn gleich bei Errichtung von Feuerwehren nur auswärtige Elemente an der Spitze des Vereines und der Abteilungen sind, so hält sich der größere und wohlhabendere Teil der Bevölkerung vom Beitritte zurück, und eine diesfalls entstandene Kluft füllt sich nie wieder aus. Die Feuerwehr wird hiedurch sowohl in der Ausübung ihres Berufes als auch in der Hereinbringung von Unterstützungsbeiträgen wesentlich beeinträchtigt.

Die §§ 38 und 39 präzisieren die Stellung der Feuerwehr zur Gemeinde.

Vertretung der Feuerwehr.

§ 45. In den Angelegenheiten, welche die im Auftrage der Gemeinde geübte Mitwirkung der Feuerwehr in Handhabung der Feuerpolizei betreffen, wird die Feuerwehr durch die Gemeinde, in sonstigen Fällen aber, gleichwie dem Gemeinde-Ausschusse gegenüber durch den Hauptmann vertreten.

Daß in solchen Angelegenheiten, welche die Handhabung der Feuerpolizei betreffen, die Feuerwehr durch die Gemeinde, d. h. den Bürgermeister vertreten ist, finden wir selbstverständlich und im Gemeindegesetze begründet, da außer auf dem Brandplatze oder bei einer Übung dem Feuerwehr-Hauptmanne keine Exekutive dem Publikum gegenüber zusteht.

Die Stellung der Feuerwehren zu den Gemeinden nach diesem Gesetze ist freilich eine wesentlich eingeschränkte, und viele Feuerwehren, die vor der Erlassung der Feuerpolizei-Ordnung entstanden sind, werden nimmer von ihrer bereits erworbenen Freiheit und Selbständigkeit etwas nachgeben wollen.

Andererseits wird aber in neuen Vereinen jene unglückselige Isoliertheit von der Gemeinde, die man fast in allen alten Feuerwehren findet, nicht statthaben. Das einzig Ewige im Staate ist die Gemeinde; diese moralisch zu unterstützen und das autonome Gemeinwesen zu stärken, ist unsere erste Bürgerpflicht. Gegenseitige Zugeständnisse bei zu wenig oder zu vielen Rechten, um den Preis der Erzielung eines herzlichen fruchtbringenden Einverständnisses zwischen Feuerwehr und Gemeinde wären da sehr am Platze.

Die Beziehungen zwischen Feuerwehr und Gemeinde kehren so oft wieder; beide Korporationen sind so ineinander verwebt, daß ohne ein einträchtiges Zusammenwirken nimmer Gutes erreicht werden kann.

Freiwillige Feuerwehren, die mit ihren Gemeinden in Hader leben, müssen sich über kurz oder lang selbst auflösen!

§ 46. Abzeichen. Hier drücken wir die Hoffnung aus, daß sich alles unnütigen und kostenverursachenden Uniformzeuges enthalten wird. Einfacher und praktischer Anzug und flitterlose Abzeichen, dem Ernste des Berufes entsprechend, sind in dieser Beziehung das Wahre und einzig Richtige.

Sonstiges Löschpersonal.

§ 47. Auf dem Brandplatze stehen auch sämtliche von auswärts eintreffenden Feuerwehren, sowie die sonstigen Hilfeleistenden unter dem Befehle des Hauptmannes der Ortsfeuerwehr und haben sich den dienstlichen Anordnungen desselben zu fügen.

§ 48. In jenen Gemeinden, in welchen keine Feuerwehr besteht, sind die geeigneten Personen zur Leitung der Spritzen, Führung der Schläuche, zum Besteigen der Gebäude u. dgl. zu bestellen; alle Hilfspflichtigen aber haben den Anordnungen des Gemeinde-Vorstehers oder seiner Stellvertreter und über deren Ermächtigung einem Hauptmanne der anwesenden Feuerwehren Folge zu leisten.

Sechster Abschnitt. Kosten des Feuerlöschwesens.

Derjelbe setzt in zwei Paragraphen fest, wer die Auslagen für das Löschwesen zu tragen hat.

Kosten der Feuerwehr.

§ 51 verpflichtet die Ortsgemeinden, Feuerwehren, welche sich nicht aus eigenen oder durch freiwillige Beiträge erhalten können, die notwendigsten Ausrüstungen und Geräte beizustellen und zu erhalten.

§ 52 handelt von der Unterstützung von verunglückten Feuerwehrmännern und deren hinterlassenen Witwen und Waisen.

Das berechnete Verlangen der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich; daß das Land selbst die Unterstützungs-

frage verunglückter Feuerwehrmänner in die Hand nehmen möge, ist zur Geltung gekommen; auf Grund der Landesgesetze wurde im Jahre 1875 die Landes-Unterstützungskasse für die freiwilligen Feuerwehren gegründet, und es kann wohl mit Recht erwartet werden, daß es in ganz Niederösterreich keine freiwillige Feuerwehr geben wird, die sich von der Aufnahme in den Verband der Landes-Unterstützungskasse, die so sehnlich herbeigewünscht wurde, ausschließen wird; es wird eine jede ihre Mitglieder der Wohlthat einer vollkommenen, sicheren und genügenden Unterstützung teilhaftig machen wollen, umso mehr, als diese Wohlthat mit einem sehr geringen Beitrage erworben wird.

Viertes Hauptstück.

Von den Vorkehrungen bei und nach einem Brande.

Eingriffe in das Privateigentum.

Gemäß diesem § 53 darf selbst das Betreten von Gebäuden wider den Willen der Bewohner oder Besitzer nur in Fällen äußerster Dringlichkeit ohne Weiteres stattfinden, sonst aber nur über Anordnung des Gemeinde-Vorstehers, beziehungsweise Feuerwehr-Hauptmannes. Den gleichen Beschränkungen ist das Vordringen, Einreißen zc. unterworfen.

Die wesentlichen Hindernisse, die dieser Paragraph einer Feuerwehr bei der Lösung ihrer Aufgabe entgegensetzt, können bei starrsinnigen Bewohnern freilich oft namenloses Elend heraufbeschwören. Indessen läßt sich in allen solchen Fällen durch taktvolles aber entschiedenes Auftreten Außerordentliches erreichen.

Sind bei dem Brande im allgemeinen die Löschgeräte disponiert, so bleibt bei sonst tüchtigen Chargen dem Hauptmanne Zeit genug, unter Intervention des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters, den Feuerlöschdienst hemmende Personal-Widerstände, die auf falscher Auffassung eines vermeintlichen unverletzlichen Hausrechtes beruhen, zu entkräften und zu beseitigen. Viel Unheil und Verdruß richten da durch Überhebung und lächerliche Wichtigtuerei manche Feuerwehrmänner selbst an.

Vorsichtsmaßregeln nach dem Brande.

§ 54. Es hat ein Teil der Löschgeräte zurückzubleiben und muß überhaupt jeder Brand bis zur gänzlichen Dämpfung des Feuers sozusagen bewacht werden. Dieser Aufgabe kann eine Feuerwehr nur durch den Besitz einer eigenen kleinen Wachspritze, die in der Regel zum Abproben eingerichtet ist, vollkommen gerecht werden. Derlei Pumpen können im abgeprohten Zustande nötigenfalls von zwei Mann bedient werden.

Erhebungen.

§ 55 handelt von der sorgfältigsten Untersuchung, die der Gemeinde-Vorsteher sogleich nach gelöschtem Brande über dessen Entstehungsurfsache vorzunehmen hat.

Da bei guter Signalisierung und Alarmierung, oft auch durch Zufall, Feuerwehrmänner unmittelbar nach ausgebrochenem Brande an Ort und Stelle ankommen, so ist es ihre Pflicht, sich mit raschem aber ruhigem Blick die Situation und den eben vorgefundenen Sachverhalt einzuprägen, weil sie leicht in die Lage kommen können, über das zur Zeit Gesehene Zeugenschaft und Eid ablegen zu müssen.

Eine oberflächliche Anschauung, eine bald nach oder noch während des Feuers in der Erregung gemachte unvorsichtige Äußerung kann jemanden als Verbrecher verdächtigen oder einen vielleicht schuldlosen Besitzer um die ihm gebührende Versicherungssumme bringen.

Nebstdem sind gemäß diesem § 55 die Lösch- und Rettungsanstalten zu prüfen, ob sie den Anordnungen entsprochen haben.

Eine taktvolle Vereinsleitung wird, um sich dieses alten Gemeinplatzes zu bedienen: „Aus jedem Feuer etwas heraus-schlagen“, d. h. Beiträge von Privaten oder der Gemeinde zc. auf Vervollständigung und Reparatur der Löschgeräte erlangen.

Eine Hauptsache für jede Feuerwehr muß es aber sein, jeden Brand nach seiner Dämpfung vorurteilsfrei zu besprechen. Diese Besprechung hat aber immer erst einige Tage nach dem Feuer stattzufinden, wenn sich die Gemüter schon etwas beruhigt haben.

Bei dieser Diskussion ist möglichst offen vorzugehen und es sind die vorgefundenen Mängel, seien sie in den Chargen, der Mannschaft, der Disziplin oder der Behandlung der Geräte oder auch in der Brandleitung, mit Mäßigung und wahrheitsgetreu aufzudecken. Es bedarf da immer eines taktvollen Vorsitzenden, um bei derlei Aufklärungen die parlamentarische Ruhe zu bewahren. Aber der Ideenaustausch in dieser Richtung ist außerordentlich anregend und nutzbringend.

Eine Feuerwehr, die aus einem Feuer nicht auch diesen Nutzen zieht, schreitet zurück.

Das fünfte Hauptstück handelt von den Strafbestimmungen und der Ausübung des Strafrechtes, das sechste von den zur Durchführung der Feuerpolizei-Ordnung berufenen Organen, von den Behörden und dem Aufsichtsrechte des Staates. Diese beiden Hauptstücke haben mit den Feuerwehr-Vereinen keinerlei besondere Beziehungen, die eine nähere Auseinandersetzung notwendig machen würden.

Normativbestimmungen

bei den nach dem Landesgesetze vom 21. Dezember 1884 geführten kommissionellen Verhandlungen über die Verteilung der nach dem Gesetze vom 11. Dezember 1882, L.-G.-Bl. Nr. 69, von den Feuer-Versicherungs-Gesellschaften als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns zu entrichtenden Abgaben.

§ 1.

Die nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1882, L.-G.-Bl. Nr. 69, und vom 21. Dezember 1884, L.-G.-Bl. Nr. 1 für die Erhaltung und bessere Ausrüstung der bestehenden sowohl, als auch zur Errichtung neuer Feuerwehren auszufolgenden Beiträge der Feuerversicherungs-Anstalten gelangen in folgender Weise zur Verwendung:

- a) Die Subvention bezieht die betreffende Feuerwehr und nicht die Gemeinde;
- b) der n.-ö. Landesauschuß verkehrt mit der Feuerwehrlleitung bezüglich der Anfragen und Nachweise;
- c) die Subvention wird der Feuerwehr durch den n.-ö. Landesauschuß im Wege der Gemeinden auszufolgt, welche letztere auch die Bestätigung der richtigen Verwendung der Subvention beizubringen hat.

2.

Die Bewilligung von Beiträgen hängt davon ab:

- a) Daß die betreffende Feuerwehr nicht selbst die Mittel besitzt und auch die Gemeinde nicht in der Lage ist, die

- Kosten der notwendigen Löschgeräte und Ausrüstungsgegenstände aus eigenem allein aufzubringen;
- b) daß die nachsuchende Feuerwehr ein organisierter und in Übung bleibender Verein ist;
- c) daß dieselbe dem n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbande und dem Verbande der Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich angehört.

3.

Beiträge für die Zwecke der Feuerwehren werden nur auf besonderes Ansuchen einer Feuerwehr unter Bestätigung ihrer Angaben durch die betreffende Gemeinde und den Bezirks-Feuerwehr-Verband bewilligt.

Solange eine Feuerwehr nicht errichtet ist, kann das Ansuchen auch von der betreffenden Gemeinde gestellt werden; die Ausfolgung einer Subvention erfolgt jedoch erst nach vollzogener Einrichtung der Feuerwehr.

4.

Bei der Bewilligung der Beiträge sind zu berücksichtigen:

- a) In erster Linie jene bereits bestehenden oder noch zu errichtenden Feuerwehren, welche noch keine leistungsfähige Saugpritze haben;
- b) jene Feuerwehren, welchen noch unbedingt notwendige Löschgeräte fehlen und welche noch Schulden von der ersten Anschaffung her zu decken haben;
- c) jene Feuerwehren, welche durch einen größeren Brand oder in Bekämpfung mehrerer Brände beträchtlichen Schaden an ihren Löschgeräten erlitten haben.

In der Regel kann eine Feuerwehr in zwei aufeinander folgenden Jahren keinen Beitrag erhalten.

5.

Die Bemessung der Höhe der Beiträge soll derart erfolgen:

- a) Daß durch diese Beiträge entsprechende Anschaffungen ermöglicht werden;
- b) daß aus den jeweilig vorhandenen Mitteln eine möglichst große Anzahl der eingebrachten Gesuche berücksichtigt werden kann.

6.

Die bewilligten Beiträge werden ausbezahlt, wenn der Nachweis der Herstellung oder Anschaffung der bei der Bewilligung bezeichneten Ausrüstungsgegenstände beigebracht und der Kostenaufwand durch Vorlage der Rechnungen bescheinigt ist.

Die Auszahlung erfolgt zu Händen der Gemeinde, welche ihrerseits die ordnungsmäßige Verwendung der zugewiesenen Subvention zu bestätigen hat.

Außerdem haben die vom n.ö. Landesauschüsse aufgestellten Vertrauensmänner die Verwendung der bewilligten Beiträge zu überwachen und namentlich in speziellen Fällen über Auftrag des n.ö. Landesauschusses Erhebungen zu pflegen und Bericht zu erstatten.

Geschäfts-Ordnung

bei den kommissionellen Verhandlungen über die Verteilung der von den Feuer-Versicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren zu leistenden Abgaben.

A.

Die Gewährung von Beiträgen hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

1. Die ansuchende Feuerwehr muß den Nachweis erbringen, daß sie nicht selbst oder die betreffende Gemeinde allein die nötigen Mittel für die Errichtung und Ausrüstung aufzubringen imstande ist.

2. Es kann nur eine organisierte und regelmäßig übende Feuerwehr um einen Beitrag ansuchen.

3. Die Gemeinde muß ihrerseits bereit sein, nach Möglichkeit an der Aufbringung der durch die Feuerwehr entstehenden Kosten mitzuwirken, da nie die gesamten Kosten vergütet werden, sondern nur eine Beihilfe gewährt wird.

4. Im Falle eine Feuerwehr bereits besteht, muß durch ein Gutachten des Bezirks-Verbands-Auschusses der Nachweis geliefert werden, daß die ansuchende Feuerwehr eine wohlorganisierte und regelmäßig übende ist.

Demnach muß die betreffende Feuerwehr dem Landes-Feuerwehr-Verbande und dem Bezirks-Feuerwehr-Verbande angehören.

5. Die Feuerwehr muß die Verpflichtung übernehmen, die beschafften Gegenstände allezeit in gutem Zustande zu erhalten und für regelmäßige Übungen Sorge zu tragen.

B.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden muß daher das Gesuch alles das enthalten (oder in dem zugestellten Fragebogen alles beantwortet werden), was bei Beurteilung des Gesuches in Frage kommt, und zwar:

1. Der Bestand der Feuerwehr, nachgewiesen durch die von der k. k. Statthalterei genehmigten Statuten und die Bestätigung des Bezirks-Verbands-Auschusses, daß die betreffende Feuerwehr regelmäßige Übungen abhält.

2. Die Zahl der Mitglieder, ihre Ausrüstung und die denselben zur Verfügung gestellten Lösch- und Rettungsrequisiten.

3. Die durch die Anschaffung der Ausrüstungen und der Geräte entstandenen Kosten.

4. Die Angabe der noch schuldigen Beträge für die bereits beschafften Gegenstände.

5. Die Angabe der noch notwendigen Geräte unter Beifügung des vom Bezirks-Verbande zu bestätigenden Voran-schlages.

6. Die finanzielle Lage der Gemeinde (Aktiva und Passiva) und die Höhe der Gemeindeumlage.

C.

Wird infolge eines Gesuches ein Beitrag bewilligt, so ist naturgemäß den angegebenen Voraussetzungen im vollen Maße zu entsprechen, wenn der Unterstützungsbeitrag zur Auszahlung gelangen soll.

Zu diesen Voraussetzungen gehören zunächst die Bestimmungen, daß die Feuerwehr die Verpflichtung übernimmt, die beschafften Geräte stets in gutem Zustande zu erhalten und regelmäßige Übungen abzuhalten, ferner die wirkliche

Anschaffung der im Vorausschlage erwähnten und nachgesuchten Gegenstände und vor allem, daß die letzteren praktisch, solid gearbeitet und preiswürdig sind.

D.

Feuerwehren, welche den verlautbarten Termin zur Einbringung der Gesuche nicht einhalten oder den zugesendeten Fragebogen nicht oder unzureichend ausfüllen, können bei Verteilung der Unterstützungsbeiträge nicht berücksichtigt werden. Der zur Einbringung der Gesuche festgesetzte Termin wird in den Mitteilungen des Landes-Feuerwehr-Verbandes rechtzeitig veröffentlicht werden.

E.

Bei der Anschaffung von Feuerspritzen und Ausrüstungsgegenständen liegt es im Interesse jeder Feuerwehr, sich vor der Bestellung derselben den Rat und die nötigen Auskünfte bei dem Bezirks-Verbands-Ausschusse oder den Vertrauensmännern einzuholen.

F.

Für folgende Zwecke können keine Beiträge bewilligt werden:

1. Für Erbauung eines Spritzenhauses;
2. Für Herstellung eines Steigerhauses;
3. für Anschaffung von Uniformen.

Für letztere Bestimmungen gelten folgende Erwägungen:

Jede Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, einen entsprechenden Aufbewahrungsort für die Feuerlöschgeräte zu beschaffen; würden aber zu dem Baue von Spritzenhäusern Beiträge gegeben, so würde mindestens ein großer Teil der dem Landes-Feuerwehrrfonds alljährlich zur Verfügung stehenden Mittel seinem eigentlichen Zweck entzogen.

Derselbe Grund spricht auch hauptsächlich dafür, daß keine Beiträge zum Baue von Steigerhäusern gewährt werden können.

So wertvoll und nützlich ein Steigerhaus oder eine Steigerwand für die Übungszwecke einer Feuerwehr auch ist, so steht doch deren Wert, Nutzen oder gar unbedingte Not-

wendigkeit in keinem Verhältnisse zu dem Werte tüchtiger leistungsfähiger Spritzen, guter Schläuche und einfacher und dennoch praktischer Ausrüstungsgegenstände.

Außerdem ist die Dauer der Steigerhäuser eine verhältnismäßig kurze, so daß die großen Summen in mehreren Jahren verloren gingen und nötigenfalls durch neue Beträge ersetzt werden müßten.

Aus ähnlichen Gründen können auch zur Anschaffung von Uniformen keine Mittel bewilligt werden.

Bestimmungen

für Gesuche um Verleihung von Subventionen.

Laut Erlasses des hohen n.-ö. Landes-Ausschusses vom 22. Jänner 1897, Z. 4065 ist zu den Gesuchen um Verleihung einer Subvention eine bestimmte Druckform zu verwenden, welche in allen ihren Rubriken genau und vollständig ausgefüllt werden soll. Diese Druckform erhalten die Feuerwehren von dem betreffenden Bezirks-Feuerwehr-Verbande oder dem Bureau des Landes-Feuerwehr-Verbandes.

Dem Fragebogen ist kein weiteres Gesuch beizuschließen.

Wenn für eine neugegründete Feuerwehr um eine Subvention angefragt wird, so sind den Gesuchsformularen, welche dem n.-ö. Landesausschusse vorzulegen sind, auch die Statuten der betreffenden Feuerwehr sowie das Dekret der k. k. n.-ö. Statthalterei, mit welchem diese Statuten behördlich genehmigt wurden, beizugeben.

Der Endtermin für die Einbringung der Gesuche wird durch eine Kundmachung des n.-ö. Landesausschusses in den „Mitteilungen des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes“ im Frühjahr eines jeden Jahres bekannt gegeben.

Desgleichen müssen unberücksichtigt gelassen werden:

1. alle unvollständig belegten oder nicht vollkommen ordnungsmäßig ausgefüllten Gesuchsformularen;
2. alle Gesuche von solchen freiwilligen Feuerwehren, welche sich mit den Einzahlungen, die von ihnen an den Landes-Feuerwehr-Verband zu leisten sind, im Rückstande befinden; ferner
3. von solchen freiwilligen Feuerwehren, welche den ordnungsmäßigen Nachweis der richtigen Verwendung ihrer zuletzt erhaltenen Subvention noch nicht erbracht haben.

Ratschläge

zur Bildung einer freiwilligen Feuerwehr bezüglich deren Genehmigung durch die Behörden.

1. Die nach dem Mustergrundgesetze verfaßten oder ergänzten Satzungen sind, nachdem selbe in einer Versammlung jener Personen, welche der freiwilligen Feuerwehr beitreten wollen, beraten und angenommen wurden, von jenen Proponenten, welche die Feuerwehr zu gründen beabsichtigen, eigenhändig zu unterschreiben und dem Gemeindevorstande zur Genehmigung vorzulegen.

(Wird das Musterstatut unverändert oder mit kleinen Änderungen angenommen, so können halbbrüchig gedruckte Exemplare desselben, welche durch den Ausschuss des Landes-Verbandes zu beziehen sind, zur Vorlage an die Behörden verwendet werden.)

2. Nach Genehmigung der Satzungen seitens des Gemeindevorstandes hat der Gemeindevorsteher diese erfolgte Genehmigung auf dem vorgelegten Statuteneemplare unter Mitfertigung eines Gemeinderates und zweier Ausschussmänner zu bestätigen.

Jedes der fünf Statuteneemplare, welchen die Unterschriften und die Bescheinigung der Gemeinde in Abschrift beizufügen sind, müssen per Bogen mit je einem 30 h Stempel versehen werden.

3. Diese fünf Statuteneemplare sind mit einem diesbezüglichen Gesuche an die k. k. Statthalterei in Wien zu leiten. Dieses Gesuch ist mit einem 1 K Stempel zu versehen. Dasselbe muß von allen Gründern mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein und die Beschäftigung und den Wohnort desjenigen enthalten, an welchen die Zustellung erfolgen soll.

4. Wenn die Gesuchsteller innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Überreichung an die k. k. Statthalterei keine schriftliche Erledigung zugestellt bekommen, mit welcher die Gründung der Feuerwehr untersagt wird, oder wenn die Landesstelle schon früher erklärt, daß sie die Bildung des Vereines nicht untersage, so kann ohne weiteres mit der Tätigkeit der Feuerwehr begonnen werden.

Auf Verlangen des Vereines wird demselben sein Bestand nach Inhalt der vorgelegten Statuten bescheinigt, und es beweist diese Bescheinigung die rechtliche Existenz des Vereines für den öffentlichen und bürgerlichen Verkehr.

Diese Bescheinigung wird über Einschreiben der Vereinsleitung unter Vorlage eines korrekturfreien mit einem 2 K Stempel für den ersten und mit einem 1 K Stempel für jeden weiteren Bogen versehenen Statuteneemplares und des Protokolles über die konstituierende Vereinsversammlung erteilt.

5. Im Falle eine bereits bestehende Feuerwehr ihre Satzungen zu verändern wünscht, so gelten die früher erwähnten Bestimmungen bezüglich der Bestätigung durch den Gemeindeausschuß, des Einreichens von fünf Exemplaren nebst einem Gesuche und dem Protokolle der Hauptversammlung, in welcher die Abänderung der Statuten beschlossen wurde.

Beispiel eines Gesuches zur Einreichung von Statuten.

Hohe k. k. n.-ö. Statthalterei!



Die achtungsvoll Gefertigten beabsichtigen in der Gemeinde einen freiwilligen Feuerwehr-Verein zu gründen und legen daher das von denselben unterzeichnete und vom Gemeindeausschuße in der Sitzung vom genehmigte Originalstatut sowie auch vier Abschriften dieses Statutes bei.

Diese zu gründende freiwillige Feuerwehr soll als Dienstkleid die von der hohen k. k. Statthalterei prinzipiell genehmigte Normaluniform des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes erhalten und als Chargenabzeichen die in diesem Verbande eingeführten Achselspangen tragen.

Hiernach wird die ergebene Bitte gestellt: Eine hohe k. k. Statthalterei wolle diese Anzeige zur Kenntnis nehmen und die Gründung des erwähnten Feuerwehr-Vereines nach den beigelegten Statuten nicht untersagen.

. . . . am

A. B., Oberlehrer in G.
M. F., Wirtschaftsbesitzer in G.
F. G., Zimmermeister in G.

Anbringen, halbbreichtig von außen

Hohe k. k. Statthalterei!

A. B., Oberlehrer in G., und
Genossen

unterbreiten die Statuten der freiwilligen Feuerwehr in Z. mit inangeführter Bitte.

Mit Beilagen.

Die Sterbekasse

des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes.

Im Jahre 1890 wurde am XIV. n.-ö. Landes-Feuerwehrtag in Tulln der Beschluß gefaßt, nach dem Muster der in Baiern bestehenden Einrichtung eine Sterbekasse des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes zu errichten. Nach Beendigung der notwendigen Vorarbeiten konnte diese Kasse am 1. April 1893 bereits in Wirksamkeit treten, nachdem 5000 Feuerwehrmitglieder ihren Beitritt angemeldet hatten.

Der Zweck der Sterbekasse besteht darin, den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes sofort nach erfolgter Todesanzeige einen bestimmten Geldbetrag ausfolgen zu können, um denselben die Mittel zur angemessenen Bestattung des Verstorbenen zu bieten und sie vor augenblicklicher Notlage zu schützen.

In zweiter Linie soll durch diese Einrichtung auch die Anhänglichkeit der Mitglieder an das Feuerwehrwesen erhöht und dadurch verhindert werden, daß Mitglieder, wie es oft vorkam, ganz nebensächlicher Ursachen wegen aus den Feuerwehren scheiden.

Die Sterbekasse ist eine gegenseitige Versicherung für den Ablebensfall. Durch dieselbe soll den Mitgliedern Gelegenheit geboten werden, bei mäßiger Einzahlung ihren Hinterbliebenen ein kleines Kapital zu sichern.

Zum Beitritte sind sämtliche aktiven Mitglieder aller dem n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbande angehörigen Feuerwehren berechtigt, sofern diese Mitglieder das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und körperlich gesund sind. Die Beiträge richten sich nach dem Lebensalter, in welchem sich das Mitglied zur Zeit der Anmeldung befindet.

Die Leistung der Kasse geschieht derart, daß den Hinterbliebenen eines im ersten Jahre der Mitgliedschaft Verstorbenen $\frac{1}{6}$, d. i. 80 K, im zweiten Jahre $\frac{2}{6}$, d. i. 160 K, im dritten Jahre $\frac{3}{6}$ und erst im fünften Jahre der Mitgliedschaft die ganze Sterbefallsumme von 400 K ausgefolgt wird.

Es ist durchaus nicht notwendig, daß die ganzen Mitglieder einer Feuerwehr beitreten, sondern es bilden jene Feuerwehrmänner, welche sich zum Beitritte entschlossen haben, eine Ortsmitgliedschaft. Es können vier bis fünf Mitglieder einer Feuerwehr schon eine Ortsmitgliedschaft bilden.

Die Verwaltung geschieht durch gewählte Organe und es ist nur ein Hilfsbeamter bestellt, welcher honoriert wird, während die Mitglieder der Verwaltung ihre Geschäfte unentgeltlich ausführen. Aus den Ersparnissen und Überschüssen wird ein Reservefonds angelegt, welcher zur Sicherung der Ansprüche an die Sterbekasse dient.

Am 31. Dezember 1910 gehörten der Sterbekasse des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes 12.590 Mitglieder an, welche sich auf 497 Ortsmitgliedschaften verteilen. Seit dem Bestande der Kasse wurden an die Hinterbliebenen verstorbenen Mitglieder für 1694 Sterbefälle 598.560 K ausbezahlt. Der Reservefonds betrug Ende Dezember 1910 566.428 K 73 h.

Durch die Sterbekasse soll die werktätige Kameradschaft auch über das Grab hinaus fortwirken, die Gesamthilfe Aller für die Notlage des Einzelner soll ausgebildet werden, getreu dem Wahlspruche der Feuerwehren „Einer für Alle — Alle für Einen“.

Nähere Auskünfte, Sakungen, Drucksorten zur Bildung einer Ortsmitgliedschaft sind zu erhalten von der „Verwaltung der Sterbekasse des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes“ in St. Pölten, Neugasse Nr. 24.

Stiftung einer Ehrenmedaille

für 25jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des
Feuerwehr- und Rettungswesens.*)

Se. Majestät der Kaiser hat in der Absicht, verdiente Mitglieder und Bedienstete von Feuerwehren und Rettungskorps durch ein sichtbares Zeichen Allerhöchster Anerkennung zu belohnen, mit Allerhöchster Entschliehung vom 24. November 1905 eine Ehrenmedaille für 25jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens zu stiften geruht.

Mit dieser kaiserlichen Stiftung geht ein in den Kreisen der Feuerwehren seit langem gehegter Wunsch in Erfüllung, daß aufopferungsvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehrwesens einer staatlichen Ehrung teilhaftig und auf diese Weise ein Ansporn zu tatkräftiger Förderung des gemeinnützigen Zweckes der Feuerwehr gegeben werde.

Die in erster Linie der freiwilligen Feuerwehr und unentgeltlichen Hilfsbereitschaft im Dienste der Sicherheit des Eigentums und der Person zugedachte staatliche Anerkennung soll deshalb nicht bloß dazu dienen, den einzelnen zum Ausharren zu ermuntern und für die dem Gemeinwohle gebrachten Opfer an Zeit, Gut und vielleicht auch Gesundheit

*) Die Gesuche um Verleihung der staatlichen Ehrenmedaille sind von dem Kommando der Feuerwehr einzubringen und sind nur dann stempelfrei.

Das Ansuchen ist an die k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Anführung der Mitglieder mit Namen, Beschäftigung und Dienstzeit für die betreffenden zu stellen.

Das Ansuchen wird nur vom Kommando gefertigt, nicht aber von den betreffenden Mitgliedern.

Druckformen für derartige Gesuche sind im Verlage des Landes-Feuerwehr-Verbandes zu erhalten.

zu belohnen, sondern auch den betreffenden Institutionen selbst die Möglichkeit gewähren, erfahrene und erprobte Kräfte so lange als möglich der Mitwirkung an ihren humanitären Aufgaben zu erhalten.

Am 2. Dezember 1905, das ist am 57. Jahrestage der Thronbesteigung unseres Kaisers, verlautbarte die amtliche „Wiener Zeitung“ folgende Verordnung:

„In der Absicht, verdiente Mitglieder und Bedienstete von Feuerwehren und Rettungskorps durch ein sichtbares Zeichen Allerhöchster Anerkennung zu belohnen, haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliehung vom 24. November d. J. eine Medaille allergnädigst zu stiften und für deren Verleihung die im nachstehenden Statute dargelegten Grundsätze huldvollst zu genehmigen geruht.

Statuten

der mit Allerhöchster Entschliehung vom 24. November 1905 gestifteten Ehrenmedaille für 25jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens.

§ 1.

Die Medaille führt den Namen „Ehrenmedaille für fünf- undzwanzigjährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens“.

§ 2.

Diese Medaille ist aus Bronze, hat einen Durchmesser von 32 mm, zeigt auf der Vorderseite das Brustbild Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, umrahmt zu beiden Seiten von einem von oben herabhängenden, unten offenem Lorbeerfranze, auf der Rückseite in einem gleichfalls mit Lorbeer umrahmten, mit einer Flamme gezierten Schildchen die Inschrift: „XXV“ und als Umschrift: „Fortitudini, virtuti et perseverantiae“.*)

Die Medaille wird an einem orangegelben, 39 mm breiten Bande auf der linken Brustseite getragen und rangiert nach der Jubiläumsmedaille für Zivil-Staatsbedienstete.

*) Ins Deutsche überetzt: „Mut, Mamestugend und Ausdauer“.

§ 3.

Anspruch auf diese Ehrenmedaille haben Personen, welche durch 25 Jahre als aktive Mitglieder einer der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestehenden freiwilligen Feuerwehren oder freiwilligen Rettungskorps angehört und in dieser Eigenschaft eine eifrige und nützliche Tätigkeit entfaltet haben.

§ 4.

Die Medaille kann auch Angehörigen einer nicht freiwilligen, beziehungsweise einer Berufsfeuerwehr oder eines nicht freiwilligen, beziehungsweise eines Berufsrettungskorps, ferner Bediensteten einer freiwilligen Feuerwehr oder eines freiwilligen Rettungskorps verliehen werden, welche durch 25 Jahre in einem solchen Verbands- oder Dienste gestanden sind und während dieser Zeit besonderen Pflichter, anerkennenswerte Hingebung bei Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten und hervorragende Tüchtigkeit an den Tag gelegt haben.

§ 5.

Die Medaille wird ohne Unterschied des Ranges, des Standes und des Geschlechtes, jedoch nur an solche Personen verliehen, rücksichtlich welcher nicht nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 131, die Unfähigkeit zur Erlangung von Orden und Ehrenzeichen vorliegt.

Eine ununterbrochene 25jährige Tätigkeit wird nicht gefordert; desgleichen braucht sich die Tätigkeit während ihrer Gesamtdauer nicht auf eine und dieselbe Körperschaft zu beschränken.

§ 6.

Der Anspruch (§ 3) an die Medaille ist von den Bewerbern unter Nachweisung der angeführten Erfordernisse bei der politischen Bezirksbehörde des Aufenthaltsortes geltend zu machen.

Die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Zuerkennung der Medaille erfolgt durch die politische Landesbehörde.

Behufs Verleihung der Medaille an die im § 4 bezeichneten Personen hat das betreffende Feuerwehrkommando,

beziehungsweise die Leitung des betreffenden Rettungskorps bei jener politischen Bezirksbehörde einzuschreiten, in deren Amtsbereich die Körperschaft ihren Sitz hat.

Die Verleihung der Medaille erfolgt auch in diesem Falle durch die politische Landesbehörde.

Gegen eine abweisliche Entscheidung der politischen Landesbehörde ist der Rekurs an das Ministerium des Innern innerhalb vier Wochen zulässig.

§ 7.

Das Tragen der Medaille „en miniature“ ist gestattet, das Tragen des Bandes allein ohne Medaille jedoch untersagt.

§ 8.

Nach dem Ableben des Besitzers verbleibt die Medaille dessen Erben.

§ 9.

Die strafgesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen haben auch auf diese Medaille Anwendung zu finden.

Ehrenurkunde

des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes für 25 jährige
Dienstleistung der Feuerwehr.

Der n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verband ehrt die langjährige Dienstzeit in der freiwilligen Feuerwehr durch Ausstellung einer Ehrenurkunde.

Hierüber sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Jene Feuerwehren, welche für Mitglieder, die das 25. Dienstjahr in der Feuerwehr zurückgelegt haben, die Ehrenurkunde des Landes-Feuerwehr-Verbandes wünschen, haben sich an den Obmann des Bezirks-Feuerwehr-Verbandes zu wenden, welcher ihnen die zur Eintragung der Namen und der weiteren Angaben bestimmte Druckform*) übergibt.

Die ausgefüllte Druckform ist an den Obmann des Bezirks-Feuerwehr-Verbandes zu senden, welcher die Angaben prüft und, wenn kein Anstand obwaltet, die Richtigkeit bestätigt und das Ansuchen an den Landesverband sendet.

Bezüglich der Berechtigung zum Bezuge einer Ehrenurkunde sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

- a) In die Dienstzeit können eingerechnet werden, die drei Jahre der Militärdienstzeit, wenn der Betreffende während dieser drei Jahre nicht aus der Feuerwehr austrat, sondern sich nur beurlauben ließ;
- b) kurze Urlaube bis zu zwei Monaten und Krankenurlaube;
- c) wenn das betreffende Mitglied während der 25 Jahre bei mehreren Feuerwehren tätig war, so ist dies nachzuweisen;

*) Aus dem Verlage des Landes-Verbandes zu beziehen.

- d) nur jene Feuerwehrmänner haben ein Anrecht auf die Ehrenurkunde, welche während der Dienstzeit die Übungen fleißig besucht und bei Übungen und Bränden ihre freiwillig übernommenen Pflichten auch wirklich erfüllt haben;
- e) die Namen sind recht deutlich zu schreiben, damit bei der Ausfertigung der Urkunden Fehler vermieden werden;
- f) die Namen der mit Ehrenurkunden des Landes-Feuerwehr-Verbandes ausgezeichneten Mitglieder werden in das Ehrenbuch des Landes-Verbandes eingetragen;
- g) um einen Teil der Kosten der Ehrenurkunden zu decken, wurde bestimmt, daß für Urkunde und Schrift der Beitrag von 1 K von der betreffenden Feuerwehr zu leisten ist.

Einführung von Mitgliedskarten.

In der Sitzung des Ausschusses des n.ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes am 7. August 1907 wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Um die 25jährige Dienstzeit behufs Erreichung der Ehrenmedaille anstandslos nachweisen zu können, beschließt der Verbands-Ausschuß die Einführung von Feuerwehr-Mitgliedskarten. Dieselben werden vom Landes-Verbande den Bezirks-Verbänden zum Selbstkostenpreise zur Einführung bei den Feuerwehren überlassen.“

Die Mitgliedskarte hat den Zweck, dem Inhaber den Nachweis seiner Mitgliedschaft bei einer Feuerwehr zu bezeugen und ihm, sobald er aus derselben infolge Abreise ausgetreten ist, den Eintritt in eine andere Wehr zu erleichtern, sowie die in der Feuerwehr zugebrachte Dienstzeit nachweisen zu können.

Für die Ausstellung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Ausstellung der Mitgliedskarte obliegt jener Feuerwehr, in welcher das betreffende Mitglied zum erstenmal in den freiwilligen Feuerwehrdienst eintrat.

2. Ist ein Feuerwehrmann vor Einführung der Mitgliedskarte schon Mitglied einer Feuerwehr gewesen, so ist es seine Aufgabe, diejenige Wehr, in welcher er zuerst Dienste leistete, zur Ausstellung der Karte, die übrigen Feuerwehren jedoch, welchen er sonst noch angehörte, nach der Reihenfolge seines Eintrittes zur Ausfüllung der Ergänzungen zu veranlassen.

3. Bei Veränderung des Wohnortes hat sich der Inhaber der Mitgliedskarte beim Kommando abzumelden und ist die

Abmeldung in der Karte einzutragen und mit dem Feuerwehrstempel zu versehen.

4. Tritt ein Mitglied aus der Feuerwehr aus, so ist dies unter Angabe des Grundes in der Mitgliedskarte ersichtlich zu machen.

5. Feuerwehrmitgliedern, welche aus dem Vereine ausgeschlossen werden, ist mit der Küstung auch die Mitgliedskarte abzufordern.

6. Jedes neueingetretene Mitglied erhält die Mitgliedskarte nach Leistung der Angelobung und des Handschlages, vorschriftsmäßig ausgefüllt, kostenfrei.

7. Feuerwehrmitglieder, welche vor Einführung dieser Mitgliederkarten einer Feuerwehr angehörten, erhalten ebenfalls vom betreffenden Kommando diese Mitgliedskarte, wobei die Eintragung der eventuellen früheren Mitgliedschaft bei der betreffenden Feuerwehr zu veranlassen ist.

8. Die Mitgliedskarte kann vom Inhaber auch als Legitimation auf Reisen benützt werden, um sich bei fremden Wehren als Kamerad auszuweisen und Gelegenheit zu erhalten, deren Einrichtung kennen zu lernen.

9. Mißbrauch der Karte zieht den Verlust derselben nach sich.

10. Im Falle ein Feuerwehrmann die Mitgliedskarte verliert, so kann ihm eine solche gegen Erlag der Kosten vom betreffenden Kommando neuerlich ausgestellt werden, doch ist dies auf der ersten Seite durch Beisetzung des Wortes „Duplikat“ ersichtlich zu machen.

Die Mitgliedskarten sind auf fünfmaligen Wechsel des Wohnortes berechnet. Dieselben sind mit einem Täschchen versehen, um sie gegen Schmutz zu schützen. Wie oben erwähnt, soll der Bezug der Mitgliedskarten durch die Bezirksverbände geschehen, welchen dieselben per Stück samt Täschchen um 5 h vom Landes-Verbande beigelegt werden.

Kundmachung*)

des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1907, Z. VI-1416, betreffend die Normalkuppelung für Feuerspritzen und Schläuche.

Nach § 29 der Feuerpolizeiordnung, Landesgesetz vom 1. Juni 1870, Nr. 39, muß in jeder geschlossenen Ortschaft von wenigstens 50 Häusern eine vollkommen brauchbare, mit den nötigen Schläuchen, Eimern und sonstigem Zugehör ausgerüstete Fahrspitze mit Normalgewinden nebst Wasserwagen samt Bottichen, ferner eine Handspritze vorhanden sein.

Die Bestimmung über die Beschaffenheit der einheitlichen Gewinde an den Spritzen und Schläuchen bleibt dem Landesauschusse vorbehalten.

In kleineren Ortschaften sind Karren- oder Tragspritzen oder wenigstens Handspritzen anzuschaffen.

Nachdem statt des Normalgewindes bei den Feuerwehren als Schlauchverbindung vielfach Kuppelungen zur Verwendung gelangen, hat der Landesauschuß die Schlauchkuppelung Nr. 6 mit gleichen Hälften, System Knauft, als Normal-schlauchkuppelung bestimmt.

Jede nied.-östr. Feuerwehr, die an Stelle des in der Kundmachung vom 25. Juni 1874, Z. 14613, Landesgesetz- und Verordnungsblatt XXX. Stück, Nr. 37, bestimmten Normalgewindes, welches auch in Zukunft beibehalten werden kann, Schlauchkuppelungen einführt, ist verpflichtet, Verbindungsstücke mit dem Normalgewinde anzuschaffen und mitzuführen. Eine Abweichung vom Normalgewinde und von

*) Aus dem Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns.

der Normalkuppelung durch Verwendung anderer Schlauchverbindungen ist nicht statthaft.

Hiervon werden die Gemeindevorstände zur genauen Befolgung des § 29 der Feuerlöschordnung verständigt.

Diese Verlautbarung erfolgt über Ersuchen des nieder-österreichischen Landesauschusses vom 15. März 1907, Z. 33/1-XXX-445/M.

Rielmansegg m. p.

Bemerkungen:

Mit der vorstehenden Kundmachung der k. k. Statthalterei wurde nun für Niederösterreich neben dem bisherigen Normalgewinde auch eine einheitliche Schlauchkuppelung bestimmt. Es werden daher die n.-ö. Feuerwehren aufmerksam gemacht, sich nicht verleiten zu lassen, andere Kuppelungen anzuschaffen als die gesetzlich bestimmten Normalkuppelungen.

Es besteht durchaus nicht die Absicht, das bisherige Normalgewinde zu beseitigen, sondern es soll nur verhindert werden, daß alle möglichen Arten von Schlauchkuppelungen Eingang finden, wodurch die so notwendige Einheitlichkeit der Schlauchverbindung gestört würde.

Wenn also eine Feuerwehr ihre bisherigen Verschraubungen (Holländer) behalten will, so steht dem gar nichts entgegen, sondern sie ist nur dann verpflichtet die Einheitskuppelung anzuschaffen, wenn sie überhaupt statt der Verschraubungen Kuppelungen einführen will. Die Feuerwehren werden ersucht, weiters folgende Punkte zu beachten:

- a) Die Anschaffung anderer Systeme von Kuppelungen kann mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der einheitlichen Ausrüstung der n.-ö. Feuerwehren zum Zwecke gegenseitiger Hilfsbereitschaft nicht zugelassen werden.
- b) Die Anschaffung von Schlauchkuppelungen an Stelle der Verschraubungen ist nur dann ratsam, wenn die Umänderung auf einmal eingeführt wird, weil die gleichzeitige Verwendung von Gewinden und Kuppelungen Verwechslungen und damit Unbefstände zur Folge haben kann.
- c) Durch die Einführung von Schlauchkuppelungen darf weiters die Fähigkeit der betreffenden Feuerwehren, die Schlauchverbindung mit anderen Feuerwehren im

Notfälle herzustellen, nicht vermindert werden. Es hat daher jede Feuerwehr, welche Schlauchkuppelungen an Stelle der Verschraubungen einführt, die Verpflichtung zu gleichzeitiger Anschaffung der erforderlichen Zahl von Verbindungsstücken. (Vorrichtungen, welche an einem Ende die Hälfte einer Kuppelung, am anderen Ende entweder eine Vater- oder Mutterschraube tragen und so als Übergang vom Normalgewinde zur Kuppelung dienen.)

- d) Den Feuerwehren wird empfohlen, vor Anschaffung von Kuppelungen den Rat des Bezirks-Feuerwehr-Vertreters einzuholen, der sich nötigenfalls mit dem Landesverbande ins Einvernehmen setzen wird.

Um die gelieferten Kuppelungen bezüglich ihrer richtigen Anfertigung prüfen zu können, hat der Landesverband ein Stahlkaliber der Kuppelung angeschafft, mittels welchem das richtige Zusammenpassen derselben erprobt werden kann.

- e) Nachdem nach der n.-ö. Feuerpolizei-Ordnung die Einführung der Normalgewinde und der Normalkuppelung eine gesetzliche Vorschrift bildet, ist eine Abweichung von derselben nicht gestattet. Die Einhaltung der angeführten Bestimmungen bildet jedenfalls eine Bedingung für die Gewährung einer Subvention.

Haftpflichtversicherung.

Im Jahre 1905 hat der hohe n.-ö. Landtag den Beschluß gefaßt, einen Vertrag mit der n.-ö. Landes-Haftpflichtversicherungsanstalt abzuschließen, durch welchen sämtliche n.-ö. freiwilligen Feuerwehren außerhalb Wiens, welche dem n.-ö. Landesverbande angehören, einschließlich der diesem Verbande angehörenden Fabriksfeuerwehren gegen die Folgen der Haftpflicht versichert sind.

Die Haftpflichtversicherung hat den Zweck, daß Feuerwehrmänner, durch deren Verschulden im Feuerwehrdienste ein anderer oder dessen Sachen beschädigt wurden, diesen Schaden nicht selbst zu ersetzen brauchen, sondern daß die Haftpflichtversicherung den Schaden ersetzt.

In die Versicherung sind alle Mitglieder der genannten Feuerwehren einbezogen, und zwar bei jeder Art des angeordneten Feuerwehrdienstes.

Es ist daher überflüssig, wenn Feuerwehren nun noch separate Haftpflichtversicherungen abschließen.

Wenn allenfalls gegen ein Feuerwehrmitglied oder eine Feuerwehr ein derartiger Anspruch erhoben wird, so ist sofort dem Landesverbande die Anzeige zu erstatten, damit derselbe der Feuerwehr sogleich mit Rat und Tat an die Hand gehen kann.

Der Landesverband wird in einem solchen Falle sogleich die Haftpflicht-Versicherungsgesellschaft verständigen, welche sodann durch ihren Rechtsanwalt die nötigen Erhebungen einleiten wird.

Die Anzeige an den Landesverband muß jedoch ohne jeglichen Zeitverlust geschehen.

Inhalt.

| | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Vorwort. | |
| Die Entstehung der ersten freiwilligen Feuerwehren in Nieder- österreich und die Gründung des n.-ö. Landes-Feuerwehr- Verbandes | 1 |
| Grundgesetz des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes | 7 |
| Geschäftsordnung des ständigen Ausschusses der freiwilligen Feuer- wehren Niederösterreichs | 15 |
| Durchführungs-Bestimmungen zu dem Grundgesetze | 16 |
| Geschäftsbehandlung in den Versammlungen | 21 |
| Bestimmungen über die Einrichtung der n.-ö. Feuerwehren | 23 |
| Bestimmungen über Form und Beschaffenheit der Dienstkleidung und Ausrüstung | 31 |
| Die Befichtigung der freiwilligen Feuerwehren | 35 |
| Bestimmungen über die Befichtigung der freiwilligen Feuerwehren | 37 |
| Die n.-ö. Landes-Feuerwehrtage | 41 |
| Bezirks-Feuerwehr-Verbände | 53 |
| Grundgesetz für den Bezirks-Feuerwehr-Verband | 55 |
| Mustergrundgesetz für Feuerwehren | 63 |
| Dienstordnung | 70 |
| Die Löschornung | 88 |
| Feuerlösch-Ordnung für Gemeinden mit Feuerwehr | 90 |
| Feuerlösch-Ordnung für Gemeinden ohne Feuerwehr | 104 |
| Die Feuerbeschau | 111 |
| Instruktion zur Vornahme der Feuerbeschau | 113 |
| Die Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren von Nieder- österreich | 121 |
| Satzungen des Verbandes der Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich | 125 |
| Entwurf der Geschäftsordnung für den weiteren und engeren Aus- schuß des Verbandes der Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich | 132 |

| | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Erläuterungen zu den Satzungen der Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehren von Niederösterreich | 133 |
| Niederösterreichische Feuerpolizei-Ordnung | 140 |
| Erläuterung der n.-ö. Landes-Feuerpolizei-Ordnung v. 1. Juni 1870 | 154 |
| Normativbestimmungen | 164 |
| Geschäftsordnung bei den kommissionellen Verhandlungen über die Verteilung der von den Feuerversicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Feuerwehren zu leistenden Abgaben . . | 166 |
| Bestimmungen für Gesuche um Verleihung von Subventionen . . | 170 |
| Ratschläge zur Bildung einer freiwilligen Feuerwehr bezüglich deren Genehmigung durch die Behörden | 171 |
| Beispiel eines Gesuches zur Erreichung um Genehmigung der Satzungen | 173 |
| Die Sterbekasse des n.-ö. Landes-Feuerwehr-Verbandes | 174 |
| Stiftung einer Ehrenmedaille für 25 jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens . . | 176 |
| Statuten zur gestifteten Ehrenmedaille | 177 |
| Ehrenurkunde des n.-ö. Feuerwehr-Verbandes für 25jährige Dienstleistung in der Feuerwehr | 180 |
| Einführung von Mitgliedskarten | 182 |
| Kundmachung der Statthalterei betreffend die Normalkuppelung . | 184 |
| Haftpflichtversicherung | 187 |

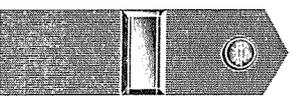


Chargen = Abzeichen für niederösterreichische Feuerwehren

der österreichischen Verbands-Feuerwehren, genehmigt vom hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium, dem hohen k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem hohen k. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses vom 1. Dezember 1892, Zahl 27.337.



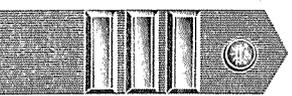
Mannschaft
Farbe wie Bluse



Rottenführer-
Stellvertreter



Rottenführer



Zugführer u. dessen
Stellvertreter



Hauptmann-
Stellvertreter.



Hauptmann

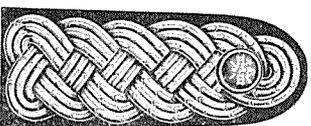


Branddirektor-
Stellvertreter



Branddirektor

Bezirks- od. Gauverbands-Funktionäre führen Silbergeflecht



Präsident
od. Obmann



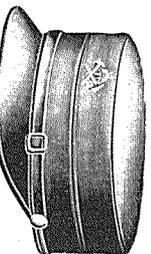
Präsident- od.
Obmann-Stellvertreter



Ausschuß-
mitglied

Landesverbands-Funktionäre führen Goldgeflecht.

Sämtliche Distinktionen sind aus **hochrotem** Tuche.
Niederösterreich führt keine Verbandsnummern.



Mütze für Mannschaften
und Chargen

Alleinberechtigte Erzeuger: **W. FLOR'S WVE. & SOHN, Wien, VII. Westbahnstrasse 9.**



Mützen-Abzeichen